

78. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Samtgemeinde Bersenbrück – Mitgliedsgemeinde Ankum

Abwägungsvorschlag zu den vorgetragenen Bedenken und sonstigen Anregungen nach der ersten und zweiten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (§ 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB)

Eingabe:

Rat der Samtgemeinde Bersenbrück:

Landkreis Osnabrück vom 25.10.2017

Regionalplanung:

Aus Sicht der Regionalplanung bestehen gegen die hier gegenständliche Änderung bzw. Verkleinerung des Planbereichs 78/1 keine Bedenken. Auf meine vorherigen Stellungnahmen im Planungsprozess und die dort vorgebrachten Hinweise und Anregungen weise ich hin.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Die vorherigen Stellungnahmen der Regionalplanung werden nachfolgend aufgeführt und abgewägt.

Regionalplanung, vom 10.05.2017:

Nach dem Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) für den Landkreis Osnabrück 2004 werden von der Planung, wie in der Beschreibung der Änderungsbereiche korrekt dargestellt, diverse Vorsorgegebiete, Leitungen sowie ein Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung (D 3.9.1 02) berührt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Betreffend die Vorsorgegebiete ist festzustellen, dass grundsätzlich alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen so abzustimmen sind, dass diese Gebiete in ihrer Eigenschaft und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden. Bei der Abwägung konkurrierender Nutzungsansprüche ist der festgelegten besonderen Zweckbestimmung ein hoher Stellenwert beizumessen; im Einzelfall ist jedoch eine abweichende Entscheidung möglich.

Nach der Rechtsprechung des OVG Niedersachsen (u.a. Urteil vom 29.08.1995, 1 L 894/94) sind Vorsorgegebiete gemäß LROP 1994 (hierauf basiert das geltende RROP des Landkreises Osnabrück) als Abwägungsdirektiven zu betrachten und nicht als Ziele der Raumordnung. Dementsprechend ist der jeweiligen Vorsorgegebietsbestimmung zwar ein hoher Stellenwert beizumessen, es sind jedoch auch abweichende Entscheidungen möglich.

Hinsichtlich des Vorranggebietes für Trinkwassergewinnung weise ich darauf hin, dass in diesem Gebiet alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit dieser vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein müssen; dies gilt auch für räumliche Entwicklungen

Im Bereich des Vorranggebietes für Trinkwassergewinnung soll die geplante bauliche Fortentwicklung so erfolgen, dass sie mit der raumordnerischen Zielsetzung vereinbar ist. So sollen u.a. durch entsprechende Nutzungseinschränkungen bzw. Schutzauflagen Beeinträchtigungen verhindert werden.

gen in der näheren Umgebung. Ich gehe davon aus, dass - abhängig von der betreffenden Schutzzone - diesem raumordnerischen Ziel durch angemessene Nutzungsbeschränkungen Rechnung getragen werden kann.

Hierzu sollen u.a. die Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten (SchuVO) sowie die einschlägigen technischen Richtlinien (u.a. RiStWag 2016, Arbeitsblatt DVGW W 101) bei der weiteren Planung berücksichtigt werden. Details hierzu bleiben jedoch der verbindlichen Bauleitplanung vorbehalten.

Unter Berücksichtigung der Bauflächenbedarfsanalyse ist davon auszugehen, dass die vorliegende Planung der Zielaussage des RROP D 1.2.01 (hiernach sind bei allen Planungen und Maßnahmen zur Entwicklung der räumlichen Struktur des Ladrückes Osnabrück die wesentlichen Entwicklungskomponenten der Bevölkerungsstruktur und der räumlichen Bevölkerungsverteilung sowie die Auswirkungen auf den Wohnraumbedarf zu berücksichtigen) nachgekommen wird.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Bauflächenbedarfsanalyse 2035 der Gemeinde Ankum (BONER + PARTNER, 10.03.2017) wurden u.a. auch die aktuellsten Daten zur Bevölkerungsentwicklung, zur Haushaltsgröße etc. berücksichtigt. Das Ziel D 1.2.01 des RROP wurde damit voll berücksichtigt.

Bauleitplanung:

Ich möchte aufgrund des Umfangs der vorgelegten Flächennutzungsplanänderung nochmals daran erinnern, dass der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Bersenbrück 1978 aufgestellt worden ist. Vor diesem Hintergrund möchten wir Sie zu einer Neuaufstellung des Flächennutzungsplans anregen, mit dem Ziel wieder ein nachhaltiges städtebauliches Gesamtkonzept für die Samtgemeindeentwicklung zu erstellen, welches in der Lage ist, ganzheitlich auf die planerischen und städtebaulichen Herausforderungen im Hinblick auf die bereits veränderten und sich in Zukunft weiter entwickelnden Rahmenbedingungen zu reagieren, sowie den zukünftigen Bedürfnissen der Samtgemeinde zu entsprechen, wie es laut § 5 des BauGB auch Aufgabe der Flächennutzungsplanung ist.

Die Samtgemeinde Bersenbrück hat seit der Aufstellung des Flächennutzungsplanes (F-Plan) im Jahre 1978 kontinuierlich mit entsprechenden Änderungen des F-Plans auf die sich abzeichnenden städtebaulichen Erfordernisse und Herausforderungen reagiert.

Sofern erforderlich wurden dabei von den jeweiligen Mitgliedsgemeinden für ihr Gemeindegebiet entsprechende städtebauliche Entwicklungskonzepte erstellt (u.a. Stadt Bersenbrück, Gemeinden Ankum u. Alfhausen), die als informelle Fachplanung u.a. auch als Grundlage für die Bauleitplanung dienen und dienen.

Eine geordnete und nachhaltige städtebauliche Entwicklung hat grundsätzlich - auch bei weit zurückliegenden Aufstellungen von F-Plänen - „ganzheitlich auf die bereits veränderten und sich in Zukunft weiter entwickelnden Rahmenbedingungen“ zu reagieren.

Die Planungsziele und Planungsleitlinien nach § 1 Abs. 5 u. 6 BauGB bilden dabei den fachlichen Rahmen für alle bauleitplanerischen Entscheidungen. Diese wurden und werden von der Samtgemeinde sowie von den Mitgliedsgemeinden grundsätzlich beachtet.

Dies galt für die genehmigten Änderungen des F-Plans und wird auch für künftige Änderungen des F-Plans der Samtgemeinde Bersenbrück gelten.

Die Neuaufstellung des F-Plans ist nach derzeitiger Auffassung der Samtgemeinde Bersenbrück nicht zwingend für eine geordnete

und nachhaltige städtebauliche Entwicklung der Samtgemeinde Bersenbrück erforderlich. Unter Beachtung der vorstehenden Ausführungen kann und soll die geordnete und städtebauliche Entwicklung weiterhin über entsprechende Änderungen des F-Plans erfolgen.

Die Samtgemeinde hat jedoch auch erkannt, dass durch die steigende Anzahl von Änderungen des F-Plans sich mit der Zeit ein ziemlich unübersichtliches, schwer verständliches Planwerk ergeben kann.

Aus diesem Grunde hat die Samtgemeinde vor längerer Zeit die Entscheidung getroffen, den F-Plan auf digitaler Kartengrundlage neu zeichnen zu lassen.

Bei der Neuzeichnung handelt es sich nicht um eine Neuaufstellung. Die Neuzeichnung des F-Plans führt lediglich die Darstellungen der Urfassung sowie die Darstellungen der genehmigten Änderungen in einem gemeinsamen digitalen Kartenwerk zusammen.

Durch die Neuzeichnung auf aktueller digitaler Kartengrundlage kann der F-Plan auch bei zukünftigen Änderungen ständig aktuell gehalten werden. Damit wird auch eine kostensparende Grundlage für eine künftige Neuaufstellung oder eine weitere Neuzeichnung geschaffen, da der hohe Zeitaufwand für das erstmalige Digitalisieren des bisher nur analog vorliegenden geltenden Ursprungsplanes und seiner Änderungen künftig nicht mehr erforderlich sein wird.

Sobald die Neuzeichnung abgeschlossen ist, soll der F-Plan gemäß § 6 Abs. 6 BauGB neu bekannt gemacht werden.

Wohnbauflächenausweisung:

Bei der Planung von neuen Wohnbauflächen gilt es in der Regel, neben den Grundsätzen der Bauleitplanung (Planungserfordernis, Anpassung an die Raumordnung etc.) und den städtebaulichen Voraussetzungen (demografischer Wandel, Bevölkerungsentwicklung etc.), insbesondere im Rahmen der Flächennutzungsplanung alle potenziellen Flächen für Siedlungsentwicklung einer Gemeinde bzw. Samtgemeinde mit einzubeziehen.

Mit der „Bauflächenbedarfsanalyse 2035“ entspricht die Samtgemeinde den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung angesprochenen Anforderungen für umfangreiche Wohnbauflä-

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Nach Auffassung der Samtgemeinde entspricht die Bauflächenbedarfsanalyse 2035 der Gemeinde Ankum (BONER + PARTNER, 10.03.2017) den fachlichen und rechtlichen Anforderungen und ist als Grundlage für bauleitplanerische Entscheidungen geeignet.

chenausweisungen. Die Bauflächenbedarfsanalyse ist als Anlage der Begründung gekennzeichnet.

Fraglich ist jedoch, ob der in der Bauflächenbedarfsanalyse errechnete Bedarf der nächsten 20 Jahre bereits jetzt vollständig im Rahmen der 78. Flächennutzungsplanänderung ausgewiesen werden sollte. Eine ganzheitliche Betrachtung für das Samtgemeindegebiet findet nicht statt.

Die mit der vorliegenden Änderung neudargestellten Wohnbauflächen in der Mitgliedsgemeinde Ankum entsprechen in ihrer bisherigen Gesamtflächengröße dem in der Bauflächenbedarfsanalyse 2035 ermittelten Wohnbauflächenbedarf.

Aufgrund von Eingaben im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (§§ 3 u. 4 Abs. 2 BauGB), insbesondere zu landwirtschaftlichen Geruchsmissionen, wurden die Wohnbauflächen des Änderungsbereichs 78/1 um rd. 4,8 ha verkleinert. Weitere Reduzierungen werden nicht vorgenommen.

Mit der verbleibenden Neudarstellung soll ein **angemessener Pool an Wohnbauflächen** geschaffen werden. Nur so kann kontraproduktiven Bodenspekulationen und im Ergebnis überhöhten Grundstückspreisen entgegen gewirkt werden. Nur dadurch kann die „Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung“ (§ 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB) gefördert und gesichert werden.

Die Frage des Landkreises, ob der in der Bauflächenbedarfsanalyse errechnete Bedarf der nächsten 20 Jahre bereits jetzt vollständig im Rahmen der 78. Flächennutzungsplanänderung ausgewiesen werden sollte, erscheint der Samtgemeinde bei Betrachtung der vorangegangenen Anregung zur Neuaufstellung des F-Plans widersprüchlich.

Der Landkreis empfiehlt die Neuaufstellung des F-Plans,

„mit dem Ziel wieder ein nachhaltiges städtebauliches Gesamtkonzept für die Samtgemeindeentwicklung zu erstellen, welches in der Lage ist, ganzheitlich auf die planerischen und städtebaulichen Herausforderungen im Hinblick auf die bereits veränderten und sich in Zukunft weiter entwickelnden Rahmenbedingungen zu reagieren, sowie den zukünftigen Bedürfnissen der Samtgemeinde zu entsprechen, wie es laut § 5 des BauGB auch Aufgabe der Flächennutzungsplanung ist.“

Gerade mit der vorliegenden Änderung des F-Plans berücksichtigt die Samtgemeinde ja die planerischen und städtebaulichen Herausforderungen und die damit verbundenen zukünftigen Bedürfnisse der Mitgliedsgemeinde Ankum.

Auch wenn die Argumentation der Gemeinde grundsätzlich nachvollziehbar ist, wird auf die

Nach § 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB soll die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich

geänderte Gesetzeslage hingewiesen. Die BauGB-Novelle 2013 betont noch einmal ausdrücklich den Vorrang der Innenentwicklung. Land- und forstwirtschaftliche Flächen gilt es zu schützen. Wenn sie doch in Anspruch genommen werden sollen, muss zunächst geprüft werden, ob es alternativ Innenentwicklungsflächen gibt, die für die entsprechende Planung zur Verfügung stehen.

oder als Wald genutzter Flächen begründet werden. Dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können.

Entsprechende Möglichkeiten der Nachverdichtung und Innenentwicklung wurden im Rahmen der Bauflächenbedarfsanalyse 2035 der Gemeinde Ankum untersucht und dargestellt. Diese Innenentwicklungspotentiale wurden bei der Ermittlung der bis zum Prognosejahr 2035 erforderlichen Wohnbauflächen in Abzug gebracht.

Daraus wird ersichtlich, dass die Verfügbarkeit von Innenentwicklungsflächen bereits hinreichend geprüft wurde.

Hinsichtlich der landwirtschaftlichen Immissionen wird auf die folgenden Ausführungen zum „landwirtschaftlichen Immissionsschutz“ verwiesen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

In Bezug auf die nachstehenden Teilbereiche möchte ich Folgendes ergänzen:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Änderungsbereich 78/1:

Die vorgenommenen Anpassungen im Vergleich zur 1. Beteiligung sind nachvollziehbar und werden begrüßt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bedenken werden von Seiten des Eingebers zum Änderungsbereich 78/1 nicht vorgebracht.

Änderungsbereich 78/3:

Hinsichtlich der Abgrenzung dieser Wohnbaufläche drängt sich die Frage auf, warum die nördliche gelegene landwirtschaftliche Fläche nicht mit einbezogen wurde, um den Anschluss an die vorhandene Bebauung sicherzustellen. Es besteht die Gefahr, dass hier eine planerische Konfliktsituation entsteht. Wonach soll dieser Bereich in Zukunft planungsrechtlich bewertet werden, wenn für die Wohnbauflächen Bebauungspläne aufgestellt werden? Handelt es sich um einen „Außenbereich im Innenbereich“, ist er nach § 34 BauGB zu bewerten? Sowohl aus der Begründung als auch aus der Bauflächenbedarfsanalyse geht nicht hervor, warum diese Fläche nicht berücksichtigt wurde.

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Hierbei steht der planenden Gemeinde ein weiter Ermessensspielraum zu.

Die im Änderungsbereich 78/3 liegenden Flächen sind für die geplante städtebauliche Entwicklung - Wohnen - geeignet und sollen kurzfristig auch bebaut werden. Für einen ersten Teilabschnitt wird, parallel zur vorliegenden Änderung, der B-Plan Nr. 62 „Alte Ziegelei“ der Gemeinde Ankum aufgestellt.

Die vom Landkreis benannte, nördlich an den Änderungsbereich 78/3 grenzende Fläche ist bereits teilweise bebaut und soll nach den städtebaulichen Zielsetzungen der Gemeinde Ankum derzeit weder zu Misch- noch zu Wohngebieten entwickelt werden. Ein konkretes städtebauliches Entwicklungsziel liegt für diese Fläche derzeit nicht vor.

Eine Darlegung des konkreten Sachverhaltes sowie der Gründe, warum die vom Landkreis bezeichnete Fläche nicht ebenfalls zu Bauflächen umgewidmet bzw. „beplant“ werden, ist nach Auffassung der Samtgemeinde Bersenbrück nicht erforderlich, da die Nicht-Beplanung keine städtebaulichen Missstände bzw. erheblichen Konflikte hervorruft bzw. verfestigt. Die vom Landkreis angeführte „Gefahr“ einer Konfliktsituation wird nicht gesehen. Ferner liegen auch keine Planung erfordernden Ziele der Raumordnung vor. Es ergibt sich dementsprechend für diese Flächen keine zwingende städtebauliche Erforderlichkeit zur Änderung des F-Plans.

Hinsichtlich des Straßenlärms wird angemerkt, dass die Gemeinde bisher aufgrund der Lärmproblematik entlang der Landesstraße 76 im Rahmen ihres Flächennutzungsplans einen Streifen als Mischgebiet ausgewiesen hat. Dies wird mit der vorliegenden Änderung aufgebrochen.

In der Begründung wird dargelegt, dass der Änderungsbereich 78/3 dem Wohnen dienen soll. Dementsprechend wäre hier die Fortsetzung der gemischten Bauflächen entlang der L 76 nicht sinnvoll. Ob hier eine den Mischgebieten (MI) typische Durchmischung von Wohnen und das Wohnen nicht wesentlich störendem Gewerbe überhaupt realisierbar bzw. sinnvoll wäre, ist derzeit ohnehin äußerst fraglich.

Im Umweltbericht wird aufgezeigt, dass bis 25 Meter Abstand (gemessen von der Fahrbahnmittelpunkt) die Orientierungswerte der maßgeblichen DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ um über 8 dB(A) überschritten werden und erst nach ca. 75 Metern der Orientierungswert von 55 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts eingehalten wird. Ein Unterschied von 10 dB(A) wird bereits als Verdopplung der Lautstärke empfunden.

Nach den Berechnungsergebnissen zum Verkehrslärm der Alfhausener Str. (L 76) werden die Orientierungswerte der DIN 18005 für Allgemeine Wohngebiete (WA) in einem Abstand von ca. 75 m von der Mitte der L 76 eingehalten. Innerhalb des 75 m - Bereichs sollten daher keine störsensiblen Nutzungen ohne angemessene Lärminderungsmaßnahmen platziert werden.

Als Lärminderungsmaßnahmen würden sich aktive und passive Lärmschutzmaßnahmen anbieten, damit ein gesundes Wohnen möglich ist. Details hierzu bleiben jedoch der verbindlichen Bauleitplanung vorbehalten.

Gewerbeflächenausweisung:

Die geplante Ausweisung von gewerblichen Bauflächen im Teilbereich 78/4 stellt aus städtebaulicher Sicht eine sinnvolle Ergänzung des vorhandenen Gewerbeansatzes dar.

Die Ausführungen werden insgesamt zur Kenntnis genommen. Bedenken werden von Seiten des Eingebers nicht vorgebracht.

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes geht es um die vorbeugende Vermeidung künftiger Immissionsschutzkonflikte. Maßgeblich für die von der Neuplanung ausgehende Lärmwirkung (Gewerbe- sowie Verkehrslärm) sind die Orientierungswerte der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“. Diese wurden der Flä-

chennutzungsplanebene entsprechend untersucht. Eine konkrete Beurteilung soll dann im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung erfolgen (vergleiche u.a. auch Seite 62 des Umweltberichts).

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurde auf das verbleibende Mischgebiet verwiesen. Der Bereich wird nun auch als gewerbliche Baufläche ausgewiesen. Die Bedenken hinsichtlich des Mischgebietes sind hinfällig.

Landwirtschaftlicher Immissionsschutz:

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen die 78. Änderung des Flächennutzungsplanes (Zweite Auslegung) der Samtgemeinde Bersenbrück für Teilbereiche weiterhin Bedenken.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Es sind landwirtschaftliche Geruchsmissionen durch tierhaltende Betriebe zu erwarten, da im Nahbereich der Plangebiete teilweise mehrere intensiv tierhaltende Betriebe vorhanden sind. (siehe auch Bauflächenbedarfsanalyse 2035 S. 10 f.)

Fachliche Grundlage zur Bewertung der landwirtschaftlichen Gerüche ist die Geruchsmissions-Richtlinie des Landes Niedersachsen (GIRL).

Die 2-seitige Grobabschätzung der Landwirtschaftskammer zeigt auf, dass die Immissionswerte der Geruchsmissionsrichtlinie (GIRL) zum Teil wesentlich überschritten werden. Gemäß der GIRL ist in Wohngebieten eine Geruchswahrnehmung von 10 Prozent der Jahresstunden und in Gewerbegebieten von 15 Prozent der Jahresstunden einzuhalten. In den Unterlagen sind nach wie vor keine Immissionsschutzgutachten zur Prognose und Beurteilung der Geruchsmissionen gemäß der Geruchsmissions-Richtlinie (GIRL) beigefügt.

Die GIRL sieht für Allgemeine Wohngebiete (WA) einen Richtwert von 0,10 (entspricht 10 %-Geruchsstundenhäufigkeit) und für Dorfgebiete (MD) sowie Gewerbe-/ Industriegebiete (GE, GI) einen Richtwert von 0,15 vor.

Natürlich handelt es sich bei diesen Werten um Orientierungswerte, von denen mit Begründung abgewichen werden kann. Aber eine Überschreitung, die zum Teil über den Orientierungswerten der nächsten Gebietskategorie liegt, ist auch mit Verweis auf die Planungsebene nicht machbar.

In begründeten Einzelfällen - wie z. B. hier aufgrund der den Außenbereich prägenden landwirtschaftlichen Nutzung mit Tierhaltung sowie des bestehenden Übergangs vom Außenbereich zur geschlossenen Wohnbebauung bzw. zur Gewerbenutzung - sind auch Werte bis 0,15 (WA - Außenbereich) bzw. 0,20 (MD - Außenbereich) oder bis zu 0,25 (Außenbereich) zulässig (vgl. Auslegungshinweise zur GIRL, vom 29.02.2008, und hier u.a. zu Kapitel 3.1 GIRL). Der Wert von 0,15 gilt u. a. für Dorfgebiete (MD), in denen nach § 5 der BauNVO auch das Wohnen sowie nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe allgemein zulässig sind. Demnach sind nach Auffassung der Samtgemeinde auch bei einem Wert von 0,15 im WA gesunde Wohn- und Arbeitsbedingungen gegeben. (vgl. auch OVG NRW, Urteil vom 26.04.2007, 7 D 4/07.NE und OVG NDS, Urteil vom 13.01.2009, Az.: 1 KN 69/07).

Ebenfalls kann die angesprochene Abweichung von den Orientierungswerten gemäß der Auslegungshinweise zur GIRL 2008 (vgl. auch OVG Münster, 10 D 1 14/10.NE) nur bedingt weiterhelfen. Demnach kann, wie u.a. auf Seite 17 der Begründung beschrieben, von den Orientierungswerten der GIRL in begründeten Einzelfällen abhängig vom Einzelfall bis

In GE/GI wären, mit Einschränkung auf geruchsunsensible Nutzungen, auch Werte von 0,20 bis 0,25 noch zu tolerieren. Bei Einhaltung dieser Werte sind keine Gesundheitsgefahren zu erwarten (vgl. hierzu auch BVerwG-Urteil vom 27.06.2017 - G 4 C 3.16).

maximal 0,15 abgewichen werden, wie beispielsweise bei Wohngebieten im direkten Übergangsbereich zum Außenbereich. Dieser Übergangsbereich ist dann jedoch genau festzulegen und kann nur einen kleinen Teil der Wohngebietsausweisung, eben den Übergangsbereich, betreffen.

Eine detaillierte nutzungsbezogene Beurteilung bleibt jedoch der verbindlichen Bauleitplanung in der auch dort i.d.R. obligatorischen Umweltprüfung vorbehalten.

Wichtig für das Bauleitplanverfahren ist, dass sowohl die Belange der zukünftigen Anwohner als auch die der betroffenen Landwirte berücksichtigt werden. In die Berechnung müssen ggf. auch die (konkreten) Planungen von bspw. Tierhaltungsanlagen im Umfeld der geplanten Bebauung mit einbezogen werden. Inwiefern dies bei der angehängten Berechnung berücksichtigt wurde, kann ich aus den mir bekannten Informationen nicht vollständig erkennen. Die Entwicklungsmöglichkeiten der umliegenden landwirtschaftlichen Betriebe würden durch die Planung in jedem Falle weiter eingeschränkt.

Änderungsbereich 78/1:

Laut Begründung für die 2. Auslegung (Kap. 5) und der Ergebnisdarstellung der Geruchsimmissionen aus Mai 2015 (Blatt 1 von 2) wird der in allgemeinen Wohngebieten gem. GIRL anzuwendende Immissionswert von 10 % Geruchsstundenhäufigkeiten innerhalb des jetzt geplanten Bereiches eingehalten. Die vorgenommenen Anpassungen sind nachvollziehbar und werden begrüßt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bedenken werden von Seiten des Eingegers gegen den Änderungsbereich 78/1 nicht vorgebracht.

Änderungsbereich 78/2 und 78/3:

Zu diesen Bereichen ist in der Begründung für die 2. Auslegung (Kap.6.2.1 und 7.2.1) sowie im Umweltbericht S.12 in der Stellungnahme der LWK ausgeführt, dass es zu keiner Überschreitung des Immissionswertes kommt. Die aufgeführten Immissionsberechnungen liegen der Begründung nicht bei. Diese Aussage kann daher nach wie vor nicht überprüft werden.

Nach der Ausbreitungsberechnung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen sind innerhalb des Änderungsbereich **78/2** keine erheblichen Auswirkungen durch landwirtschaftliche Gerüche zu erwarten. Siehe hierzu Fachbeitrag (FB) Geruch, Blatt 1 von 2).

Die dort rot hinterlegte Fläche kennzeichnet den Bereich mit Geruchseinwirkungen oberhalb des für WA empfohlenen Immissionsrichtwertes von 0,10. Die Fläche 78/2 liegt außerhalb dieser rot hinterlegten Fläche!

Der Fachbeitrag Geruch ist Anlage des Umweltberichts.

Anders als ursprünglich in den Planunterlagen dargestellt, hat die Landwirtschaftskammer Niedersachsen in ihrer Grobbeurteilung die landwirtschaftlichen Geruchsbeeinträchtigungen im Umfeld des Änderungsbereichs **78/3** nicht näher untersucht.

Tatsächlich befinden sich im näheren Umfeld (600 m) des Änderungsbereichs keine größeren Tierhaltungsanlagen. Ferner liegt südwestlich des Änderungsbereichs eine Biogasanlage im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 55 „Sondergebiet Biogasanlage“ der Gemeinde Ankum. Bei Auswertung des im Planverfahren zum B-Plan Nr. 55 erstellten Geruchsgutachtens (Uppenkamp u. Partner, Coesfeld, 27.05.2008) lässt sich ableiten, dass auch innerhalb des Änderungsbereichs 78/3 keine erheblichen Geruchsimmissionen zu erwarten sind.

Aus Gründen der Planklarheit soll das Geruchsgutachten zum B-Plan Nr. 55 der Gemeinde Ankum nunmehr dem Umweltbericht als Anlage beigefügt werden.

Die Planunterlagen werden entsprechend aktualisiert.

Änderungsbereich 78/4:

Laut Begründung für die 2. Auslegung Kap. 8.2.1, 8.5 und Ergebnisdarstellung Geruchsimmissionen aus Mai 2015 (Blatt 2 von 2) wird der in Gewerbegebieten gern. GIRL anzuwendende Immissionswert von 15 % Geruchsstundenhäufigkeiten nicht im gesamten Bereich eingehalten, dieses ist in der weiteren Planung zu berücksichtigen. In Teilbereichen werden Werte von über 20 % Jahresgeruchsstundenhäufigkeiten erreicht, das entspricht dem für den Außenbereich zulässigen Immissionswert.

Zusammenfassend kann ich auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen nicht vollständig nachvollziehen ob der Randbereich des Änderungsbereiches 78/4 für die vorgesehene Nutzung als gewerbliche Baufläche auch geeignet ist. Im Rahmen der Flächennutzungsplanung gilt es sicher zu stellen, dass im Planbereich zumindest grundsätzlich die angestrebte Nutzung realisiert werden kann. Die Einhaltung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Sinne von § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB muss derzeit und aufgrund der vorgelegten Unterlagen bezweifelt werden. Dementsprechend muss die Genehmigungsfähigkeit der Flächennutzungsplanänderung für den Teilbereich 78/4 (insbesondere östlicher Randbereich) weiterhin in Frage gestellt werden. Für Beratungen und Rückfragen in diesem Zusammenhang stehe ich gerne zur Verfügung. Die Ergebnisdarstellungen der Geruchsimmissionen der LWK Niedersachsen aus Mai 2015 konnten aufgrund

Die Ergebnisse der Ausbreitungsberechnung zum Änderungsbereich **78/4** zeigen, dass der östliche Teil des Änderungsbereichs von Geruchsimmissionen überlagert wird, die z. T. deutlich über dem empfohlenen Richtwert von 0,15 (entspricht 15 %-Geruchsstundenhäufigkeit) für GE liegen.

In diesen Überschreitungsbereichen sind geruchssensible gewerbliche Nutzungen erst sinnvoll, wenn die Geruchsbelastung minimiert ist. Auf eine Rücknahme der neudargestellten gewerblichen Bauflächen in den Bereichen oberhalb des Richtwertes von 0,15 wird jedoch weiterhin verzichtet, da es zahlreiche gewerbliche (Übergangs-) Nutzungen gibt, die nicht geruchssensibel sind (z.B. Lagerplätze und -hallen, Parkplätze, Grünflächen, Flächen für die Wasserwirtschaft, etc.). Hierzu sollen entsprechende Nutzungseinschränkungen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung getroffen werden.

So könnte z. B. für die Bereiche oberhalb des Richtwertes von 0,15 in einem Bebauungsplan ein Gewerbegebiet (GE) nach § 8 BauNVO festgesetzt und auf Basis des § 1 Abs. 4 BauNVO nach der Art der zulässigen Betriebe und nach der Art der Betriebe und Anlagen und deren besonderen Bedürfnissen und Eigenschaften eingeschränkt werden (z. B. nur Lagerplätze und -hallen, Parkplätze, sonstige nicht geruchssensible Nutzungen).

In diesem Zusammenhang wird nochmals auf das aktuelle Urteil des BVerwG vom 27.06.2017 (G 4 C 3.16) hingewiesen, nach

der Unvollständigkeit weiterhin nicht geprüft werden. dem selbst bei Werten von 0,34 (entspricht 34 % Geruchsstundenhäufigkeit) die Grenze zur Gesundheitsgefahr noch nicht überschritten ist.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass

1. aufgrund der geplanten Verkleinerung des Änderungsbereichs 78/1,
2. angesichts der Ergebnisse der Ausbreitungsberechnung der Landwirtschaftskammer zum Änderungsbereich 78/2,
3. aufgrund der Erkenntnisse auf Basis des bestehenden Geruchsgutachten zum B-Plan Nr. 55 der Gemeinde Ankum (relevant für Änderungsbereich 78/3) sowie
4. aufgrund der Konfliktvermeidungsstrategie zum Änderungsbereich 78/4 für die Teilflächen oberhalb des Richtwertes von 0,15 (Nutzungseinschränkungen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung)

keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind.

Nach Auffassung der Samtgemeinde ist die vorliegende Geruchsbeurteilung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen für die vorliegende Änderung des F-Plans und für die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung generell hinreichend.

Da im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung i.d.R. jeweils eine gesonderte Umweltprüfung durchzuführen ist, werden darin auch die Immissionsschutzbelange erneut betrachtet und im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB gewichtet. Zur Vermeidung erheblicher Auswirkungen durch Immissionen sind im Rahmen des Bebauungsplanes entsprechende Maßnahmen zu treffen (u.a. räumlicher Abstand, Festsetzungen zu aktiven u. passiven Minimierungsmaßnahmen etc.).

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen wird deutlich, dass in den Änderungsbereichen gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gesichert werden können.

Ein weitergehender Untersuchungsbedarf besteht daher in der vorliegenden Änderung des F-Plans nicht.

WIGOS:

Die WIGOS weist darauf hin, dass der Änderungsbereich 78/1 direkt an einer gewerblichen Vorschaufläche angrenzt. Eine gewerbliche Entwicklung würde durch die Entstehung eines Wohnbaugebietes nur eingeschränkt

Die Flächendarstellungen der vorliegenden FNP-Änderung basieren auf den Ergebnissen

möglich sein. Das Gewerbeflächenentwicklungskonzept der Gemeinde Ankum sollte bei den weiteren Planungen berücksichtigt werden.

der Bauflächenbedarfsanalyse 2035 der Gemeinde Ankum¹.

Ziel der vorliegenden Änderung ist es, die in der Bauflächenbedarfsanalyse 2035 enthaltenen Wohnbau-Eignungsflächen F1- F7 und F9 sowie die Gewerbeentwicklungsflächen Nordost u. Südost darzustellen, um so den voraussichtlichen Baubedarf bis zum Prognosejahr 2035 und damit die Zukunftsfähigkeit der Gemeinde Ankum zu sichern.

Daraus wird deutlich, dass u.a. auch das Gewerbeflächenentwicklungskonzept der Gemeinde Ankum angemessen berücksichtigt wurde.

Untere Bodenschutzbehörde:

Gegen das o.g. Vorhaben bestehen aus Sicht der Unteren Bodenschutzbehörde keine grundsätzlichen Bedenken.

Altlasten sind im Kataster des LK OS zum Zeitpunkt 10/17 im Vorhabensgebiet nicht bekannt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bedenken werden von Seiten des Eingegers nicht vorgebracht.

Untere Naturschutzbehörde:

Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestehen gegen die vorgelegte Flächennutzungsplanänderung keine Bedenken.

Die Ausführungen werden insgesamt zur Kenntnis genommen. Bedenken werden von Seiten des Eingegers nicht vorgebracht.

In dem vorliegenden o.g. Flächennutzungsplan (FNP) werden ausschließlich auf dem Gemeindegebiet Ankum drei Änderungsbereiche dargestellt. Es ist beabsichtigt, derzeitige landwirtschaftlichen Nutzflächen an den Randlagen der Gemeinde gelegen, für Wohnbebauung zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus ist beabsichtigt, Gewerbeentwicklungsflächen zur Erweiterung eines vorhandenen Gewerbegebietes planerisch zur Verfügung zu stellen.

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung wird im Umweltbericht thematisiert, wird aber planungsrechtlich erst im verbindlichen Bauleitplanverfahren festgesetzt werden können. Suchräume zur Umsetzung erforderlichen Kompensationserfordernisse sind benannt.

Zur Berücksichtigung des Artenschutzes sind gem. § 44 BNatSchG zur nachfolgenden Bauleitplanung artenschutzrechtliche Fachbeiträge zu erarbeiten.

¹ BONER + PARTNER: „Bauflächenbedarfsanalyse 2035 der Gemeinde Ankum“, Oldenburg, 10.03.2017

Die Aussagen zur Umweltverträglichkeit sind nachvollziehbar, erhebliche Umweltauswirkungen können nicht konstatiert werden.

Untere Wasserbehörde:

Der Nachweis über die schadlose Ableitung des Oberflächenwassers fehlt und ist noch zu erbringen. Die Entwässerungssituation muss detailliert dargestellt werden (versiegelte Flächen, Nachweis der vorgesehenen Entwässerung gemäß DWA/DVWK 153/117/138, Einleitstellen etc.). Eine abschließende Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde kann erst nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises erfolgen.

Für die Plangebiete der Änderungsbereiche 78/1, 78/2 und 78/4 sind zunächst unbedingt wasserwirtschaftliche Untersuchungen aufzustellen, um die Nachweise für die geplanten schadlosen Ableitungen bzw. für die evtl. Versickerungen des Oberflächenwassers von den Plangebieten jeweils in ein Gewässer bzw. in das Grundwasser zu erbringen.

Für das Plangebiet 78/3 liegt hier ein gemeinschaftlicher wasserrechtlicher Antrag gemäß §§ 10 und 68 WHG der Gemeinde Ankum und des Wasserverbandes Bersenbrück für die Erschließung des Bebauungsplangebietes Nr. 62 "Alte Ziegelei" vor, der sich z. Zt. im wasserbehördlichen Verfahren befindet.

Untere Denkmalschutzbehörde:

Aus Sicht der Baudenkmalpflege bestehen gegen die 78. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ankum keine Bedenken.

Seitens der Archäologischen Denkmalpflege der Stadt und des Landkreises Osnabrück bestehen gegen die Planänderung folgende Bedenken:

Änderungsbereich 78.1/78.4:

Auf die denkmalrechtlichen Bedingungen zu diesen beiden Planbereichen wurde bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung hingewiesen. Sie wurden in die Auslegungsfassungen der Planbegründung (Kap. 5.8 und 8.8) und der Planzeichnung (nachrichtliche Übernahme) übernommen und müssen beachtet werden.

Grundsätzlich soll bei allen neuen Baugebieten in der Samtgemeinde das Oberflächenwasser ohne Abflussverschärfungen schadlos abgeleitet werden.

Soweit nach den jeweiligen Bodenverhältnissen, Grundwasserständen und geplanten Versiegelungsgraden sinnvoll, soll möglichst die dezentrale Versickerung zum Tragen kommen. Sofern dies nicht möglich sein sollte, ist eine entsprechende Regenwasserkanalisation mit angemessenen Regenwasserrückhaltanlagen vorzusehen. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sollen rechtzeitig die erforderlichen hydrogeologischen Untersuchungen und hydraulischen Berechnungen durchgeführt und vorgelegt werden.

Die wasserrechtlichen Bestimmungen (WHG, NWG) und fachtechnischen Regelwerke (u.a. DWA/DVWK A117/138/153) sind dabei grundsätzlich zu beachten.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die von der Denkmalschutzbehörde bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung (§ 4 Abs. 1 BauGB) vorgebrachten Bedenken zu den Änderungsbereichen 78/1 u. 78/4 wurden im Rahmen der Planung berücksichtigt. Entsprechende denkmalrechtliche Auflagen und Hinweise wurden nachrichtlich in die Planung übernommen. Sofern diese eingehalten werden, können erhebliche Auswirkungen auf

Übrige Änderungsbereiche: Keine Bedenken. denkmalpflegerische Belange vermieden werden. Ein weitergehender Regelungsbedarf besteht im Rahmen der vorliegenden Änderung des F-Plans nicht.

Kreisstraßen:

Zu diesem F-Plan ist der FD Straßen schon einmal beteiligt worden. Die Stellungnahmen sind in die Begründung zur zweiten Auslegung eingeflossen. Die Angaben sind nach wie vor zutreffend. Die betroffenen Kreisstraßen K 143 und K 144 mit ihren Abschnitten und Stationsangaben können übernommen werden. Die Ausführungen werden insgesamt zur Kenntnis genommen. Bedenken werden von Seiten des Eingebers nicht vorgebracht.

Zusätzlich kann noch mit aufgenommen werden:

Die aktuelle Prioritätenliste für den Ausbau von Kreisstraßen sieht auf Platz 10 eine Fahrbahnverbreiterung für die K 144 zwischen der L 76 und der B 68 vor.

Kreisstraßen, vom 10.05.2017:

Der Flächennutzungsplan teilt sich in 2 Bereiche:

*a) K 143, Abschnitt 10, Station 533 bis 615, Station 825 bis 1105
78/1: vorgesehen für Wohnbebauung*

*b) K 144, Abschnitt 10, Station 930 bis 1100
78/4: vorgesehen als gewerbliche Baufläche.*

Zu a) Abschnitt 5.4.2 - Verkehrserschließung Die Straßengeometrie der K 143 innerhalb der OD Ankum ist für die Verkehrsabwicklung unzureichend. Eine nördliche Entlastungsstraße mit Neuanschluss an die L 74 könnte, auch für die Erreichbarkeit des Gewerbegebiets Schwedsberg durch Lkw, Abhilfe schaffen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Neben der Druchhorner Str. (K 143) soll die Verkehrserschließung des Änderungsbereichs 78/1 auch von den bestehenden Gemeindestraßen sichergestellt werden. Zur inneren Erschließung werden zudem neue Erschließungsstraßen erforderlich.

Bei einer vollständigen Realisierung des aufgrund landwirtschaftlicher Geruchsmissionen zu um ca. 4,8 ha zu verkleinernden Änderungsbereich als Wohngebiet mit freistehenden Einfamilienhäusern (EFH) wären ca. 270 EFH mit ca. 405 Wohneinheiten (WE) und ca. 608 Pkw zu erwarten. Hieraus ergäben sich ca. 2.400 Fahrten mit den Pkw in 24 Stunden. Etwa die Hälfte der Fahrten wird sich voraussichtlich in Richtung Süden und Osten über die bestehenden Gemeindestraßen verteilen. Zur optimierten Verteilung des voraussichtlich anfallenden Ziel- und Quellverkehrs ist jedoch auch eine Sammelstraße am Nordrand des Änderungsbereichs mit Anbindung an die K

143 geplant. Diesbezüglich sollen rechtzeitig Abstimmungen mit dem Fachdienst Straßen beim Landkreis Osnabrück erfolgen. Dabei soll auch die Anregung zur Schaffung einer nördlichen Entlastungsstraße mit Anbindung an die L 74 diskutiert werden.

*Zu b) Abschnitt 8.4.2 - Verkehrserschließung
Sofern die Einmündung bestehender Straßen
in die K 144 oder Zufahrten zur Kreisstraße
vorgesehen sind, ist der Fachdienst Straßen
zu beteiligen.*

Die äußere und innere Verkehrserschließung des Änderungsbereichs 78/4 kann tlw. von den bestehenden Gemeindestraßen sichergestellt werden. Zur inneren Erschließung werden zudem neue Erschließungsstraßen erforderlich.

Zur Abschätzung des planbedingten Ziel- und Quellverkehrs wird davon ausgegangen, dass sich überwiegend flächenintensive Gewerbebetriebe sowie Handwerksbetriebe ansiedeln werden. Auf Basis von regionstypischen Erfahrungswerten werden dabei 60 Kfz-Fahrten je ha gewerblicher Nettobaufläche in 24h angenommen. Bei einer vollständigen Realisierung des Änderungsbereichs als Gewerbegebiet (ca. 20 ha Nettobaufläche) wären demnach ca. 1.200 in 24 Stunden zu erwarten.

Diese Fahrten würden sich voraussichtlich in Richtung Norden (ca. 600 Fahrten), Süden (ca. 360 Fahrten) und Westen (ca. 240 Fahrten) über neu zu erstellende Erschließungsstraßen sowie die bestehenden Gemeindestraßen und weiter auf die B 214 und die Wehberger Str. (K 144) verteilen.

Zur optimierten Verteilung des voraussichtlich anfallenden Ziel- und Quellverkehrs ist jedoch neben dem Ausbau des bestehenden Einmündungsbereichs B 214 / Walsumer Esch zusätzlich auch der Ausbau des bestehenden Einmündungsbereichs B 214 / Walsumer Straße angedacht. Bei Letzterem verläuft die B 214 in einer Außenkurve und die Einmündung könnte verkehrssicher ausgebaut werden. Bezüglich neuer oder umzugestaltender bestehender Einmündungen sollen rechtzeitig Abstimmungsgespräche mit der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Osnabrück bzw. mit dem Fachdienst Straßen beim Landkreis Osnabrück geführt werden.

Zum Umweltbericht Seite 7:

Das gesamte Verkehrskonzept unter Einbeziehung der K 143 ist zwingend erforderlich (siehe oben zu a).

Auf Seite 7 des Umweltberichts wird lediglich die Stellungnahme des Landkreises Osnabrück, Kreisstraßen, aus der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB wiedergegeben. Das darin angeregte gesamtheitliche Verkehrskonzept unter Einbeziehung der K

143 soll im Rahmen der nachfolgenden Planung, ggf. als Vorstufe zur verbindlichen Bauleitplanung, mit dem Fachdienst Straßen diskutiert werden.

Zum Umweltbericht Seite 56:

„Stand der Bauleitplanung“

Der B-Plan Nr. 49 müsste die Bezeichnung „Gewerbegebiet an der K 144 - Wehberger Straße“ haben. Der Hinweis wurde aufgegriffen und der Umweltbericht wurde entsprechend korrigiert.

Stadt Osnabrück, Archäologische Denkmalpflege Stadt- und Kreisarchäologie vom 25.09.2017

Änderungsbereich 78,1:

Änderungsbereich 78:4:

Auf die denkmalrechtlichen Bedingungen zu diesen beiden Planbereichen wurde bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung hingewiesen. Sie wurden in die Auslegungsfassung der Planbegründung (Kap. 5.8 und 8.8) und der Planzeichnung (nachrichtliche Übernahme) übernommen und müssen beachtet werden.

Die von der Denkmalschutzbehörde bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung (§ 4 Abs. 1 BauGB) vorgebrachten Bedenken zu den Änderungsbereichen 78/1 u. 78/4 wurden im Rahmen der Planung berücksichtigt. Entsprechende denkmalrechtliche Auflagen und Hinweise wurden nachrichtlich in die Planung übernommen. Sofern diese eingehalten werden, können erhebliche Auswirkungen auf denkmalpflegerische Belange vermieden werden. Ein weitergehender Regelungsbedarf besteht im Rahmen der vorliegenden Änderung des F-Plans nicht.

Übrige Änderungsbereiche:

Keine Bedenken.

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn vom 27.09.2017:

Ich möchte Ihnen mitteilen, dass ich meine Stellungnahme vom 05.04.2017 weiterhin in vollem Umfang aufrecht erhalte.

Die Stellungnahme vom 05.04.2017 wird nachfolgend aufgeführt und abgewägt.

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn vom 05.04.2017:

Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 04.04.2016 zu o.g. Maßnahme teile ich Ihnen mit, das sich o.a. Plangebiet meinen Unterlagen nach in einem Jettieffflugkorridor befindet. Solch ein Jettieffflugkorridor ist 10 km breit. Flughöhen von ca. 200 m über Grund sind die Regel.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Bundeswehr hat keine Bedenken bzw. keine Einwände, wenn bauliche Anlagen - einschl. untergeordneter Gebäudeteile - eine Höhe von 30 m über Grund - nicht überschreiten.

Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden.

Sollte diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen - vor Erteilung einer Baugenehmigung - zur Prüfung zuzuleiten.

Desweiteren gehört die B 214, die durch die Gemeinde Ankum verläuft, zum Militärstraßennetz.

Seitens der Bundeswehr bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes.

Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Osnabrück, Außenstelle Bersenbrück vom 26.10.2017:

Zum bisherigen Entwurf der 78. Änderung des Flächennutzungsplanes haben wir bereits mit dem Schreiben vom 08.05.2017 aus land- und forstwirtschaftlicher Sicht Stellung genommen.

Die jetzt erfolgte erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgt anlässlich einer Reduzierung des Änderungsbereiches 78/1 um ca. 4,8 ha entlang der Druchhorner Straße aufgrund bestehender landwirtschaftlicher Immissionsradien. Hierdurch wird die in der Grobabschätzung der Landwirtschaftskammer dargestellte GIRL-Grenzwertlinie von 0,10 (entspricht Geruchswahrnehmungen an 10 % der Jahresstunden) weitgehend eingehalten. Gegen diese Änderung bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.

Inhaltlich bleiben die Festsetzungen der Änderungsbereiche 78/2, 78/3 und 78/4 der 78. Änderung des Flächennutzungsplanes gegenüber der ursprünglich ausgelegten Fassung unverändert. Zu diesen Änderungsbereichen verweisen wir deshalb auf unsere o. g. Stellungnahme.

Es ist davon auszugehen, dass durch künftige bauliche Anlagen - einschl. untergeordneter Gebäudeteile - in den Änderungsbereichen eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschritten wird.

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bedenken werden von Seiten des Eingegers nicht vorgebracht.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bedenken werden von Seiten des Eingegers zum Änderungsbereich 78/1 nicht vorgebracht.

Bezüglich der Änderungsbereiche 78/2 bis 78/4 wird nachfolgend die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer vom 08.05.2017 aufgeführt und abgewägt.

**Landwirtschaftskammer Niedersachsen,
Bezirksstelle Osnabrück, Außenstelle Ber-
senbrück vom 08.05.2017:**

Die Änderungsbereiche liegen am Rand der engeren Ortslage Ankums. Ziel der vorliegenden Änderung ist laut Entwurfsbegründung, in der Bauflächenbedarfsanalyse 2035 enthaltene Wohnbau- Eignungsflächen sowie Gewerbeentwicklungsflächen darzustellen, um so den voraussichtlichen Baubedarf bis zum Prognosejahr 2035 und damit die Zukunftsfähigkeit der Gemeinde Ankum zu sichern. Dadurch soll ein angemessener Pool an Wohnbauflächen geschaffen werden. Die im geltenden Flächennutzungsplan dargestellten, und bisher noch nicht bebauten Wohnbau- sowie gemischten und gewerblichen Bauflächen sind demnach kurz- bis mittelfristig nicht für eine Bebauung verfügbar.

Durch die Planung werden landwirtschaftlich genutzte Flächen in erheblichem Umfang in Anspruch genommen.

Wir weisen deshalb nochmals darauf hin, dass gemäß § 1 (5) BauGB die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen soll.

Gemäß § 1 a (2) BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen. Landwirtschaftlich genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.

Die Ausführungen entsprechen der Darlegung in der Begründung und werden zur Kenntnis genommen.

Nach § 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB soll die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen begründet werden. Dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können.

Entsprechende Möglichkeiten der Nachverdichtung und Innenentwicklung wurden im Rahmen der Bauflächenbedarfsanalyse 2035 der Gemeinde Ankum untersucht und dargelegt. Diese Innenentwicklungspotentiale wurden bei der Ermittlung der bis zum Prognosejahr 2035 erforderlichen Wohnbauflächen in Abzug gebracht.

Daraus wird ersichtlich, dass die Verfügbarkeit von Innenentwicklungsflächen bereits hinreichend geprüft wurde.

Sowohl die Samtgemeinde als auch die Gemeinde haben die Entscheidung zur geplanten Umwandlung von landwirtschaftlichen Flächen wohl abgewägt. Im Kommentar von Bat-

tis/Krautzberger/Löhr zum BauGB ist bezüglich § 1a Abs. 2 Satz 2 BauGB folgendes ausgeführt:

„Durch diese **Schutzgebote** werden die (...) ‚Belange der Land- und Forstwirtschaft‘ (...) besonders hervorgehoben. Die Inanspruchnahme dieser Flächen für andere Nutzungsarten ist jedoch nicht ausgeschlossen, sondern auf den ‚notwendigen Umfang‘ beschränkt. Die Regelung normiert aber nicht etwa eine strikte Rechtspflicht. Sie ist vielmehr ‚in der Abwägung zu berücksichtigen‘ (§ 1a Abs. 2 Satz 3) und beinhaltet damit eine ‚**Abwägungsdirektive**‘ (...). Der Schutz von landwirtschaftlichen Nutzflächen und Wald kann im Rahmen der Abwägung im Interesse gewichtiger Planziele (z. B. Deckung eines überörtlichen Bedarfs an Gewerbe- und Industrieflächen) wie auch im Interesse anderer gewichtiger Belange (...) zurückgesetzt werden (...). Die Umwidmung bedarf daher in diesen Fällen einer **besonderen Abwägungs- und Begründungspflicht** (...).“²

Dieser besonderen Abwägungs- und Begründungspflicht kommen Samtgemeinde und Gemeinde in der vorliegenden Planung nach. Die Erforderlichkeit der Planung mit der damit u.a. verbundenen Umwandlung von bislang Fläche für die Landwirtschaft in Bauflächen werden in der Begründung, im Umweltbericht und in der Bauflächenbedarfsanalyse 2035 der Gemeinde Ankum nachvollziehbar dargelegt. Die geplante Wohnbau- und Gewerbeentwicklung hat in der vorliegenden Bauleitplanung ein besonderes Gewicht und wiegt deutlich stärker als die Belange der Landwirtschaft.

Beim Zusammentreffen geplanter bzw. bestehender konkurrierender Flächennutzungen ist i.d.R. immer eine potentielle Konfliktsituation gegeben. Grundsätzlich gilt, dass die Gemeinden im Rahmen ihrer Planungshoheit und im Rahmen des rechtlich zulässigen Ermessensspielraumes bei stadtplanerischen Entscheidungsprozessen nach bestem Wissen und Gewissen insgesamt eine ordnungsgemäße und sachgerechte Abwägung im Sinne des § 1 Abs. 7 BauGB durchführt.

Dies erfolgt in der vorliegenden Planung. In die Abwägung werden alle Belange einbezogen, die nach Lage der Dinge berücksichtigt

² Battis/Krautzberger/Löhr: „BauGB Kommentar“, 13. Auflage, München 2016, § 1a, Rn 9

werden müssen. Dabei soll die jeweilige Bedeutung der betroffenen privaten und öffentlichen Belange nicht verkannt werden. Insgesamt soll der Ausgleich zwischen den von der Planung berührten öffentlichen und privaten Belangen in einer Weise erfolgen, die ein objektives und ausgewogenes Abwägungsergebnis gewährleistet.

Es wird jedoch klar herausgestellt, dass sich die Gemeinden innerhalb des gesetzlich gesteckten Abwägungsrahmens durchaus in der Kollision zwischen verschiedenen Belangen für die Bevorzugung des einen und damit notwendig für die Zurückstellung eines anderen Belanges entscheiden kann und oftmals auch muss, wenn sie aufzeigt, wie und in welche Richtung sie sich städtebaulich fortentwickeln will.

Zudem weisen wir darauf hin, dass in einem „Vorsorgegebiet für Landwirtschaft“ laut Regionalem Raumordnungsprogramm für den Landkreis Osnabrück liegende landwirtschaftliche Nutzflächen möglichst nicht überplant werden sollen, da sie für die regionale Landwirtschaft eine hohe Wertigkeit besitzen.

Nach der Rechtsprechung des OVG Niedersachsen (u.a. Urteil vom 29.08.1995, 1 L 894/94) sind Vorsorgegebiete gemäß LROP 1994 (hierauf basiert das geltende RROP des Landkreises Osnabrück) als Abwägungsdirektiven zu betrachten und nicht als Ziele der Raumordnung. Dementsprechend ist der jeweiligen Vorsorgegebietsbestimmung zwar ein hoher Stellenwert beizumessen, es sind jedoch auch abweichende Entscheidungen möglich.

Für den vollständigen Ausgleich des durch die Bauleitplanung vorbereiteten Eingriffs in den Naturhaushalt sind laut Entwurfsbegründung externe Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Diese sollen in den jeweiligen Bebauungsplanverfahren konkret bestimmt und gesichert werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass gem. § 15 Abs. 3 BNatSchG bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist. Insbesondere dürfen für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden. Deshalb ist zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsigelung, Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Auch bei der Planung und Ausführung von naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen sollen die Belange der Landwirtschaft grundsätzlich mit dem erforderlichen Gewicht berücksichtigt werden. Erhebliche Beeinträchtigungen der Landwirtschaft sollen dabei vermieden werden.

Details zu den jeweils erforderlichen Kompensationsmaßnahmen bleiben der verbindlichen Bauleitplanung vorbehalten.

Waldflächen sind von den Planungen nicht betroffen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Neben diesen grundsätzlichen Aspekten nehmen wir zu den einzelnen Änderungsbereichen wie folgt Stellung:

Änderungsbereich 78/1: Wohnbaufläche Ankum-Nord

Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von etwa 31,8 ha. Er liegt am nördlichen Rand der Ortslage Ankum zwischen der „Druchhorner Straße“ im Westen und der Straße „Am Kattenboll / Kunkheide“ im Osten. Südlich und südöstlich schließen vorhandene Wohnbauflächen, nördlich überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen an den Änderungsbereich an. Westlich von diesem befinden sich mehrere Hofstellen landwirtschaftlicher bzw. ehemaliger landwirtschaftlicher Betriebe. Der Änderungsbereich selbst wird bisher überwiegend landwirtschaftlich genutzt.

Vorgesehen ist die Darstellung des gesamten Änderungsbereiches als Wohnbaufläche.

Die durch die Planung in Anspruch genommenen Flächen haben für die bewirtschaftenden Betriebe aufgrund ihrer Nutzung, der Nähe zur Hofstelle, und zur Verwertung des in der Tierhaltung anfallenden Wirtschaftsdüngers eine hohe Bedeutung. Daraus resultiert hinsichtlich einer Inanspruchnahme für die geplante Nutzung ein vergleichsweise hohe Konfliktpotenzial. Lediglich die im südlichen Bereich direkt an die vorhandene Wohnbebauung anschließenden Flächen sind diesbezüglich aus unserer Sicht weniger problematisch.

Die Ausführungen zum Änderungsbereich 78/1 werden zur Kenntnis genommen.

Die im Rahmen der vorliegenden Änderung des F-Plan neudargestellten Bauflächen sind für die geordnete und nachhaltige städtebauliche Entwicklung der Gemeinde Ankum erforderlich. Dies wird insbesondere in der Begründung und der Bauflächenbedarfsanalyse 2035 der Gemeinde Ankum umfassend dargelegt. Daher werden in der vorliegenden Änderung auch Flächen der Landwirtschaft zu Bauflächen umgewidmet, die derzeit noch von landwirtschaftlichen Betrieben benötigt werden oder bislang aus sonstigen Gründen der Gemeinde Ankum noch nicht zur Verfügung stehen. Diese Bauflächen sind aus städtebaulichen Gesichtspunkten für die geplante Wohnbau- und Gewerbeentwicklung geeignet und werden daher - trotz fehlender Verfügbarkeit - als Baufläche dargestellt. Neben der grundsätzlichen städtebaulichen Eignung und des prognostizierten Flächenbedarfs liegt der Hauptgrund für eine Beibehaltung der Wohnbauflächendarstellung in dem dadurch gegebenen Vorkaufsrecht der Gemeinde (§ 24 Abs. 1 Nr. 5 BauGB).

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass mit der bauleitplanerischen Umwidmung von bislang landwirtschaftlichen Flächen in Bauflächen keine Flächenenteignung erfolgt oder beabsichtigt ist. Die bisherige landwirtschaftliche Nutzung kann daher auch weiterhin ausgeübt werden.

Die im Umfeld des Änderungsbereiches ansässigen tierhaltenden Betriebe verursachen laut der dem Umweltbericht beigefügten Geruchsmissionsprognose Geruchsmissionen, die in ihrer Gesamtheit den gemäß Geruchsmissions-Richtlinie des Landes Niedersachsen (GIRL) in Wohngebieten geltenden Grenzwert von $IW=0,10$ in dem südwestlichen Teilabschnitt des Änderungsbereiches großflächig und deutlich überschreiten. In diesen Bereichen ist eine Bebauung nicht zulässig, bis der o. g. Grenzwert nach einer endgültigen Aufgabe bzw. Reduzierung der Tierhaltung dieser Betriebe oder durch Maßnahmen der Abluftreinigung eingehalten wird.

Änderungsbereich 78/2: Wohnbaufläche Ankum-Nordost

Der etwa 5,5 ha große Änderungsbereich liegt am nordöstlichen Rand der Ortslage Ankum unmittelbar nördlich des „Kattenbergweg“ und unmittelbar südlich der Straße „Kunkheide“. Er wird bisher überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Südlich und westlich schließen vorhandene Wohnbauflächen an den Änderungsbereich an.

Vorgesehen ist die Darstellung des gesamten Änderungsbereiches als Wohnbaufläche.

Der östliche Teil des Änderungsbereiches kann hinsichtlich des Konfliktpotenzials für die geplante Nutzung u.E. als vergleichsweise gering eingestuft werden. Die im westlichen Teil liegenden Flächen haben für den hier wirtschaftenden Betrieb aufgrund seiner Flächenausstattung im Hinblick auf die Verwertung des in der Tierhaltung anfallenden Wirtschaftsdüngers eine höhere Bedeutung. Diese Flächen sollten deshalb nur einvernehmlich mit dem Bewirtschafter in Anspruch genommen werden.

Die im Umfeld des Änderungsbereiches ansässigen tierhaltenden Betriebe verursachen laut der dem Umweltbericht beigefügten Geruchsmissionsprognose keine Geruchsmissionen, die in ihrer Gesamtheit den gemäß Geruchsmissions-Richtlinie des Landes Niedersachsen (GIRL) in Wohngebieten geltenden Grenzwert von $IW=0,10$ überschreiten.

Änderungsbereich 78/3: Wohnbaufläche Ankum-Südost

Der etwa 4,2 ha große Änderungsbereich liegt am südöstlichen Rand der Ortslage Ankum

Aufgrund von Eingaben im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (§§ 3 u. 4 Abs. 2 BauGB), insbesondere zu landwirtschaftlichen Geruchsmissionen, wurden die Wohnbauflächen des Änderungsbereiches **78/1** nunmehr um rd. 4,8 ha verkleinert. Hierdurch wird die in der Grobabschätzung der Landwirtschaftskammer dargestellte GIRL-Grenzwertlinie von 0,10 (entspricht Geruchswahrnehmungen an 10 % der Jahresstunden) weitgehend eingehalten.

Die Ausführungen zum Änderungsbereich 78/2 werden zur Kenntnis genommen. Grundsätzliche Bedenken werden von Seiten des Eingebers nicht vorgebracht.

Hier gilt sinngemäß die vorstehende Abwägung zum Änderungsbereich 78/1.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

unmittelbar westlich der „Alfhausener Straße“ (L 76) und unmittelbar südlich der Straße „Bergesch / Alte Ziegelei“. Er wird bisher überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Nordwestlich schließen vorhandene Wohnbauflächen an den Änderungsbereich an.

Vorgesehen ist die Darstellung des gesamten Änderungsbereichs als Wohnbaufläche.

Im weiteren Umfeld des Änderungsbereiches befinden sich tierhaltende (landwirtschaftliche) Betriebe (Möllmann, Suilmann, Kruse, Arnold, Gudendorf) sowie eine Biogasanlage. Informationen über das Maß an Geruchsmissionen, die von diesen Betrieben ausgehen, liegen uns nicht vor. Der Änderungsbereich ist, anders als in der Entwurfsbegründung und dem Umweltbericht dargelegt, u. W. nicht in die dem Umweltbericht beigefügte Geruchsmissionsprognose einbezogen worden. Die Ausführungen in Entwurfsbegründung und Umweltbericht, wonach innerhalb des Änderungsbereiches keine erheblichen Auswirkungen durch landwirtschaftliche Gerüche zu erwarten sind, sind deshalb nicht begründet und nicht nachvollziehbar.

Nach unserer Einschätzung ist die Wahrscheinlichkeit, dass die o.g. Betriebe – auch kumulierend- innerhalb des Geltungsbereiches unzulässige Geruchsmissionen induzieren, allerdings relativ gering, dennoch können solche nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Für eine rechtssichere Bewertung ist deshalb ggf. eine entsprechende gutachterliche Bewertung erforderlich. Dadurch sollten durch Geruchsmissionen bedingte Abwehransprüche gegenüber den tierhaltenden Betrieben dauerhaft ausgeschlossen werden können.

Änderungsbereich 78/4: Gewerbliche und gemischte Baufläche Ankum-Ost

Der etwa 29,2 ha große Änderungsbereich liegt am östlichen Rand der Ortslage Ankum zwischen der „Bersenbrücker Straße“ (B 214) und der „Wehberger Straße“ (K 144). Er wird bisher überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Südlich und westlich schließen vorhandene gewerbliche Bauflächen an den Änderungsbereich an.

Vorgesehen ist die Darstellung des Änderungsbereichs als gewerbliche Baufläche.

Die im Umfeld des Änderungsbereichs ansässigen tierhaltenden Betriebe verursachen laut

Die Ausführungen zum Änderungsbereich 78/3 werden zur Kenntnis genommen. Grundsätzliche Bedenken werden von Seiten des Eingebers nicht vorgebracht.

Anders als ursprünglich in den Planunterlagen dargestellt, hat die Landwirtschaftskammer Niedersachsen in ihrer Grobbeurteilung die landwirtschaftlichen Geruchsbeeinträchtigungen im Umfeld des Änderungsbereichs **78/3** nicht näher untersucht.

Tatsächlich befinden sich im näheren Umfeld (600 m) des Änderungsbereichs keine größeren Tierhaltungsanlagen. Ferner liegt südwestlich des Änderungsbereichs eine Biogasanlage im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 55 „Sondergebiet Biogasanlage“ der Gemeinde Ankum. Bei Auswertung des im Planverfahren zum B-Plan Nr. 55 erstellten Geruchsgutachtens (Uppenkamp u. Partner, Coesfeld, 27.05.2008) lässt sich ableiten, dass auch innerhalb des Änderungsbereichs 78/3 keine erheblichen Geruchsmissionen zu erwarten sind.

Aus Gründen der Planklarheit soll das Geruchsgutachten zum B-Plan Nr. 55 der Gemeinde Ankum nunmehr dem Umweltbericht als Anlage beigefügt werden.

Die Planunterlagen werden entsprechend aktualisiert.

Die Ausführungen zum Änderungsbereich 78/4 werden zur Kenntnis genommen.

Die Ergebnisse der Ausbreitungsberechnung zum Änderungsbereich **78/4** zeigen, dass der

der dem Umweltbericht beigefügten Geruchsimmissionsprognose Geruchsimmissionen, die in ihrer Gesamtheit den gemäß Geruchsimmissions-Richtlinie des Landes Niedersachsen (GIRL) in Gewerbe- und Industriegebieten geltenden Grenzwert von $IW=0,15$ lediglich im nordöstlichen Randbereich überschreiten. In diesem Bereich ist auch eine gewerbliche Bebauung nicht zulässig, bis der o. g. Grenzwert nach einer endgültigen Aufgabe bzw. Reduzierung der Tierhaltung dieser Betriebe oder durch Maßnahmen der Abluftreinigung eingehalten wird.

östliche Teil des Änderungsbereichs von Geruchsimmissionen überlagert wird, die z. T. deutlich über dem empfohlenen Richtwert von 0,15 (entspricht 15 %-Geruchsstundenhäufigkeit) für GE liegen.

In diesen Überschreibungsbereichen sind geruchssensible gewerbliche Nutzungen erst sinnvoll, wenn die Geruchsbelastung minimiert ist. Auf eine Rücknahme der neudargestellten gewerblichen Bauflächen in den Bereichen oberhalb des Richtwertes von 0,15 wird jedoch weiterhin verzichtet, da es zahlreiche gewerbliche (Übergangs-) Nutzungen gibt, die nicht geruchssensibel sind (z.B. Lagerplätze und -hallen, Parkplätze, Grünflächen, Flächen für die Wasserwirtschaft, etc.). Hierzu sollen entsprechende Nutzungseinschränkungen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung getroffen werden.

So könnte z. B. für die Bereiche oberhalb des Richtwertes von 0,15 in einem Bebauungsplan ein Gewerbegebiet (GE) nach § 8 BauNVO festgesetzt und auf Basis des § 1 Abs. 4 BauNVO nach der Art der zulässigen Betriebe und nach der Art der Betriebe und Anlagen und deren besonderen Bedürfnissen und Eigenschaften eingeschränkt werden (z. B. nur Lagerplätze und -hallen, Parkplätze, sonstige nicht geruchssensible Nutzungen).

In GE/GI wären nach Auffassung der Samtgemeinde, mit Einschränkung auf geruchsun-sensible Nutzungen, auch Werte von 0,20 bis 0,25 noch zu tolerieren.

In diesem Zusammenhang wird auf das aktuelle Urteil des BVerwG vom 27.06.2017 (G 4 C 3.16) hingewiesen, nach dem selbst bei Werten von 0,34 (entspricht 34 % Geruchsstundenhäufigkeit) die Grenze zur Gesundheitsgefahr noch nicht überschritten ist.

LEA Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH, Hannover vom 10.10.2017:

Die geänderten Unterlagen zu der o. g. Bauleitplanung der Samtgemeinde Bersenbrück haben wir durchgesehen. Eisenbahntechnische Belange werden mit Änderung des Geltungsbereichs 78/1 nicht berührt. Unsere vorangegangenen Stellungnahmen bleiben weiterhin gültig.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Grundsätzliche Bedenken werden von Seiten des Eingegers nicht vorgebracht.

Die vorangegangenen Stellungnahmen der LEA werden nachfolgend aufgeführt und abgewägt.

Aus eisenbahntechnischer Sicht bestehen gegen die 78. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bersenbrück keine Einwände.

LEA Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH, Hannover vom 04.05.2017:

Die Unterlagen zu der o.g. Bauleitplanung der Samtgemeinde Bersenbrück haben wir durchgesehen. In Ihrer Gemeinde verlaufen die Bahnanlagen der Ankum-Bersenbrücker Eisenbahn GmbH (ABE), deren ehemaliges betriebsdurchführendes Eisenbahnverkehrsunternehmen die VLO Verkehrsgesellschaft Landkreis Osnabrück (VLO) war. Wir möchten darauf hinweisen, dass von Ihnen sowohl bei Email- als auch im Schriftverkehr weiterhin ausschließlich die VLO bei Bauleitplanungen beteiligt wird, jedoch nicht die ABE. Da die VLO nicht mehr für die ABE tätig ist, bitten wir Sie nunmehr die Ankum-Bersenbrücker Eisenbahn GmbH, Bersenbrücker Straße 6 in 49577 Ankum, Herr Beelmann (Email: beelmann@bersenbrueck.de), direkt an den Bauleitplanverfahren zu beteiligen. Die VLO kann somit aus Ihrer Verteilerliste entfernt werden.

Des weiteren verweisen wir auf unsere Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung an diesem Bauleitplanverfahren vom 14.04.2016, Az. ABE 1, Bpl. / L5-6994.

Aus eisenbahntechnischer Sicht bestehen gegen die 78. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bersenbrück keine Einwände.

LEA Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH, Hannover vom 14.04.2016:

Die Unterlagen zu der o. g. Bauleitplanung der Samtgemeinde Bersenbrück haben wir durchgesehen. Durch die Änderungsbereiche 78/1 - 78/4 werden die Belange der nichtbundeseigenen Eisenbahnen nicht berührt.

Nördlich des Teilbereiches 78/5 verlaufen die Bahnanlagen der Ankum-Bersenbrücker Eisenbahn GmbH (ABE).

Für den Teilbereich 78/5 ist eine Ausweisung von gewerblichen Flächen vorgesehen. Wir gehen davon aus, dass die Erschließung dieses neu geplanten Gewerbegebietes aus

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bedenken werden von Seiten des Eingegers nicht vorgebracht.

Die ABE, Herr Beelmann, ist im Rahmen der Trägerbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB am Bauleitplanverfahren beteiligt worden.

Die Stellungnahme vom 14.04.2016 wird nachfolgend aufgeführt und abgewägt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis zu den ursprünglichen Änderungsbereichen 78/1 - 78/4 wird zur Kenntnis genommen. Bedenken werden von Seiten des Eingegers nicht vorgebracht.

Der ursprüngliche Änderungsbereich 78/5 ist mittlerweile der Änderungsbereich 78/4.

Die äußere und innere Verkehrserschließung des Änderungsbereich 78/4 (vormals 78/5) kann tlw. von den bestehenden Gemeindestraßen sichergestellt werden. Zur inneren

nördlicher Richtung kommend über die „Bersenbrücker Straße“ in den Verkehrsweg „Rüssel“ erfolgen soll. Unmittelbar südlich dieses Knotenpunktes befindet sich ein nicht technisch gesicherter Bahnübergang in Bahn-km 2,988. Dieser Bahnübergang wird gegenwärtig durch Übersicht in Verbindung mit hörbaren Signalen gesichert. Wir möchten darauf hinweisen, dass mit der Ausweisung des neuen Gewerbegebietes einer Erhöhung des Straßenverkehrs einhergehen wird. Infolge dessen ist der vorhandene nicht technisch gesicherte Bahnübergang hinsichtlich seiner Sicherungsart neu zu überprüfen. Ggf. ist dieser technisch zu sichern (gem. § 11 Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) bei einer Verkehrsstärke > 2500 Kfz/Tag (starker Verkehr). In diesem Fall wäre eine Kreuzungsmaßnahme nach §§ 3, 13 EKRg einzuleiten; der Straßenbaulastträger hat hier ein Drittel der Kosten zu tragen.

Desweiteren geben wir den Hinweis, dass der Änderungsbereich 78/5 aufgrund seiner Nähe zur Bahnstrecke ggf. auch mit einer Gleisanbindung versehen werden kann, um dort Be- oder Entlademöglichkeiten für den Bahnverkehr zu schaffen.

Wir empfehlen aus den vorgenannten Gründen eine Abstimmung mit der ABE.

Erschließung werden zudem neue Erschließungsstraßen erforderlich.

Derzeit wird davon ausgegangen, dass, bei einer vollständigen Realisierung des Änderungsbereichs als Gewerbegebiet (ca. 20 ha Nettobaufläche) ca. 1.200 Kfz-Fahrten in 24 Stunden zu erwarten wären. Diese Fahrten würden sich voraussichtlich in Richtung Norden (ca. 600 Fahrten), Süden (ca. 360 Fahrten) und Westen (ca. 240 Fahrten) über neu zu erstellende Erschließungsstraßen sowie die bestehenden Gemeindestraßen und weiter auf die B 214 und die Wehberger Str. (K 144) verteilen.

Zur optimierten Verteilung des voraussichtlich anfallenden Ziel- und Quellverkehrs ist neben dem Ausbau des bestehenden Einmündungsbereichs B 214 / Walsumer Esch zusätzlich auch der Ausbau des bestehenden Einmündungsbereichs B 214 / Walsumer Straße angedacht. Bei Letzterem verläuft die B 214 in einer Außenkurve und die Einmündung könnte verkehrssicher ausgebaut werden. Bezüglich neuer oder umzugestaltender bestehender Einmündungen sollen rechtzeitig Abstimmungsgespräche mit der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Osnabrück bzw. mit dem Fachdienst Straßen beim Landkreis Osnabrück geführt werden.

Unmittelbar südlich der bestehenden Einmündung B 214/Walsumer Str. befindet sich ein nicht technisch gesicherter Bahnübergang in Bahn-km 2,988 der Ankum-Bersenbrücker-Eisenbahn. Dieser Bahnübergang wird gegenwärtig durch Übersicht in Verbindung mit hörbaren Signalen gesichert.

Daher soll entsprechend der Anregung der LEA der vorhandene nicht technisch gesicherte Bahnübergang hinsichtlich seiner Sicherungsart neu überprüft und ggf. technisch gesichert werden. Diesbezüglich sollen rechtzeitig Abstimmungsgespräche mit der LEA bzw. ABE geführt werden. Details bleiben der verbindlichen Bauleitplanung vorbehalten.

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

**Industrie- und Handelskammer Osnabrück
- Emsland – Grafschaft Bentheim vom
26.10.2017:**

Die Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim trägt im Hinblick auf die o. g. Planung (Ausweisung von Flächen für Wohn- und Gewerbenutzungen) keine Bedenken vor. Wir begrüßen die Planänderungen im Hinblick auf eine weitere, qualifizierte Gewerbeentwicklung. Zudem werden mit der Planung die Ziele einer regionalen Wirtschaftsförderung verfolgt.

Es sollen auf einer Teilfläche eine Gewerbegebietsfläche (Nr. 78/4) dargestellt werden, um den prognostizierten Gewerbebaulandbedarf für die nächsten 18 Jahre sicher abzudecken. Mit der Bauleitplanung wird damit eine Angebotsplanung möglich, um im Plangebiet ansiedlungswilligen Unternehmen entsprechend benötigte Flächen zur Verfügung stellen zu können. Ebenso wird mit der Planung für neue Gewerbe- und Industriebetriebe die Wirtschaftskraft der Samtgemeinde Bersenbrück erhalten bzw. weiter gestärkt. Die neuen Flächen bewirken eine sinnvolle Arrondierung bzw. Erweiterung der bereits westlich des Plangebietes vorhandenen gewerblichen und industriellen Ansätze und sind daher auch aus städtebaulichen Gründen zu begrüßen.

Aufgrund des aktuell eingeleiteten Planfeststellungsverfahrens auf Raumordnungsebene, Maßnahme 51b, ist zu beachten, dass es bei einer Wahl des Vorzugskorridors des südlichen Trassenteiles der Höchstspannungsleitung der 380-kV-Leitung zwischen Conneforde, Cloppenburg und Merzen zu keiner Zerschneidung der Gewerbegebietsfläche Nr. 78/4 kommt. Über eine Erdverkabelung sollte in diesem Zusammenhang nachgedacht werden.

Bundesnetzagentur Berlin vom 29.09.2017:

Auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben empfehle ich Ihnen bei Vorliegen konkreter Bauplanungen mit Höhen über 20 m (z. B. Windkraftanlagen, Hochspannungsfreileitungen, Masten, hohe Gebäude, Industrie- und Gewerbeanlagen etc.

Die Ausführungen werden insgesamt zur Kenntnis genommen. Bedenken werden von Seiten des Eingebers nicht vorgebracht.

Die Bundesnetzagentur soll auch in den nachfolgenden Bebauungsplanverfahren der Gemeinde Ankum beteiligt werden.

In den Bebauungsplänen werden i.d.R. die maximal zulässigen Gebäudehöhen sowie das sonstig Maß der baulichen Nutzung festgelegt.

sowie für Photovoltaikanlagen mit einer Fläche ab ca. 200 qm, die Bundesnetzagentur zu beteiligen. Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Beteiligung sollte möglichst elektronisch (E-Mail Adresse: 226.Postfach@BNetzA.de) unter Beifügung folgender Angaben und Dokumente erfolgen:

- Art der Planung
- Die geografischen Koordinaten des Baugebietes (NW- und SO-Werte in WGS 84)
- Maß der baulichen Nutzung (Bauhöhe!)
- Eine topographische Karte mit eingezeichnetem Baugebiet und Orientierungspunkten (keine Katasterkarten)
- Mehrere zu prüfende Gebiete sind einzeln zu bezeichnen.

Grundlegende Informationen zur Bauleitplanung im Zusammenhang mit Richtfunkstrecken sowie ergänzende Hinweise stehen Ihnen auf der Internetseite der Bundesnetzagentur www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung zur Verfügung.

Sollten Ihrerseits noch Fragen offen sein, so steht Ihnen für Rückfragen die Bundesnetzagentur, Referat 226 (Richtfunk), unter der o. a. Telefonnummer (030/22480-439 oder 22480-0) zur Verfügung.

Amprion GmbH, Dortmund vom 05.10.2017:

Im Planbereich der o. a. Maßnahmen verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.

Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Dieser Hinweis stimmt mit den Fakten leider nicht überein, wie auch der Stellungnahme der Amprion GmbH vom 09.05.2017 zu der vorliegenden Änderung des F-Plans zu entnehmen ist.

Tatsächlich plant die Amprion GmbH zusammen mit der TenneT TSO GmbH den Bau und Betrieb einer neuen 380-kV-Stromtrasse zwischen Conneforde-Cloppenburg-Merzen (CCM).

Das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems hat dazu mittlerweile (Stand Oktober/November 2017) das Raumordnungsverfahren für die Planung des südlichen Teils der

380-kV-Leitung Conneforde - Cloppenburg Ost - Merzen (Maßnahme 51b), eingeleitet. Dabei überlagert der Trassenkorridor der Vorzugsvariante (Teilvariante A-Südost) die engere Ortslage Ankums am Ostrand und dabei auch die Änderungsbereiche 78/2 bis 78/4 der vorliegenden Änderung.

Die Vorzugsvariante nimmt dabei bislang immer noch nicht Rücksicht auf die vorliegende 78. Änderung des F-Planes der Samtgemeinde Bersenbrück sowie der städtebaulichen Entwicklungsabsichten der Gemeinde Ankum. Dies ist umso erstaunlicher, da die Gemeinde Ankum bereits nach der Antragskonferenz zum Raumordnungsverfahren vom 15.09.2015 mit Schreiben vom 24.09.2015 (Az 66 16 80) an das ArL, Frau Flemming, ausdrücklich auf die geplanten Bauflächenneudarstellungen (gekennzeichnet in einer dem Schreiben beigefügten Karte) in der Gemeinde Ankum hingewiesen hat. Dementsprechend waren auch dem ArL als federführende Raumordnungsbehörde, die, mittlerweile in die 78. Änd. des F-Plan eingegangenen und damit räumlich konkreten, Planungsabsichten der Gemeinde Ankum bzw. der Samtgemeinde Bersenbrück frühzeitig bekannt.

Gleiches gilt u.a. auch für die Amprion GmbH, die als Träger öffentlicher Belange am Verfahren zur 78. Änd. des F-Plans beteiligt wurde.

§ 7 BauGB verlangt von öffentlichen Planungsträgern eine Anpassung ihrer Planungen an den Flächennutzungsplan. Dabei ist ein Widerspruch von Seiten des Planungsträgers nur zulässig, wenn die vom Flächennutzungsplan abweichenden Planungen die städtebaulichen Belange wesentlich überwiegen. Dies dürfte vorliegend jedoch nicht der Fall sein.

Diese bisherige Nicht-Beachtung der bauleitplanerischen Zielsetzungen von Samtgemeinde und Gemeinde wird hiermit offiziell beanstandet und der aktuellen Trassen-Vorzugsvariante wird widersprochen.

Die Samtgemeinde verlangt die Beachtung der mit der vorliegenden 78. Änd. des F-Plan verfolgten städtebaulichen Entwicklungsziele der Mitgliedsgemeinde Ankum

Die Einhaltung der erforderlichen Mindestabstände zwischen den geplanten Wohngebieten (Änderungsbereiche 78/2 u. 78/3) und der geplanten Stromtrasse wird hiermit eingefordert. Ferner wird zur Konfliktvermeidung (z.B. Nutzungseinschränkungen durch Bauhöhenbegrenzungen und einzuhaltende Sicherheitsabstände zur Stromleitung) zwischen künftiger

Stromtrasse und der Gewerbeentwicklung im Änderungsbereich 78/4 ebenfalls ein hinreichender Mindestabstand, falls dieser nicht möglich sein sollte, die Erdverkabelung gefordert.

Aus Gründen der Verfahrensklarheit wird die Stellungnahme der Amprion GmbH vom 09.05.2017 nachfolgend aufgeführt und abgewägt.

Amprion GmbH, Dortmund vom 09.05.2017:

Zu der Änderung des FNP haben wir im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung mit email vom 01.04.2016 eine Stellungnahme abgegeben, in der wir keine Bedenken geäußert hatten.

Nach jetzigem Stand des Raumordnungsverfahrens für die im Betreff genannte geplante Höchstspannungsfreileitung und genauere Erkenntnisse bezüglich unserer Planungskorridore möchten wir auf Folgendes hinweisen:

Die Amprion GmbH plant zusammen mit der TenneT TSO GmbH den Bau und Betrieb einer neuen 380-kV-Stromtrasse zwischen Conneforde-Cloppenburg-Merzen (CCM). Das Vorhaben soll vorrangig als Freileitung ausgeführt werden.

Für CCM ist ein zweistufiges Genehmigungsverfahren vorgesehen, bestehend aus dem Raumordnungsverfahren (ROV) und anschließender Planfeststellung. Die zuständige Behörde für das ROV ist das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems (ArL). Für das Planfeststellungsverfahren ist die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) als Genehmigungsbehörde zuständig.

Am 15.09.2015 hat die Antragskonferenz zur Vorbereitung des Raumordnungsverfahrens stattgefunden. Die Samtgemeinde Bersenbrück wurde diesbezüglich als Gemeinde beteiligt. Gegenstand der Antragskonferenz war u.a. die Frage, welche der vorgestellten Korridore für die 380-KV-Leitung im ROV zu untersuchen sind und wie der Umfang der erforderlichen Untersuchungen und Antragsunterlagen festgelegt wird. Auf Basis der Ergebnisse der Antragskonferenz und der schriftlichen Stellungnahmen wurde vom ArL am

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung (§ 4 Abs. 1 BauGB) wurden von Seiten der Amprion GmbH weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.

Sowohl der Samtgemeinde Bersenbrück als auch der Gemeinde Ankum sind die Planungen zum Netzausbau und hier insbesondere der Leitungsverbindung Conneforde-Cloppenburg-Merzen (CCM) bekannt.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Sowohl die Antragskonferenz zum Raumordnungsverfahren vom 15.09.2015 als auch der vom Amt für regionale Entwicklung (ArL) mitgeteilte Untersuchungsrahmen zum Raumordnungsverfahren - und damit auch die näher zu untersuchenden Trassenkorridore der CCM-Leitung - sind der Samtgemeinde und der Gemeinde Ankum bekannt.

Nach der Antragskonferenz hat die Gemeinde Ankum mit Schreiben vom 24.09.2015 (Az 66

20.11.2015 der Untersuchungsrahmen den Vorhabenträgern mitgeteilt. Die zu untersuchenden Trassenkorridore sowie der weitere Untersuchungsrahmen wurden vom ArL veröffentlicht. Dem Planungsträger war damit das Vorhaben CCM in dem entsprechenden konkreten Planungsstand bekannt.

Der Untersuchungsraum sowie Teile einer der zukünftigen potentiellen Trassen umfassen nach derzeitiger Planung den fraglichen Bereich der 78. FNP Änderung. Zwei Teilvarianten des Korridors A verlaufen östlich und westlich der Gemeinde Ankum. Durch die vorgesehene 78. FNP Änderung zeichnet sich für die spätere Planung des Neubaus der 380-kV-Stromleitung ein erheblicher Konflikt ab. Dieser betrifft insbesondere die Neuausweisung von 29,2 ha an Gewerbeflächen im Änderungsbereich 78/4.

Vorsorglich widersprechen wir daher der geplanten FNP Änderung.

16 80) an das ArL, Frau Flemming, ausdrücklich auf die geplanten Bauflächenneudarstellungen (gekennzeichnet in einer dem Schreiben beigefügten Karte) in der Gemeinde Ankum hingewiesen. Dementsprechend waren auch dem ArL als federführende Raumordnungsbehörde, die, mittlerweile in die 78. Änd. des F-Plan eingegangenen und damit räumlich konkreten, Planungsabsichten der Gemeinde Ankum bzw. der Samtgemeinde Bersenbrück frühzeitig bekannt. Gleiches gilt auch für die Amprion GmbH, die zudem als Träger öffentlicher Belange an der vorliegenden 78. Änd. des F-Plans beteiligt wurde.

Vorab zum Sachstand Oktober/November 2017:

Das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems hat mittlerweile das Raumordnungsverfahren für die Planung des südlichen Teils der 380-kV-Leitung Conneforde - Cloppenburg Ost - Merzen (Maßnahme 51b), eingeleitet. Dabei überlagert der Trassenkorridor der Vorzugsvariante (Teilvariante A-Südost) die engere Ortslage Ankums am Ostrand und dabei auch die Änderungsbereiche 78/2 bis 78/4 der vorliegenden Änderung.

Die Vorzugsvariante nimmt dabei bislang immer noch nicht Rücksicht auf die vorliegende 78. Änderung des F-Planes der Samtgemeinde Bersenbrück sowie die hinlänglich bekannten städtebaulichen Entwicklungsabsichten der Gemeinde Ankum. Eine entsprechende Berücksichtigung wird jedoch u.a. in § 7 BauGB gefordert.

Da das Raumordnungsverfahren - in dem neben der Vorzugsvariante noch mind. 2 weitere Varianten untersucht werden - neben der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (Kommunen, Fachbehörden, Verbände etc.) auch einer frühzeitigen Anhörung und Information der Öffentlichkeit dient, steht die letztendlich in Frage kommende Trassenvariante ohnehin noch nicht fest. Erst mit Abschluss des Raumordnungsverfahrens wird die nähere Trassenführung bestimmt. Den Angaben der Amprion im Internet ist auch zu entnehmen, dass mit einem Abschluss des Raumordnungsverfahrens frühestens 2018 zu rechnen ist.

Erst nach Abschluss des Raumordnungsverfahrens kann mit dem Planfeststellungsverfahren begonnen werden. Hier wird mit einem Abschluss nicht vor 2021 gerechnet.

Mit einer Rechtswirksamkeit der vorliegenden Änderung des F-Plans (Aufstellungsbeschluss

02.03.2016!) ist hingegen bereits bis März 2018 zu rechnen.

Es kann von der Samtgemeinde und von der Mitgliedsgemeinde nicht verlangt werden, die erforderliche städtebauliche Entwicklung in ortskernnahen Lagen bis zur abschließenden und rechtsverbindlichen Feststellung einer Stromtrasse im Jahre 2021 oder später zurückzustellen.

Gemäß Kapitel 4.2 Energie, Absatz 07, Ziffer 16 des LROP 2017 gilt das folgende Ziel der Raumordnung:

„Bei allen Planungen und Maßnahmen ist zu beachten, dass zwischen [...] Conneforde und Cloppenburg Ost und Merzen, [...] der Neubau von Höchstspannungswechselstromleitungen sowie eine Erweiterung oder Neuerrichtung von Nebenanlagen erforderlich sind.“

Die Bauleitpläne der Gemeinden sind nach § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Die Ziele der Raumordnung sind von den Gemeinden zu beachten und unterliegen nicht der bauleitplanerischen Abwägung. Wir stellen hiermit fest, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung die notwendige Zielbeachtung, hier der textlichen Ziele des LROP 2017, bisher unterblieben ist.

Neben der Zielvorgabe des LROP gilt ferner das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme in mehrstufigen Planungsprozessen.

Auch dieses Ziel der Raumordnung nach dem Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) ist bekannt. Aus diesem räumlich nicht näher eingegrenzten Ziel der Raumordnung - der Korridor ist ca. 20 km breit und ca. 40 km lang - lässt sich jedoch nicht ableiten, dass zwischen Cloppenburg Ost und Merzen bauleitplanerische Entwicklungen grundsätzlich einzustellen sind.

Das LROP enthält in Kapitel 4.2 Energie, Ziffer 07, ferner auch die folgenden Ziele:

Satz 6: Trassen für neu zu errichtende Höchstspannungsfreileitungen sind so zu planen, dass die Höchstspannungsfreileitungen einen Abstand von mindestens 400 m zu Wohngebäuden einhalten können, wenn

- a) diese Wohngebäude im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB liegen und
- b) diese Gebiete dem Wohnen dienen.

Satz 7 Gleiches gilt für Anlagen in diesen Gebieten, die in ihrer Sensibilität mit Wohngebäuden vergleichbar sind, insbesondere Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen.

Satz 8: Der Mindestabstand nach Satz 6 ist auch zu überbaubaren Grundstücksflächen in Gebieten, die dem Wohnen dienen sollen, einzuhalten, auf denen nach den Vorgaben eines geltenden Bebauungsplanes oder gemäß § 34 BauGB die Errichtung von Wohngebäuden oder Gebäuden nach Satz 7 zulässig ist.

Satz 10: Bei der bauplanungsrechtlichen Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, die dem Wohnen dienen oder in denen Anlagen im Sinne von Satz 7 zulässig sind, ist ein Abstand von mindestens 400 m zu Vorranggebieten Leitungstrasse im Sinne von Satz 15 einzuhalten.

Satz 11: Gleiches gilt für solche Vorranggebiete Leitungstrasse, die im Sinne von Satz 4 bereits auf

ihre Eignung für Aus- und Neubau sowie Bündelung geprüft und gemäß ihrer Eignung gesichert sind.

Satz 15: Für die in der Anlage 2 als Vorranggebiet Leitungstrasse festgelegten 380-kV-Höchstspannungsleitungen

- Wilhelmshaven – Conneforde,*
- Ganderkesee – Diepholz, Sankt Hülfe,*
- Wahle – Mecklar, Landkreis Hersfeld-Rotenburg in Hessen,*
- Dörpen West – Niederrhein,*
- Emden – Conneforde*

sind als Ergebnis raumordnerischer Prüfung und Abstimmung kombinierte Kabel- und Freileitungstrassen raumverträglich.

Aus den vorstehenden Zielen der Raumordnung lässt sich für die vorliegende Änderung des F-Plans folgendes ableiten:

1. Aufgrund des bislang noch nicht abgeschlossenen Trassenfindungsprozesses zur 380-kV-Stromtrasse zwischen Cloppenburg und Merzen (CCM-Leitung) gibt es bislang zwar eine Vorzugsvariante jedoch keine verbindlich zu berücksichtigende projektierte Leitungstrasse. Auch die Anlage 2 zum geltenden LROP enthält hier kein entsprechendes „Vorranggebiet Leitungstrasse“.

2. Der Trassenkorridor der aktuellen Vorzugsvariante (Teilvariante A-Südost) überlagert die engere Ortslage Ankums am Ostrand und dabei auch die Änderungsbereiche 78/2 bis 78/4 der vorliegenden Änderung.

Die aktuelle Vorzugsvariante nimmt dabei bislang immer noch nicht Rücksicht auf die vorliegende 78. Änderung des F-Planes der Samtgemeinde Bersenbrück sowie der städtebaulichen Entwicklungsabsichten der Gemeinde Ankum. Dies wäre jedoch u.a. gemäß § 7 BauGB geboten. Dementsprechend muss die geplante Stromleitung zu den Änderungsbereichen 78/2 u. 78/3 im Sinne der raumordnerischen Zielsetzungen einen Mindestabstand von 400 m einhalten, da hier die Entwicklung von Wohngebieten geplant ist.

3. Gemäß der vorstehend zitierten Ziele des LROP lässt sich, im Zusammenhang mit Gewerbegebieten - anders als bei Wohngebieten - feststellen, dass aus raumordnerischer Sicht weder bei der Trassenfindung noch bei der Bauleitplanung Mindestabstände zwischen Stromtrassen und Gewerbegebieten einzuhalten sind.

Die Samtgemeinde fordert dennoch zur Konfliktvermeidung (z.B. Nutzungseinschränkungen durch Bauhöhenbegrenzungen und einzuhalten Sicherheitsabstände zur Stromleitung) zwischen künftiger Stromtrasse und der Gewerbeentwicklung im Änderungsbereich 78/4 ebenfalls einen hinreichenden Mindestabstand, falls dieser nicht möglich sein sollte, die Erdverkabelung.

Der konkrete Planungsstand des 380-kV-Vorhabens ist gemäß der bekannten Unterlagen der Antragskonferenz des ROV sowie gemäß der Festlegung des Untersuchungsrahmens durch das ArL Weser-Ems entsprechend durch den Plangeber zu beachten. Dies ist bisher ebenfalls im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung offensichtlich nicht erfolgt.

Auf S. 14; 23; 30; 37 der FNP Begründung heißt es lediglich:
„Sonstige Fachplanungen
Es sind keine weiteren Fachplanungen bekannt, die planungsrelevante Vorgaben zu dem vorliegenden Bauleitplanverfahren treffen.“

Dies ist wie vorgenannt dargestellt offensichtlich unzutreffend.

Die gebotene Beachtung ist bisher unterblieben und/oder nicht in der gebotenen, nachvollziehbaren Sorgfalt erfolgt. Wir bitten um entsprechende Beachtung der vorgenannten Aspekte und erneute Offenlage der Planungsunterlagen.

Die geplanten Ausweisungen der 78. FNP Änderung erscheint ferner über die zu erwartenden städtebaulichen Entwicklung und der dadurch ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde hinaus zu gehen. Die massive Ausweitung der Siedlungsfläche erscheint nicht über den kurz- bis mittelfristigen Bedarf begründbar bzw. ausreichend begründet. Somit ist die notwendige Voraussetzung für die Aufstellung des Bauleitplans — die baurechtliche Erforderlichkeit — gem. § 1 Abs. 3 BauGB nicht dargelegt.

So hat sich z.B. die Gewerbe- u. Industriefläche von 2009 (65 ha) bis zum 31.12.2015 auf

Da wie, vorstehend ausgeführt, die Planungen zur Trassenfindung der CCM-Stromleitung noch am Anfang stehen und bislang kein verbindlicher räumlicher Trassenkorridor vorliegt, war eine entsprechende Berücksichtigung im Rahmen der Bauleitplanung auch noch nicht erforderlich.

Ebenfalls wurde bereits ausgeführt, dass gemäß § 7 BauGB bei der Trassenfindung auf die vorliegende 78. Änderung des F-Planes der Samtgemeinde Bersenbrück Rücksicht zu nehmen ist und nicht umgekehrt.

Die Planungen zur Trassenfindung werden selbstverständlich von der Samtgemeinde und den Mitgliedsgemeinden weiterhin verfolgt und soweit für die Bauleitplanung relevant berücksichtigt.

Die Planunterlagen zur vorliegenden Änderung wurden bereits um Hinweise auf das laufende Trassenfindungsverfahren ergänzt. Diese Hinweise sollen nochmals gemäß der vorstehenden Abwägung aktualisiert werden.

Die Flächendarstellungen der vorliegenden FNP-Änderung basieren auf den Ergebnissen der Bauflächenbedarfsanalyse 2035 der Gemeinde Ankum³. Ziel der vorliegenden Änderung ist es, die in der Bauflächenbedarfsanalyse 2035 enthaltenen Wohnbau-Eignungsflächen F1- F7 und F9 sowie die Gewerbeentwicklungsflächen Nordost u. Südost darzustellen, um so den voraussichtlichen Baubedarf bis zum Prognosejahr 2035 und damit die Zukunftsfähigkeit der Gemeinde Ankum zu sichern.

Die Wohnbauflächen in den Änderungsbereichen 78/1 - 78/3, entsprachen ursprünglich in

³ BONER + PARTNER: „Bauflächenbedarfsanalyse 2035 der Gemeinde Ankum“, Oldenburg, 10.03.2017

60 ha verringert (Quelle © Landesamt für Statistik Niedersachsen, 2001-2016). Die Neuausweisung von 29,2 ha an Gewerbeflächen im Änderungsbereich 78/4 entspricht hingegen nahezu einer zusätzlichen Ausweisung von der Hälfte der bisherigen Gewerbe- und Industrieflächen, obwohl sich nominell die verfügbare Fläche vergrößert hat.

Auch erfolgt, entgegen der Zielvorgabe der Bundesregierung, kein schonender Umgang mit dem Schutzgut Fläche. Im Klimaschutzplan vom November 2016, strebt die Bundesregierung eine sukzessive Reduktion des Flächenverbrauches und bis 2050 eine Flächenkreislaufwirtschaft an (Flächenverbrauchsziel Netto-Null). Das Schutzgut Fläche wird durch die geplante FNP Ausweisung jedoch unverhältnismäßig stark belastet.

Wir bitten Sie uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.

ihrer Gesamtflächengröße dem in der Bauflächenbedarfsanalyse 2035 ermittelten Wohnbauflächenbedarf.

Aufgrund von Eingaben im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (§§ 3 u. 4 Abs. 2 BauGB), insbesondere zu landwirtschaftlichen Geruchsimmissionen, wurde die Wohnbauflächen des Änderungsbereichs 78/1 nunmehr um rd. 4,8 ha verkleinert.

Möglichkeiten der Nachverdichtung und Innenentwicklung wurden ebenfalls im Rahmen der Bauflächenbedarfsanalyse 2035 der Gemeinde Ankum untersucht und dargelegt. Diese Innenentwicklungspotentiale wurden bei der Ermittlung der bis zum Prognosejahr 2035 erforderlichen Wohnbauflächen in Abzug gebracht.

Daraus wird ersichtlich, dass die Verfügbarkeit von Innenentwicklungsflächen hinreichend geprüft wurde.

Mit der Neudarstellung soll ein angemessener Pool an Wohnbauflächen geschaffen werden. Nur so kann kontraproduktiven Bodenspekulationen und im Ergebnis überhöhten Grundstückspreisen entgegengewirkt werden. Nur dadurch kann die „Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung“ (§ 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB) gefördert und gesichert werden.

Da auch der Anteil verfügbarer gewerblicher Bauflächen in der Gemeinde Ankum begrenzt ist, werden für den kurz- bis mittelfristigen Bedarf weitere gewerbliche Bauflächen benötigt. Auch hier soll, in dem Änderungsbereich 78/4, durch einen angemessenen Flächenpool die nachhaltige städtebauliche Entwicklung der Gemeinde Ankum gesichert werden.

Damit erhalten in der vorliegenden Planung die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, die Belange der Wirtschaft und des Arbeitsmarktes sowie die städtebauliche Fortentwicklung von Ortsteilen ein besonderes Gewicht.

Die Bauflächenneudarstellungen sind - wie in den Planunterlagen ausführlich dargestellt - für eine geordnete und nachhaltige städtebauliche Entwicklung der Mitgliedsgemeinde Ankum erforderlich.

Bis auf die immissionsbedingte Verkleinerung des Änderungsbereichs 78/1 wurde die Planung daher unverändert beibehalten.

Die Amprion GmbH soll auch an nachfolgenden Planungen als Träger öffentlicher Belange beteiligt werden.

Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Leer vom 25.10.2017:

Änderungsbereich 78/1 und
Änderungsbereich 78/2

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.

In Ihrem Plangebiet befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bedenken werden von Seiten des Eingegers nicht vorgebracht.

Vorhandene Versorgungseinrichtungen sollen grundsätzlich mit der erforderlichen Sorgfalt und Vorsicht behandelt werden, damit Schäden und Unfälle vermieden werden können. Im Bedarfsfall soll der jeweilige Versorgungsträger rechtzeitig um Anzeige der erdverlegten Versorgungseinrichtungen in der Örtlichkeit gebeten werden.

EWE NETZ GmbH, Oldenburg vom 26.09.2017:

Im Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und Anlagen der EWE NETZ GmbH.

Diese Leitungen und Anlagen müssen in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) erhalten bleiben und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.

Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite <https://www.ewe->

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die EWE NETZ GmbH soll im Bedarfsfall rechtzeitig zusammen mit den anderen Versorgungsträgern zur Gewährleistung einer wirtschaftlichen und sicheren Erschließung der jeweiligen Plangebiete benachrichtigt werden.

Es ist eine langjährig bewährte Vorgehensweise, dass die im Bauleitplanverfahren beteiligten Versorgungsträger - insbesondere auch zur Wahrung ihrer eigenen Belange - der planenden Kommune die im Plangebiet bestehenden bzw. die angrenzenden Versorgungseinrichtungen durch entsprechende Planunterlagen mit den darin verzeichneten relevanten Versorgungseinrichtungen mitteilen.

Unter der vom Eingeger mitgeteilten Internetseite werden hauptsächlich Bauherren oder bauausführende Firmen angesprochen, die sich für das jeweilige Grundstück eine Planauskunft einholen können.

netzde/geschaeftskunden/service/leitungspläne-abrufen.

Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z. B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z. B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken und Anregungen vorzubringen.

Wasserverband Bersenbrück vom 12.10.2017:

Den Entwurf der 78. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bersenbrück mit den Änderungsbereichen in der Mitgliedsgemeinde Ankum haben Sie mir zur erneuten Stellungnahme übersandt. Wie Ihrem Schreiben zu entnehmen ist, muss der Änderungsbereich 78/1 aufgrund der landwirtschaftlichen Immissionsradien angepasst und auf 4,8 ha reduziert werden.

Der Wasserverband ist im Bereich der Gemeinde Ankum für die öffentliche Trinkwasserversorgung und die Abwasserbeseitigung zuständig und hat bereits mit Schreiben vom 29.03.2016 sowie 04.05.2017 ausführlich zu den Änderungsbereichen Stellung genommen und umfangreiches Planmaterial zur Verfügung gestellt. Diese Stellungnahmen bleiben inhaltlich auch weiterhin voll aufrechterhalten, da sich lediglich die Flächengröße des Änderungsbereiches 78/1 geändert hat.

Seitens des Wasserverbandes bestehen gegen den Entwurf der 78. Änderung des Flächennutzungsplanes keine Bedenken. Ich bitte Sie, den Wasserverband bei der weiteren Planung und Plandurchführung weiterhin zu beteiligen und nach Inkrafttreten des Flächennutzungsplanes, mir eine Ausfertigung des

Im Rahmen der Bauleitplanung geht es jedoch i.d.R. um größere zusammenhängende neue Baugebiete und nicht um baureife Einzelgrundstücke.

Falls eine entsprechende Planauskunft für ein neues Baugebiet so überhaupt möglich sein sollte, wäre der Rechercheaufwand im Internet voraussichtlich unverhältnismäßig hoch. Die Verwaltung der Samtgemeinde Bersenbrück wird daher beauftragt, die EWE Netz GmbH darum zu bitten, die entsprechenden Angaben über bestehende Versorgungseinrichtungen in der bislang üblichen Weise vorzunehmen.

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahmen des Wasserverbandes vom 29.03.2016 und 04.05.2017 werden nachfolgend aufgeführt und abgewägt.

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bedenken werden von Seiten des Eingebers nicht vorgebracht.

rechtsverbindlichen Planes für meine Unterlagen unter Hinweis auf die Verwaltungsvorschriften zum Baugesetzbuch zur Verfügung zu stellen.

Wasserverband Bersenbrück vom 04.05.2017:

Den Entwurf der 78. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bersenbrück mit den Änderungsbereichen in der Mitgliedsgemeinde Ankum haben Sie mir gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange übersandt. Der Wasserverband ist im Bereich der Gemeinde Ankum für die öffentliche Trinkwasserversorgung und die Abwasserbeseitigung zuständig. Bereits mit Schreiben vom 29.03.2016 hat der Wasserverband ausführlich zu dem o. a. Entwurf des Flächennutzungsplanes Stellung genommen. Diese Stellungnahme wird weiterhin inhaltlich voll aufrechterhalten.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme vom 29.03.2016 wird nachfolgend aufgeführt und abgewägt.

Ergänzend zu dem Schreiben vom 29.03.2016 nehme ich zu den teilweise umbenannten Änderungspunkten 78/1 und 78/2 hinsichtlich der „Trinkwasserversorgung wie folgt Stellung:

**Änderungsbereiche 78/1 und 78/2
Wohnbaufläche Ankum - Nord und Wohnbaufläche Ankum - Nordost:**

Die Änderungsbereiche befinden sich lt. der Überprüfung des zuständigen Hydrogeologen im Grundwassereinzugsgebiet des Wasserwerks Ahausen. Anliegend übersende ich Ihnen eine Übersichtskarte über das gesamte Einzugsgebiet des Wasserwerks Ahausen sowie die Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten (SchuVO) zur Kenntnisnahme und mit der Bitte um Beachtung bei der weiteren Planung und Plandurchführung. Bei allen geplanten Baumaßnahmen sind die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten zu beachten (RiStWag 2016, Ausgabe 2016). Des Weiteren sollte unbedingt das Arbeitsblatt DVGW W 101 (Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete; Teil 1: Schutzgebiete für Grundwasser) bei der weiteren Planung Berücksichtigung finden. Ich weise Sie daraufhin, dass keine Baustoffe oder Materialien (z. B. Recyclingschotter) verwendet werden dürfen, die auswaschbare, wassergefährdende Stoffe enthalten. Eine detaillierte und abschließende

Im Bereich des Vorranggebietes für Trinkwassergewinnung soll die geplante bauliche Fortentwicklung so erfolgen, dass sie mit der raumordnerischen Zielsetzung vereinbar ist. So sollen u.a. durch entsprechende Nutzungseinschränkungen bzw. Schutzauflagen Beeinträchtigungen verhindert werden.

Hierzu sollen u.a. die Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten (SchuVO) sowie die einschlägigen technischen Richtlinien (u.a. RiStWag 2016, Arbeitsblatt DVGW W 101) bei der weiteren Planung berücksichtigt werden. Details hierzu bleiben jedoch der verbindlichen Bauleitplanung vorbehalten.

Stellungnahme behalte ich mir für das Anhörungsverfahren im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes vor.

Grundsätzlich gilt, dass der Bestand und die Zugänglichkeit der vorhandenen Wasserleitungen und Peilbrunnen bei allen geplanten Maßnahmen erhalten und dauerhaft gesichert werden muss. Dazu gehört auch, dass die Wasserleitungen nicht unmittelbar mit Anpflanzungen o. A. überbaut werden dürfen und somit die Reparatur bzw. Zugänglichkeit der Wasserleitungen nicht verhindert wird. Ich bitte Sie, sowohl bei der vorbereitenden Bauleitplanung durch den Flächennutzungsplan, als auch im noch aufzustellenden verbindlichen Bebauungsplan, die Hauptwasserleitungen entsprechend darzustellen und mit entsprechenden Leitungsrechten und dem damit verbundenen Bebauungsverbot zu belegen. Der weitere Bestand und Betrieb der Leitungen liegt im öffentlichen Interesse und darf auch auf Dauer nicht beeinträchtigt werden.

Hinsichtlich der Abwasserbeseitigung nehme ich wie folgt Stellung:

Die Änderungsbereiche 78/1 bis 78/4 können auch weiterhin an die öffentliche Schmutzwasser- und Regenwasserkanalisation angeschlossen werden. Nähere Aussagen über die Art und Weise der Abwasserbeseitigung in den einzelnen Änderungsbereichen können erst nach einer entsprechenden Voruntersuchung gemacht werden. Die zur Ausführung kommenden Trassen oder benötigten Flächen ergeben sich aus der hieraus folgenden Entwurfsplanung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

Seitens des Wasserverbandes bestehen gegen den Entwurf der 78. Änderung des Flächennutzungsplanes keine Bedenken. Ich bitte Sie jedoch, den Wasserverband bei der weiteren Planung und Plandurchführung weiterhin zu beteiligen und nach Inkrafttreten des Flächennutzungsplanes, mir eine Ausfertigung des rechtsverbindlichen Planes für meine Unterlagen unter Hinweis auf die Verwaltungsvorschriften zum Baugesetzbuch zur Verfügung zu stellen. Da sich seit der ersten Stellungnahme keine Änderungen hinsichtlich der im unmittelbaren Umfeld vorhandenen Trink- und Abwasserleitungen ergeben haben, wird auf eine erneute Übersendung der Bestandspläne verzichtet. Sofern Sie die Be-

Der Bestand und die Zugänglichkeit der vorhandenen Wasserleitungen und Peilbrunnen soll grundsätzlich erhalten und dauerhaft gesichert werden. Die hierzu erforderlichen Schutzmaßnahmen, u.a. zur erforderlichen Unterhaltung der Anlagen, sollen grundsätzlich getroffen - und soweit sinnvoll- bereits in den nachfolgenden Bebauungsplänen gesichert werden.

Details hierzu bleiben der verbindlichen Bauleitplanung vorbehalten.

Die weiteren Ausführungen werden insgesamt zur Kenntnis genommen. Bedenken werden von Seiten des Eingebers nicht vorgebracht.

standspläne benötigen, bitte ich um entsprechende Mitteilung, damit ich Ihnen diese unverzüglich zur Verfügung stellen kann.

Wasserverband Bersenbrück vom 29.03.2016:

Den Entwurf der 78. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bersenbrück mit den Änderungsbereichen in der Mitgliedsgemeinde Ankum haben Sie mir gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur frühzeitigen Beteiligung als Träger öffentlicher Belange übersandt. Der Wasserverband ist im Bereich der Gemeinde Ankum für die öffentliche Trinkwasserversorgung und die Abwasserbeseitigung zuständig.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Zu den einzelnen Änderungspunkten nehme ich hinsichtlich der Trinkwasserversorgung wie folgt Stellung:

Änderungsbereich 78/1 (Wohnbaufläche und gewerbliche Baufläche sowie Grünfläche Ankum-West):

Gegen die Ausweisung der vorgesehenen Bauflächen bestehen im Allgemeinen keine Bedenken, wenn das gesamte zur baulichen Nutzung vorgesehene Gebiet mit Trinkwasser versorgt wird. Soweit weitere Planstraßen noch erforderlich sind und erschlossen werden müssen, setze ich voraus, dass die notwendigen Wasserversorgungsleitungen wie bisher im öffentlichen Verkehrsraum der Gemeindewege und -straßen verlegt werden können.

Der in den Unterlagen zur frühzeitigen Beteiligung (§§ 3 u. 4 Abs. 1 BauGB) noch enthaltene Änderungsbereich 78/1 wurde wieder fallengelassen.

Änderungsbereich 78/2 (Wohnbaufläche Ankum-Nord):

Der Änderungsbereich wird mittlerweile als Änderungsbereich 78/1 geführt.

Im Änderungsbereich unterhält der Wasserverband Bersenbrück sogenannte Peilbrunnen. Diese Peilbrunnen dürfen auf gar keinen Fall in ihrer Lage oder Höhe verändert werden. Die Peilbrunnen wurden zur Ermittlung der Grundwasserstände in gemeinsamer Abstimmung der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Osnabrück) und der Oberen Wasserbehörde (Land Niedersachsen) bezüglich ihrer Lage und Höhe festgelegt.

Der Bestand und die Zugänglichkeit der vorhandenen Wasserleitungen und Peilbrunnen soll grundsätzlich erhalten und dauerhaft gesichert werden. Die hierzu erforderlichen Schutzmaßnahmen, u.a. zur erforderlichen Unterhaltung der Anlagen, sollen grundsätzlich getroffen - und soweit sinnvoll- bereits in den nachfolgenden Bebauungsplänen gesichert werden.

Details hierzu bleiben der verbindlichen Bauleitplanung vorbehalten.

Der Änderungsbereich befindet sich zum Teil im Wasserschutzgebiet (Schutzzone III) des Wasserwerks Ahausen. Es ist unbedingt zu beachten, dass im Wasserschutzgebiet keine

Im Bereich des Wasserschutzgebiets (WSG) soll die geplante bauliche Fortentwicklung so erfolgen, dass sie mit dem Schutzansprüchen des WSG vereinbar ist. So sollen u.a. durch entsprechende Nutzungseinschränkungen

Baustoffe oder Materialien (z. B. Recycling-schotter) verwendet werden dürfen, die auswaschbare, wassergefährdende Stoffe enthalten. Ebenfalls ist die **Wasserschutzgebietsverordnung** gemäß ihren Auflagen einzuhalten.

bzw. Schutzauflagen Beeinträchtigungen verhindert werden.

Hierzu sollen u.a. die Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten (SchuVO) sowie die einschlägigen technischen Richtlinien (u.a. RiStWag 2016, Arbeitsblatt DVGW W 101) bei der weiteren Planung berücksichtigt werden. Details hierzu bleiben jedoch der verbindlichen Bauleitplanung vorbehalten.

In mehreren Wegen und Straßen befinden sich Wasserleitungen des Verbandes. Ich bitte Sie, dieses bei der weiteren Planung unbedingt zu berücksichtigen.

Sollten einige Wege und Straßen im weiteren Verfahren aufgehoben oder umgelegt werden, sind diese Wasserleitungen grundbuchlich vor den Veräußerungen der Flächen abzusichern. Sollte dieses nicht möglich sein, würde eine kostenpflichtige Umlegung erforderlich werden. Die Kosten sind dann vom Träger der Maßnahmen zu übernehmen.

Vorhandene Versorgungseinrichtungen sollen grundsätzlich mit der erforderlichen Sorgfalt und Vorsicht behandelt werden, damit Schäden und Unfälle vermieden werden können. Im Bedarfsfall soll der jeweilige Versorgungsträger rechtzeitig um Anzeige der erdverlegten Versorgungseinrichtungen in der Örtlichkeit gebeten werden.

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Änderungsbereich 78/3 (Wohnbaufläche Ankum-Nordost):

Auch dieser Änderungsbereich befindet sich im Wasserschutzgebiet des Wasserwerks Ahausen. Auch hier sind die Auflagen der **Wasserschutzgebietsverordnung** (Schutzzone III) zu beachten und auf die vorhandenen Peilbrunnen Rücksicht zu nehmen.

Der Änderungsbereich wird mittlerweile als Änderungsbereich 78/2 geführt.

Hierzu gilt die vorstehende Abwägung zum Änderungsbereich 78/1 (vormals 78/2).

Im südlichen Bereich des Änderungsbereiches verläuft eine überörtliche Trinkwassertransportleitung AZ DN 250. Ich bitte dieses bei der weiteren Planung mit zu berücksichtigen. Von dieser Hauptleitung wird eine große Anzahl von Gemeinden direkt versorgt. Sie hat eine überörtliche Bedeutung und muss unbedingt bei Maschineneinsatz zugänglich und reparaturfähig bleiben.

Änderungsbereich 78/4 (Wohnbaufläche Ankum-Südost):

Gegen die Ausweisung der vorgesehenen Bauflächen bestehen im Allgemeinen keine Bedenken, wenn das gesamte zur baulichen Nutzung vorgesehene Gebiet mit Trinkwasser versorgt wird. Soweit weitere Planstraßen noch erforderlich sind und erschlossen werden müssen, setze ich voraus, dass die notwendigen Wasserversorgungsleitungen wie

Der Änderungsbereich wird mittlerweile als Änderungsbereich 78/3 geführt.

Wie in allen jüngeren Baugebieten in der Samtgemeinde Bersenbrück sollen auch die aus der vorliegenden Änderung des F-Plans zu entwickelnden Baugebiet ordnungsgemäß erschlossen und mit den erforderlichen Ver- und Entsorgungsanlagen versehen werden.

bisher im öffentlichen Verkehrsraum der Gemeindewege und -straßen verlegt werden können.

Soweit möglich werden Versorgungseinrichtungen dabei grundsätzlich in öffentlichen Verkehrsflächen verlegt. Dies soll auch weiterhin so geschehen.

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Änderungsbereich 78/5 (Wohnbaufläche Ankum-Ost):

Der Änderungsbereich wird mittlerweile als Änderungsbereich 78/4 geführt. Es handelt sich dabei jedoch nicht um Wohnbauflächen sondern um gewerbliche bzw. ursprünglich tlw. auch gemischte Bauflächen.

Gegen die Ausweisung der vorgesehenen Bauflächen bestehen im Allgemeinen keine Bedenken, wenn das gesamte zur baulichen Nutzung vorgesehene Gebiet mit Trinkwasser versorgt wird. Soweit weitere Planstraßen noch erforderlich sind und erschlossen werden müssen, setze ich voraus, dass die notwendigen Wasserversorgungsleitungen wie bisher im öffentlichen Verkehrsraum der Gemeindewege und -straßen verlegt werden können.

Hierzu gilt sinngemäß die vorstehende Abwägung zu den Änderungsbereichen 78/1 - 78/3.

Der Bestand und die Zugänglichkeit der Wasserleitungen müssen bei allen geplanten Maßnahmen erhalten und dauerhaft gesichert bleiben. Dazu gehört auch, dass die Wasserleitungen nicht unmittelbar mit Anpflanzungen o. Ä. überbaut werden dürfen und die Reparatur bzw. Zugänglichkeit der Wasserleitungen verhindert wird. Ich bitte Sie, sowohl bei der vorbereitenden Bauleitplanung durch den Flächennutzungsplan, als auch im noch aufzustellenden verbindlichen Bebauungsplan, die Hauptwasserleitungen entsprechend darzustellen und mit entsprechenden Leitungsrechten und dem damit verbundenen Bauverbot zu belegen. Der weitere Bestand und Betrieb der Leitungen liegt im öffentlichen Interesse und darf auch auf Dauer nicht beeinträchtigt werden.

Hinsichtlich der **Abwasserbeseitigung** nehme ich wie folgt Stellung:

Die Änderungsbereiche 78/1 bis 78/5 können an die öffentliche Schmutzwasser- und Regenwasserkanalisation angeschlossen werden. Die detaillierte Planung des Schmutzkanales kann jedoch erst bei Erarbeitung des verbindlichen Bauleitplanes und Höhenaufnahme des Geländes erfolgen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die konkrete Vorplanung zur Erschließung der zu entwickelnden Baugebiete beleibt der verbindlichen Bauleitplanung sowie der nachfolgenden Realisierungsphase vorbehalten.

Nähere Aussagen über die Art und Weise der Abwasserbeseitigung der einzelnen Änderungsbereiche können erst nach entsprechenden Voruntersuchungen gemacht werden. Die zur Ausführung kommenden Trassen oder benötigten Flächen ergeben sich aus der hieraus folgenden Entwurfsplanung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bedenken werden von Seiten des Eingebers nicht vorgebracht.

Im Übrigen bestehen seitens des Wasserverbandes keine Bedenken gegen die Realisierung der 78. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bersenbrück.

In der Anlage erhalten Sie Bestandspläne der im Plangebiet bzw. im unmittelbaren Umfeld vorhandenen Trinkwasserversorgungsleitungen sowie Schmutz- und Regenwasserleitungen zur Kenntnisnahme und mit der Bitte um Beachtung bei der weiteren Planung und Plandurchführung. Abschließend möchte ich Sie bitten, den Wasserverband am weiteren Planverfahren zu beteiligen.

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr vom 08.05.2017:

Änderungsbereich 78/1

Der Änderungsbereich 78/1 aus der 1. Trägerbeteiligung vom 16.03.2016 scheint aufgegeben worden zu sein. Dieser grenzte an die von hier betreute L 73 an.

Der ursprüngliche Änderungsbereich 78/1 wurde nach der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (§§ 3 u. 4 Abs. 1 BauGB) wieder aufgegeben.

Die nunmehr vorgesehene Änderung des Flächennutzungsplanes 78/1 entspricht der ursprünglichen Änderung 78/2.

Der Hinweis ist korrekt.

Das von hier betreute Straßennetz ist von der Änderung 78/1 somit nicht mehr betroffen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Änderungsbereiche 78/2

Die von hier zu vertretenden Belange sind von dieser Planungsänderung nicht betroffen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Änderungsbereich 78/3

Dieser Änderungsbereich wurde ursprünglich unter der Änderung Nr. 78/4 geführt.

Der Hinweis ist korrekt.

Der Änderungsbereich grenzt an die von hier betreute Landesstraße L 76 an. Insofern beziehe ich mich auf meine Stellungnahme vom 14.04.2016 zur Änderungsnr. 78/4.

Die Stellungnahme vom 14.04.2016 zum früheren Änderungsbereich 78/4 (jetzt 78/3) wird nachfolgend aufgeführt und abgewägt.

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Osnabrück vom 14.04.2016:

Änderungsbereich 78/4 (jetzt 78/3)

Hier gilt hinsichtlich der Bauverbotszone und des Lärmschutzes sinngemäß das zu dem Änderungsbereich 78/1 Gesagte.

Die Stellungnahme vom 14.04.2016 zum früheren Änderungsbereich 78/1 (ist entfallen!) wird - soweit für den Änderungsbereich 78/3 relevant - nachfolgend wiedergegeben und abgewägt.

Ich weise darauf hin, dass ein direkter Anschluss des Plangebietes an die Landesstraße 76 ausgeschlossen ist. Das Plangebiet ist über bereits vorhandene Gemeindestraßen ohne Weiteres zu erschließen.

Die äußere Verkehrserschließung des Änderungsbereichs 78/3 (vormals 78/4) kann von den bestehenden Gemeindestraßen aus sichergestellt werden. Zur inneren Erschließung werden neue Erschließungsstraßen erforderlich.

Ein zusätzlicher Anschluss an die L 76 wird nicht erforderlich. Details bleiben der verbindlichen Bauleitplanung vorbehalten.

Änderungsbereich 78/1 (ist entfallen!)

Der Änderungsbereich grenzt im Norden an die Landesstraße 73 an. Hier soll eine Wohnbäche/Wohngebiet entwickelt werden. Die Bauverbotszone in einem Abstand von 20 m zum Fahrbahnrand der Landesstraße ist zu beachten und im Flächennutzungsplan darzustellen. Hochbauten innerhalb dieser Fläche sind ausgeschlossen.

Die Stellungnahme zum früheren Änderungsbereich 78/1 soll sinngemäß auch für den Änderungsbereich 78/3 (früher 78/4) gelten.

Der Änderungsbereich 78/3 wird im Osten von der L 76 begrenzt. Die hier zu beachtende Bauverbotszone von 20 m, gemessen vom Fahrbahnrand soll grundsätzlich beachtet werden. Aufgrund des Maßstabs (1:5.000) und der hiermit gegebenen Darstellungsgrenzen wird weiterhin auf eine Darstellung im F-Plan verzichtet. Bauverbotszonen werden i.d.R. in den Bebauungsplänen nachrichtlich dargestellt.

Falls aus Gründen des berechtigten Immissionsschutzes ein Lärmschutzwall entlang der Landesstraße zum Schutze der geplanten Wohnbebauung ausgewiesen werden muss, wird von hier aus die Bereitschaft erklärt, eine Ausnahme vom Bauverbot für die Anlage des Lärmschutzwalles innerhalb der Bauverbotszone auszusprechen.

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Sollte der Lärmschutzwall notwendig werden, so müsste er aus hiesiger Sicht unter Bezug auf § 5 Abs. 2 Nr. 6 des BauGB im Flächennutzungsplan dargestellt werden.

(...)

Änderungsbereich 78/4

Dieser Änderungsbereich trug bei der Beteiligung 2016 noch die Bezeichnung 78/5. Hier soll eine Gewerbefläche entwickelt werden, die im Norden an die Bundesstraße 214 direkt angrenzt.

Der Hinweis ist korrekt.

Aufgrund der Problematik hinsichtlich der verkehrlichen Anbindung an die B 214 fand am

Dem von der Landesbehörde wiedergegebene Gesprächsprotokoll wird von Seiten der

04.05.2017 ein Abstimmungsgespräch bei der Gemeinde Ankum statt. Das Ergebnis des Gesprächs ist wie folgt festzuhalten:

Es ist zu erwarten, dass zuerst im westlichen Teil des Änderungsgebietes Gewerbeansiedlungen stattfinden. Die dort erzeugten Verkehre werden über die bestehenden Erschließungsstraßen und über die Gemeinde Str. „Walsumer Esch“ zur B 214 abfließen.

Somit muss der Einmündungsbereich der Straße Walsumer Esch in die B 214 ausgebaut und signalisiert werden. Die notwendige Signalisierung betrifft nicht nur die Sicherung des Bahnübergangs sondern hat auch als Vollsignalisierung des Knotenpunktes zu erfolgen.

Der GB Os, der z.Zt. die Planfeststellungsunterlagen für den um- und Ausbau der Ortsdurchfahrt Ankum im Zuge der B 214 erstellt, wird die Planunterlagen in diesem Kreuzungsbereich den neuen Erfordernissen anpassen. Die Planung wird zur Folge haben, dass durch die erforderliche Verbreiterung der Gemeindestraße Walsumer Esch neuer zusätzlicher Grunderwerb auf den benachbarten Grundstücken getätigt werden muss. Die Gemeinde muss sich verpflichten alles Notwendige zu unternehmen, um die erforderliche Verbreiterung der Gemeindestraße zu ermöglichen.

Bei einer Erweiterung der Gewerbeflächen im östlichen Änderungsbereich wird evtl. ein Ausbau der „Walsumer Straße“ und somit ein Ausbau der B 214 erfolgen müssen. Hierbei ist die Anlage eines neuen Linksabbiegestreifens im Zuge der B 214 unbedingt erforderlich. Mit der Verkehrsbehörde wäre zu klären, ob eine Signalisierung des Knotenpunktes zus. Erforderlich ist.

Alle Kosten dieser Maßnahme einschl. Ablöse wären von der Gemeinde zu tragen.

Unter Beachtung der vorgenannten Punkte werden seitens des GB Osn. Keine Einwände gegen die Planung der Gemeinde vorgetragen.

Um weitere Beteiligung am Verfahren wird gebeten.

Samtgemeinde Bersenbrück und der Gemeinde Ankum zugestimmt. Die darin aufgeführten straßenbaulichen Maßnahmen zu den Einmündungsbereichen B 214 / Walsumer Esch sowie B 214 / Walsumer Str. sind korrekt und werden von Samtgemeinde und Gemeinde begrüßt.

Weitere Abstimmungen zu Detailplanungen, Grunderwerb und Kostenregelungen sollen rechtzeitig u.a. auch im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung erfolgen.

Die sonstigen Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bedenken werden von Seiten des Eingebers nicht vorgebracht.

Amt für regional Landesentwicklung Weser-Ems, Dezernat 4 - Flurbereinigung, Landmanagement - Geschäftsstelle Osnabrück vom 10.04.2017:

Ich weise darauf hin, dass die Geltungsbereiche 78/1 und 78/2 der laufenden Flurbereinigung Ankum-Nord unterliegen und die Geltungsbereiche 78/3 und 78/4 sich im Verfahrensgebiet der Flurbereinigung Ankum befinden.

Gegen die Aufstellung der 78. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen keine Bedenken.

Freiwillige Feuerwehr Samtgemeinde Bersenbrück, Rieste vom 24.04.2017

Zu der Aufstellung der 78. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken.

Die erforderliche Einrichtung einer ausreichenden Löschwasserversorgung (sowohl unabhängig als auch abhängige Löschwasserversorgungsentnahmestellen) bitte ich rechtzeitig mit dem Brandschutzprüfer des Landkreises Osnabrück sowie mit dem Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr Ankum abzustimmen. Insbesondere die Erweiterung des Gewerbegebietes (Änderungsbereich 78/4) setzt ein grundlegendes Konzept zur Sicherstellung der unabhängigen Löschwasserversorgung voraus.

In diesem Gebiet besteht aufgrund der vorgesehenen Nutzung eine erhöhte Brandgefahr, sodass nach den Bauvorschriften und § 2 Abs. 4 Niedersächsisches Brandschutzgesetz (NbrandSchG) ggf. Anordnungen erteilt werden können, die Maßnahmen über eine die Grundversorgung hinausgehende Versorgung vorsehen.

Die Hinweise auf die beiden laufenden Flurbereinigungsgebiete werden zur Kenntnis genommen.

Die Planunterlagen wurden um einen entsprechenden Hinweis ergänzt werden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zur Gewährleistung eines ausreichenden Brandschutzes werden u.a. die Bestimmungen der vom DVGW herausgegebenen Arbeitsblätter W 331 und W 405 berücksichtigt. Die erforderlichen Löschwasserkapazitäten können teilweise durch den Wasserverband Bersenbrück über die abhängige Löschwasserversorgung bereitgestellt werden. Falls erforderlich, werden ergänzend unabhängige Löschwasserversorgungsentnahmestellen in ausreichender Dimensionierung eingerichtet. Die Samtgemeinde Bersenbrück wird als Trägerin des Brandschutzes nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Regelwerke die entsprechenden Einrichtungen (z.B. Hydranten, Zisternen, Löschwasserteiche etc.) herstellen, damit ein ordnungsgemäßer Brandschutz gewährleistet werden kann. Notwendige Ausstattungen der abhängigen und unabhängigen Löschwasserversorgung werden mit dem Wasserverband Bersenbrück und dem Ortsbrandmeister sowie der Hauptamtlichen Brandschau abgestimmt.

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Private Eingaben

Bürger 1 u. 2 (persönliche Daten aus datenschutzgründen anonymisiert), Ankum vom 05.11.2017:

Die 78. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) liegt nochmals zwecks Bürgerbeteiligung in der Zeit zwischen dem 4. Oktober 2017 und einschl. 6. November 2017 öffentlich aus, Während dieses Zeitraumes können Stellungnahmen abgegeben werden,

Fristgerecht möchten wir hiermit gegen den Änderungspunkt 78/5 (gewerbliche Baufläche im Bereich Walsum/Rüssel) nochmals Einspruch erheben. Wir verweisen hier auch auf die von uns mit Datum vom 04.04.2016 und 29.04.2017 eingereichten Einwendungen in dieser Angelegenheit hin.

Der aktuelle Einspruch wird in folgenden Punkten und der abschließenden Zusammenfassung begründet:

- Die im Einspruch vom 04.04.2017 [sic 04.04.2016!] und 29.04.2017 genannten Gründe wurden nur teilweise bis gar nicht berücksichtigt.
- Zu den im Einspruch vom 04.04.2017 [sic 04.04.2016!] und 29.04.2017 genannten Gründen wurden keine Stellungnahmen im Gutachten abgegeben.
- Die im Einspruch vom 04.04.2017 [sic 04.04.2016!] und 29.04.2017 genannten Gründe wurden in keiner Weise nachvollziehbar abgewogen.

Der Hinweis auf die erneute Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung ist korrekt.

Die Stellungnahmen der Eingeber vom 04.04.2016 und 29.04.2017 werden nachfolgend aufgeführt und abgewägt.

Die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (§§ 3 u. 4 Abs. 1 BauGB) soll u.a. möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke, über in Betracht kommende, sich wesentlich unterscheidende Lösungen und über die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten. Der Öffentlichkeit ist dabei Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Die Stellungnahmen wurden ausgewertet und die Anregungen sind - soweit relevant - u.a. in die Umweltprüfung eingeflossen.

Die Anregungen sind jedoch nicht zwingend zu übernehmen und auch nicht zwingend textlich aufzuführen.

Die im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (§§ 3 u. 4 Abs. 1 BauGB) vorgebrachten Anregungen und Bedenken (u.a. Stellungnahme der Eingeber vom 04.04.2016) wurden ausgewertet und die Anregungen sind - soweit relevant - u.a. in die Umweltprüfung eingeflossen.

Die Stellungnahmen der Eingeber vom 29.04.2017 sowie die aktuelle Stellungnahmen vom 05.11.2017 wurden im Rahmen der 1. und 2. Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach §§ 3 u. 4 Abs. 2 BauGB von Seiten der Eingeber abgegeben und werden - wie

vorliegend zu sehen - zusammen mit der Stellungnahme vom 04.04.2016 aufgeführt und mit entsprechender Gewichtung in die Gesamtabwägung eingestellt.

Ergänzend möchten wir hinzufügen, dass die Angaben und Abwägungen im Raumordnungsverfahren der Stromtrasse CCM in vielen Belangen nicht mit den Gutachten des Flächennutzungsplans übereinstimmen.

Außerdem ergeben sich Neuigkeiten in Sachen Umweltbelange und Habitat. Wie sich im Stromtrassenverfahren nun zeigt, ist der Rüsseler Bereich und damit auch Walsum reich an schützenswerten Vögeln, die einem massiven Ausbau des Gewerbegebietes widersprechen. In Walsum sind auf den noch vorhandenen Feldern, die in direkter Beziehung zu den Bachniederungen und der naturnahen Landschaft stehen, beispielsweise Kiebitz, Grunspecht, Fasane, Schnepfe, Rebhuhn, Reiher und viele weitere geschützte Vogelarten festzustellen. Abends sind auch Schwalben besonders häufig anzutreffen, die auf den Feldern kreisen. Rehe und anderes Niederwild quert die Felder häufig. Diese Belange sind in den Gutachten zum F-Planverfahren unzureichend berücksichtigt worden.

Weiter ist während des Raumordnungsverfahrens der CCM Trasse nun festzustellen, dass eine Gewerbegebietserweiterung, so wie aktuell eingeplant, fatal für die Gemeinde Ankum sein könnte. So bietet ein Gewerbegebiet dem Antragsteller Fa. Amprion eine optimale Gelegenheit, diesen dann entstehenden widerstandsfähigen Bereich für seine Zwecke zu missbrauchen. Ein Gewerbegebiet bringt im Vergleich zu anderen Belangen zu geringe, laut Gutachten nur mittlere Raumwiderstände die vergleichsweise einfach durch Höhersetzen der Masten kompensiert werden können (vgl. Unterlage_6.3_Teilvariantenvergleich_3_A-Sdwest_A-Sdost_B-Sd.pdf Seite 61 und fortfolgende). Schlimmer noch ist, dass der Antragsteller (Fa. Amprion) das angelegte Gewerbegebiet als flächige Vorbelastung ansieht, mit dem weitere Belastungen durch eine Stromtrasse gebündelt werden können, was wiederum ein Ziel der Raumordnung wäre (vgl. UVS_Bericht.pdf ab Seite 147 und fortfolgende).

Die Gutachten des F-Plans, die aus unserer Sicht nicht richtig sind, beschreiben ein geringes schützenswertes Naturaufkommen und

Die konkrete Ermittlung und Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgte - der Planungsstufe des FNP angemessen- im Rahmen der Umweltprüfung.

Die Umweltprüfung erfolgt grundsätzlich entsprechend der gemäß Anlage 1 zum Baugesetzbuch (BauGB) zu prüfenden Umweltbelange. Hierbei werden natürlich auch die Anregungen und Bedenken der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nicht außer Acht gelassen.

Nach Ergebnissen der Umweltprüfung ist im Änderungsbereich 78/4 (vormals 78/5) insbesondere mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen auf:

Boden, Wasser, Klima u. Luft, Flora, Fauna, Landschaft, Kultur- und Sachgüter sowie auf den Menschen und seine Gesundheit (z.B. Gewerbelärm). Siehe hierzu u.a. auch Kapitel 3.4.4 des Umweltberichts. Die Umweltprüfung hat jedoch auch ergeben, dass die erheblichen (negativen) Auswirkungen auf die Schutzgüter durch entsprechende Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen vermieden, minimiert bzw. kompensiert werden können. Siehe hierzu u.a. auch Kapitel 3.4.5 des Umweltberichts.

Auch die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Osnabrück kommt in der Gesamtstellungnahme des Landkreises vom 25.10.2017 zur vorliegenden Bauleitplanung insgesamt erneut zur folgenden Bewertung:

„Die Aussagen zur Umweltverträglichkeit sind nachvollziehbar, erhebliche Umweltauswirkungen können nicht konstatiert werden.“

Nach dem aktuellen Erkenntnisstand ist die Umweltprüfung zur vorliegenden Änderung des F-Plans weiterhin fachlich nicht zu beanstanden. Es besteht kein Änderungs- oder Ergänzungsbedarf.

schwächen das Landschaftsbild und die örtliche Stellung als eingetragener Erholungsort, was wiederum dem Antragsteller Fa. Amprion gelegen kommen würde.

Wir möchten an dieser Stelle nochmals ausdrücklich darauf hinweisen, dass wir uns nicht grundsätzlich gegen eine moderate und verträgliche wirtschaftliche Entwicklung des Ortes aussprechen! Wir wünschen uns eine zum Ort passende Wirtschaft, die sich emissionsarm im Landschaftsbild eingliedert und mit Bewohnern - insbesondere der Natur im Einklang steht,

Die Flächendarstellungen der vorliegenden FNP-Änderung basieren auf den Ergebnissen der **Bauflächenbedarfsanalyse 2035 der Gemeinde Ankum**⁴ und sind damit das Ergebnis eines umfangreichen Prüf- und Entscheidungsprozesses. Ziel der vorliegenden Änderung ist es, die in der Bauflächenbedarfsanalyse 2035 enthaltenen Wohnbau-Eignungsflächen F1- F7 und F9 sowie die Gewerbeentwicklungsflächen Nordost u. Südost darzustellen, um so den voraussichtlichen Baubedarf bis zum Prognosejahr 2035 und damit die Zukunftsfähigkeit der Gemeinde Ankum zu sichern.

Da auch der Anteil verfügbarer **gewerblicher Bauflächen** in der Gemeinde Ankum begrenzt ist, werden für den kurz- bis mittelfristigen Bedarf weitere gewerbliche Bauflächen benötigt. Hier soll, in dem Änderungsbereich 78/4, durch einen angemessenen Flächenpool die nachhaltige städtebauliche Entwicklung der Gemeinde Ankum gesichert werden.

Damit erhalten in der vorliegenden Planung u.a. die Belange der Wirtschaft und des Arbeitsmarktes sowie die städtebauliche Fortentwicklung von Ortsteilen ein besonderes Gewicht.

An dieser Stelle soll klar herausgestellt werden, dass in der Gemeinde Ankum, wie auch in der Samtgemeinde Bersenbrück generell, neue Baugebiete nur entsprechend des sich tatsächlich abzeichnenden Bedarfes ausgewiesen werden. Dieses bereits seit Jahrzehnten erfolgreich angewendete planerische Handeln ist darüber hinaus auch wirtschaftlich geboten. Denn die mit der Realisierung von Baugebieten einhergehenden Flächenerwerbs-, Planungs-, Erschließungs- und Folgekosten lassen sich vernünftigerweise nur bei entsprechender Nachfragesituation rechtfertigen und vorfinanzieren.

Dementsprechend ist grundsätzlich von einer „verträglichen wirtschaftlichen Entwicklung des Ortes“ auszugehen.

⁴ BONER + PARTNER: „Bauflächenbedarfsanalyse 2035 der Gemeinde Ankum“, Oldenburg, 10.03.2017

Der Änderungsbereich 78/4 (vormals 78/5) wird daher unverändert beibehalten.

Eine falsche Entwicklung des Ortes sollte nicht dazu führen, dass eine Stromtrassenplanung optimale raumwiderstandsarme und einfach zu kompensierende Gegebenheiten vorfindet. Eine Stromtrasse, die aufgrund falscher Raumentwicklung kommen könnte, könnte den Ort zudem doppelt bestrafen. Die Wirtschaft (Tourismus, Freizeit, Hotelgewerbe, Restaurants, Cafe's, etc.) des Ortes könnte durch Ruinierung des Ortsbildes auf der einen Seite von einer Stromtrasse mit 70m bis 90m hohen Masten, als auch auf der anderen Seite, durch emissionsbehaftetes Gewerbe, beeinträchtigt werden.

Hielte man aus strategischen Gründen weiterhin bzw. zu lange an der jetzigen Ausgestaltung des Gewerbegebietes fest, dann könnte sich dies am Ende als fataler Fehlschluss entpuppen, indem genau deswegen die Stromtrasse kommen könnte,

Zum Sachstand der Stromtrassenplanung Oktober/November 2017:

Das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems hat mittlerweile das Raumordnungsverfahren für die Planung des südlichen Teils der 380-kV-Leitung Conneforde - Cloppenburg Ost - Merzen (Maßnahme 51b), eingeleitet. Dabei überlagert der Trassenkorridor der Vorzugsvariante (Teilvariante A-Südost) die engere Ortslage Ankums am Ostrand und dabei auch die Änderungsbereiche 78/2 bis 78/4 der vorliegenden Änderung.

Die Vorzugsvariante nimmt dabei bislang immer noch nicht Rücksicht auf die vorliegende 78. Änderung des F-Planes der Samtgemeinde Bersenbrück sowie die hinlänglich bekannten städtebaulichen Entwicklungsabsichten der Gemeinde Ankum. Eine entsprechende Berücksichtigung wird jedoch u.a. in § 7 BauGB gefordert.

Da das Raumordnungsverfahren - in dem außer der Vorzugsvariante noch mind. 2 weitere Varianten untersucht werden - neben der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (Kommunen, Fachbehörden, Verbände etc.) auch einer frühzeitigen Anhörung und Information der Öffentlichkeit dient, steht die letztendlich in Frage kommende Trassenvariante ohnehin noch nicht fest. Erst mit Abschluss des Raumordnungsverfahrens wird die nähere Trassenführung bestimmt. Den Angaben der Amprion im Internet ist auch zu entnehmen, dass mit einem Abschluss des Raumordnungsverfahrens frühestens 2018 zu rechnen ist.

Erst nach Abschluss des Raumordnungsverfahrens kann mit dem Planfeststellungsverfahren begonnen werden. Hier wird mit einem Abschluss nicht vor 2021 gerechnet.

Mit einer Rechtswirksamkeit der vorliegenden Änderung des F-Plans (Aufstellungsbeschluss 02.03.2016!) ist hingegen bereits bis März 2018 zu rechnen.

Anders als bei Wohngebieten sind aus raumordnerischer Sicht weder bei der Trassenfindung noch bei der Bauleitplanung Mindestabstände zwischen Stromtrassen und Gewerbegebieten einzuhalten.

Die Samtgemeinde fordert dennoch zur Konfliktvermeidung (z.B. Nutzungseinschränkungen durch Bauhöhenbegrenzungen und ein-

zuhaltende Sicherheitsabstände zur Stromleitung) zwischen künftiger Stromtrasse und der Gewerbeentwicklung im Änderungsbereich 78/4 ebenfalls einen hinreichenden Mindestabstand, falls dieser nicht möglich sein sollte, die Erdverkabelung. Die abschließende Entscheidung liegt dabei jedoch nicht bei der Samtgemeinde oder der Gemeinde.

Tatsächlich erfolgt die Darstellung des Änderungsbereich 78/4 als gewerbliche Baufläche ausschließlich mit dem Ziel, einen angemessenen Gewerbeflächenpool zu schaffen, um die nachhaltige städtebauliche Entwicklung der Gemeinde Ankum sichern zu können. Es geht weder um die Förderung noch um die Verhinderung der 380-kV-Stromleitung!

Eine allseits hilfreiche Lösung könnte sein, den Bereich, der aktuell als Gewerbegebiet ausgebaut werden soll, in ein Mischgebiet umzuwandeln, das sich nur auf die Hälfte der Fläche bis zur Walsumer Straße erstreckt. So würden die Belange des Ortes (zentrale Funktionen), der Natur, der Tier- und Vogelwelt gewahrt werden. Im Mischgebiet sollte man Verwaltung und Büros in Richtung IT Entwicklung, Forschung, Technik, Soziales oder vergleichbare konfliktarme Gewerbe ansiedeln, welches auch Mengen von Arbeitsplätzen schaffen könnte, anstatt riesige Lagerhallen, in denen nur eine Person tätig ist. Ein Mischgebiet ist ein Raumwiderstand der Klasse 1 hinsichtlich der Stromtrassenplanung. Der verbleibende ländliche Bereich, der als Landwirtschaftsfläche mit Grünstreifenabgrenzung weiterentwickelt werden könnte, böte zudem noch mehr Raumwiderstand gegen eine Stromleitung, als das bisher sowieso schon der Fall ist.

Hierzu gilt grundsätzlich die vorstehende Abwägung.

Ergänzend zum Mischgebiet (MI):

MI bzw. gemischte Bauflächen wären angesichts der städtebaulichen Zielsetzung (Flächenpool für Gewerbeentwicklung) keine alternative. In MI wären hinsichtlich des Störgrades nur Gewerbebetriebe zulässig, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Die gewünschte Gewerbeentwicklung wäre damit erheblich eingeschränkt.

Ferner ist in MI eine ausgewogene Durchmischung zwischen Wohnen und Gewerbe zwingend erforderlich. Dieses wäre im Änderungsbereich 78/4 städtebaulich weder sinnvoll noch erforderlich.

An dieser Stelle möchte wir zudem anregen, dass es besser (gewesen) wäre das Wohngebiet am Kattenboll im F-Plan in Richtung Berg-hofstraße weiterzuentwickeln. Evtl. ergibt sich im jetzigen F-Planverfahren noch die Möglichkeit, diese Entwicklung zu ergänzen. Ein solches Wohngebiet stünde nicht im Konflikt mit den Teilraumfunktionen des RROP und RROP. Auch die Naturschutzbelange wären an der Stelle sicher nicht derartig hoch wie sie im Bereich des Walsumer Baches vorzufinden sind. Ein starker Raumwiderstand für die

Die Flächendarstellungen der vorliegenden FNP-Änderung basieren auf den Ergebnissen der **Bauflächenbedarfsanalyse 2035 der Gemeinde Ankum**⁵ und sind damit das Ergebnis eines umfangreichen Prüf- und Entscheidungsprozesses. Ziel der vorliegenden Änderung ist es u.a. auch, die in der Bauflächenbedarfsanalyse 2035 enthaltenen Wohnbau-Eignungsflächen F1- F7 und F9 darzustellen, um so den voraussichtlichen Baubedarf bis zum Prognosejahr 2035 und damit die

⁵ BONER + PARTNER: „Bauflächenbedarfsanalyse 2035 der Gemeinde Ankum“, Oldenburg, 10.03.2017

Stromtrasse wäre eine solche Entwicklung jedoch schon.

Zukunftsfähigkeit der Gemeinde Ankum zu sichern. Für eine weitergehende Standortdiskussion besteht derzeit kein Bedarf.

Außerdem schlagen wir vor, schon innerhalb des F-Plan-Verfahrens den Bereich oder Teilbereiche des Gewerbegebietes an der Hermann-Kemper-Straße zum Mischgebiet umzufunktionieren, sodass die beiden bewohnten Häuser sich wieder in der rechtsgültigen Raumordnung befinden. Dies müsste dann sicherlich auch beim Raumordnungsverfahren der Stromtrasse berücksichtigt werden.

Hierzu wird grundsätzlich auf die vorstehende Abwägung verwiesen. Im Änderungsbereich 78/4 ist eine Darstellung von gemischten Bauflächen weder sinnvoll noch erforderlich.

Die Planung wird unverändert beibehalten

Bürger 1 u. 2 (persönliche Daten aus datenschutzgründen anonymisiert), Ankum vom 29.04.2017:

Fristgerecht möchten wir hiermit gegen den Änderungspunkt 78/5 (gewerbliche Baufläche im Bereich Walsum/Rüssel) nochmals Einspruch erheben. Wir verweisen hier auch auf den von uns mit Datum vom 04.04.2016 eingereichten Einspruch in dieser Angelegenheit.

Der Änderungsbereich wird mittlerweile als Änderungsbereich 78/4 geführt. Die Stellungnahme vom 04.04.2016 wird nachfolgend aufgeführt und ebenfalls abgewägt.

Der aktuelle Einspruch wird in folgenden Punkten und der abschließenden Zusammenfassung begründet:

- Die im Einspruch vom 04.04.2016 genannten Gründe wurden nur teilweise bis gar nicht berücksichtigt.
- Zu den im Einspruch vom 04.04.2016 genannten Gründen wurden keine Stellungnahmen im Gutachten abgegeben.
- Die im Einspruch vom 04.04.2016 genannten Gründe wurden in keiner Weise nachvollziehbar abgewogen.

Die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (§§ 3 u. 4 Abs. 1 BauGB) soll u.a. möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke, über in Betracht kommende, sich wesentlich unterscheidende Lösungen und über die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten. Der Öffentlichkeit ist dabei Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Die Stellungnahmen wurden ausgewertet und die Anregungen sind - soweit relevant - u.a. in die Umweltprüfung eingeflossen.

Die Anregungen sind jedoch nicht zwingend zu übernehmen und auch nicht zwingend textlich aufzuführen.

Die im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (§§ 3 u. 4 Abs. 1 BauGB) vorgebrachten Anregungen und Bedenken wurden ausgewertet und die Anregungen sind - soweit relevant - u.a. in die Umweltprüfung eingeflossen.

Die Anregungen und Bedenken, die im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach §§ 3 u. 4 Abs. 2 BauGB vorgebracht wurden, werden ebenfalls aufgeführt

und mit entsprechender Gewichtung in die Gesamtabwägung eingestellt.

- Der Gutachter stellt Vorher- Nachher- Vergleiche auf, die teils erhebliche Umwelteinwirkungen und negative Einwirkungen auf die Anwohner nach sich ziehen. Trotz der teils erheblichen Einwirkungen, die nur bedingt ausgeglichen werden könnten, kommt der Gutachter im Fazit zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben dennoch umsetzbar sei. Nach dem Motto „Es spricht zwar alles dagegen — wir machen es aber trotzdem“.
 - Der Gutachter nimmt zu vielen Punkte aus Einspruch vom 04.04.2017 gar keine Stellung, wie beispielsweise zu dem Widerspruch des LROP hinsichtlich Natur- und Erholung zu Industrie- und Gewerbeansiedlung. Diese beiden Gebietskategorien schließen sich grundlegend aus.
- Hier wird offensichtlich Bezug genommen auf die im Umweltbericht dargelegte Umweltprüfung zur vorliegenden Änderung des F-Plans.
- Die konkrete Ermittlung und Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgte - der Planungsstufe des FNP angemessen- im Rahmen der Umweltprüfung.
- Die Umweltprüfung erfolgt grundsätzlich entsprechend der gemäß Anlage 1 zum Baugesetzbuch (BauGB) zu prüfenden Umweltbelange. Hierbei werden natürlich auch die Anregungen und Bedenken der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nicht außer Acht gelassen.
- Nach Ergebnissen der Umweltprüfung ist im Änderungsbereich 78/4 (vormals 78/5) insbesondere mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen auf:
- Boden, Wasser, Klima u. Luft, Flora, Fauna, Landschaft, Kultur- und Sachgüter sowie auf den Menschen und seine Gesundheit (z.B. Gewerbelärm). Siehe hierzu u.a. auch Kapitel 3.4.4 des Umweltberichts. Die Umweltprüfung hat jedoch auch ergeben, dass die erheblichen (negativen) Auswirkungen auf die Schutzgüter durch entsprechende Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen vermieden, minimiert bzw. kompensiert werden können. Siehe hierzu u.a. auch Kapitel 3.4.5 des Umweltberichts.
- Auch die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Osnabrück kommt in der Gesamtstellungnahme des Landkreises vom 25.10.2017 zur vorliegenden Bauleitplanung insgesamt erneut zur folgenden Bewertung:
- „Die Aussagen zur Umweltverträglichkeit sind nachvollziehbar, erhebliche Umweltauswirkungen können nicht konstatiert werden.“
- Nach dem aktuellen Erkenntnisstand ist die Umweltprüfung zur vorliegenden Änderung des F-Plans weiterhin fachlich nicht zu beanstanden. Es besteht kein Änderungs- oder Ergänigungsbedarf.
- Um einigen Raumwiderständen zu begegnen, wird aktuell und parallel das angrenzende Landschaftsschutzgebiet von seinen Abmarkungen verändert. Es ist fraglich, ob
- Der Änderungsbereich 78/4 (vormals 78/5) liegt nicht in einem Landschaftsschutzgebiet (LSG).

es sinnvoll und zweckmäßig ist, ursprüngliche Raumwiderstände einfach so lange zu verändern, bis dem gewünschten Ergebnis nichts mehr entgegensteht.

Die Änderungsbereiche 78/1 (tlw.) u. 78/3 lagen im LSG „Nördlicher Teutoburger Wald - Wiehengebirge“. Daher wurde die Löschung dieser Teilbereiche aus dem LSG erforderlich.

Im Vorfeld des Antrags auf LSG-Löschung erfolgten am 20.10.2016 bereits ein Ortstermin und Vorabstimmungen mit dem Landkreis Osnaabrück bezüglich einer möglichen Neuabgrenzung des Landschaftsschutzgebietes, sinnvoller Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie den zu erwartenden Auswirkungen der Planungen auf das LSG.

Die Neuabgrenzung des LSG orientiert sich dabei primär an klar erkennbaren Geländestrukturen und Nutzungsgrenzen. Ansonsten sind die Löschungsbereiche 78/1 (tlw.) u. 78/3 zwar erheblich vorbelastet, der Löschungsbereich 78/3 wäre aber grundsätzlich noch als schutzwürdig für eine weitere Ausweisung als LSG einzustufen, während der Bereich 78/1 (tlw.) voraussichtlich auch bei einer Neuabgrenzung des LSG durch den Landkreis entfallen wäre.

Aus städtebaulichen Gründen wird jedoch auch die Fläche 78/3 dringend für die geplanten baulichen Nutzungen benötigt. Die Flächen sind zudem für gemeindliche Entwicklung verfügbar und arrondieren aus städtebaulicher Sicht sinnvoll die umliegenden Siedlungsbereiche.

Die engere Ortslage der Gemeinde Ankum ist von sehr ausgedehnten Schutzgebieten umgeben und so erschien der Gemeinde diese moderate LSG-Löschung als unverzichtbar.

Die von der Gemeinde Ankum beantragte Teillöschung des LSG wurde im März 2017 vom Kreistag beschlossen und ist damit das Ergebnis eines umfangreichen Prüf- und Entscheidungsprozesses.

Die Neuabgrenzung des Landschaftsschutzgebietes wurde im Rahmen der vorliegenden 78. Änderung des FNP der SG Bersenbrück dargestellt.

- Aus dem Gutachten Punkt 8.4 „Standortbeurteilung und Planungsabsicht“: Ankum ist laut LROP nicht für Industrie und Gewerbeflächen vorgesehen. Die Flächenbedarfsanalyse muss zudem falsch sein, da die vorhandenen Flächen mehr als schlecht veräußert werden können und es zudem im Umkreis geeignete Flächen gibt, wie beispielsweise den Niedersachsenpark, der

Jede Gemeinde hat - auch ohne explizite raumordnerische Zielbestimmung - einen Anspruch auf Eigenentwicklung. Dazu gehören insbesondere auch Bauflächenausweisungen, durch die u.a.

- den wachsenden Ansprüchen der ortsverbundenen Bevölkerung sowohl an zeitgemäße Wohnverhältnisse, als auch an die

genau für solche Zwecke eingerichtet wurde. Die Notwendigkeit zusammenhängender Flächen kann auch nicht nachvollzogen werden. Die vorhandenen Unternehmen haben vergleichsweise kleine Flächen für sich. Selbst die Fa. Dreesmann kommt mit Einzelflächen zurecht. Größere, zusammenhängende Flächen würden auf Unternehmen hindeuten, die insbesondere nicht zum beabsichtigten Zweck Anikum im LROP passen würden und zudem wohl noch wesentlich mehr Emissionen abgeben würden.

örtliche Versorgung mit öffentlichen und privaten Dienstleistungen sowie

- den Erfordernissen der örtlichen gewerblichen Wirtschaft Rechnung getragen wird.

Mit dem Änderungsbereich 78/4 (vormals 78/5) soll den aktuellen wirtschaftlichen, sozialen und politischen Entwicklungen Rechnung getragen. Durch die Fortentwicklung des Gewerbes sollen die kommunalen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in den Mitglieds Gemeinde Anikum gestärkt und optimiert werden.

Der Landkreis Osnabrück - auch in seiner Funktion als Träger der regionalen Raumordnung - kommt in seiner Stellungnahme vom 25.10.2017 bezüglich des Änderungsbereichs 78/4 (vormals 78/5) erneut zu folgender Bewertung:

„Die geplante Ausweisung von gewerblichen Bauflächen im Teilbereich 78/4 stellt aus städtebaulicher Sicht eine sinnvolle Ergänzung des vorhandenen Gewerbeansatzes dar.“

Grundsätzlich hat jede politische Gemeinde ein Recht und auch ein Pflicht im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit eine nachhaltige Vorsorgeplanung auf der Grundlage der spezifischen örtlichen Bedürfnisse, Probleme und Möglichkeiten zu treffen.

Die bedarfsangepasste Erweiterung der Gewerbefunktionen soll dazu beitragen, dass die Zukunftsfähigkeit des Wohn- und Arbeitsstandortes Anikum erhalten werden kann. Hier besteht das städtebauliche Ziel, gewerbliche Nutzungen zu ermöglichen, die hinsichtlich ihrer baulichen Dimensionen und Störgrade der städtebaulichen Struktur des Ortsteils angemessen sind. Dabei sollen einerseits vorhandenen Gewerbebetrieben Erweiterungsmöglichkeiten geboten und neuen Gewerbebetrieben die Ansiedlung ermöglicht werden.

Mit der günstigen Lage der Flächen an der B 214 und der K 144 sowie des bereits bestehenden und voll erschlossenen Gewerbeansatzes greift die Gemeinde bewusst die gegebenen Standortvorteile auf.

Die Planungsabsichten der Gemeinde Anikum stehen dabei weder in Konkurrenz zum Niedersachsenpark an der A1 und den dortigen Großgewerbebetrieben noch stellt der Niedersachsenpark eine Alternative für die Gewerbeentwicklung in Anikum dar.

Zu begrüßen wäre es jedoch, wenn sich zwischen dem Niedersachsenpark und den Gewerbebereichen in Ankum gegenseitig fördernde Verflechtungen (Synergieeffekte) ergeben würden.

Darüber hinaus muss klar herausgestellt werden, dass in der Gemeinde Ankum, wie auch in der Samtgemeinde Bersenbrück generell, neue Baugebiete nur entsprechend des sich tatsächlich abzeichnenden Bedarfes ausgewiesen werden.

Dieses bereits seit Jahrzehnten erfolgreich angewendete planerische Handeln ist darüber hinaus auch wirtschaftlich geboten. Denn die mit der Realisierung von Baugebieten einhergehende Flächenerwerbs-, Planungs-, Erschließungs- und Folgekosten lassen sich vernünftigerweise nur bei entsprechender Nachfragesituation rechtfertigen und vorfinanzieren.

Der Rat der Samtgemeinde nimmt den Unmut der Eingebor zum Änderungsbereich 78/4 zur Kenntnis. Diese Unmutsbekundungen wurden und werden im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB berücksichtigt.

Es ist jedoch auch klar herauszustellen, dass der Samtgemeinderat Vertreter aller Bürger und ihrer Interessen ist.

Nach Auffassung der Samtgemeinde wird mit der Bereitstellung von neuen gewerblichen Bauflächen u.a. den Belangen der Wirtschaft sowie der Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen Rechnung getragen. Dies ist ein Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung der Mitgliedsgemeinde Ankum.

Im Rahmen der Bauleitplanung sind zahlreiche städtebauliche Zielsetzungen und Belange zu berücksichtigen. Zentrales Gebot der Bauleitplanung ist daher das Abwägungsgebot nach § 1 Abs. 7 BauGB. Danach sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Jede planende Gemeinde kann und muss sich gelegentlich innerhalb des gesetzlich gesteckten Abwägungsrahmens in der Kollision zwischen verschiedenen Belangen für die Bevorzugung des einen und damit notwendigerweise für die Zurückstellung eines anderen Belanges entscheiden.

Die vollständige und gleich gewichtete Erfüllung aller zu berücksichtigenden und vorgebrachten öffentlichen und privaten Belange kann dabei i.d.R. nicht erreicht werden.

Die Samtgemeinde nutzt auch im vorliegenden Planungsfall ihren planerischen Ermessensbereich. Dies bedeutet in der Kollision zwischen den verschiedenen Belangen eine Bevorzugung der Berücksichtigung der Belange der Wirtschaft und ein Beitrag zu Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen durch Bereitstellung von Bauflächen und damit notwendigerweise die Zurückstellung anderer privater und öffentlicher Belange.

Der Änderungsbereich 78/4 wird zur Deckung des gewerblichen Baubedarfs in der Gemeinde Ankum benötigt. Hierzu stehen derzeit keine besser geeigneten Flächen zur Verfügung.

Die Planung wird daher unverändert beibehalten.

Außerdem beanstanden wir, dass die Anwohner in keinsten Weise in diesem Vorhaben seitens der Politik DIREKT informiert werden und in diesem Verfahren offensiv mitgenommen werden. Viele Bürger wissen gar nicht, dass in dieser Sache ein Verfahren läuft, welches solche massive Auswirkungen haben kann.

Wir möchten außerdem nochmals ausdrücklich darauf hinwirken, insbesondere die Anwohnerschaft und die Betroffenen, von Seiten der Politik offiziell über das Vorhaben zu informieren. Mehr noch: Es wäre dringend zu empfehlen, den Ankumer Bürgern insgesamt zu erklären, wo die Politik in Zukunft hin möchte — Natur, Tourismus und Erholung oder doch in Richtung emissionsträchtiger Gewerbe und Industrie.

Wir möchten an dieser Stelle darauf hinweisen, dass wir uns rechtliche Schritte vorbehalten.

Die Beteiligung der Bürger bzw. der Öffentlichkeit an Bauleitplanungen ist ein entscheidender Verfahrensschritt und ausdrücklich erwünscht.

Die entscheidenden Verfahrensschritte einer Bauleitplanung (u.a. Aufstellungsbeschluss, Beteiligung nach §§ 3 u. 4 Abs. 1 u. 2 BauGB) werden öffentlich u.a. im Bersenbrücker Kreisblatt und im Internet bekannt gemacht. Die Verfahrensunterlagen können bei der Gemeinde persönlich eingesehen bzw. im Internet aufgerufen werden.

Die Öffentlichkeit hat im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligungen die Möglichkeit Anregungen vorzubringen.

Dies gilt grundsätzlich für alle Bauleitplanungen und dementsprechend auch für die vorliegende Änderung des F-Plans.

Individuelle Anschreiben bzw. Benachrichtigungen der etwaig persönlich betroffenen Bürger / Anwohner erfolgen dabei jedoch nicht.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Bürger 1 - 6 (persönliche Daten aus Datenschutzgründen anonymisiert), Ankum vom 04.04.2016:

Einspruch gegen die 78. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP)

Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Bersenbrück hat in seiner Sitzung am 02.03.2016 beschlossen, die 78. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) aufzustellen. In der Samtgemeinderatssitzung vom 16.03.2016 wurde der Aufstellungsbeschluss verfügt und für den Zeitraum vom 22.03.2016 bis einschl. dem 22.04.2016 öffentlich bekannt gemacht. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB ist dadurch erfolgt.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Fristgerecht möchten wir hiermit gegen den Änderungspunkt 78/5 (gewerbliche Baufläche im Bereich Walsum/Rüssel) Einspruch erheben. Der Einspruch wird in folgenden Punkten und der abschließenden Zusammenfassung begründet:

1. Zentralörtliche Funktion - Raumordnerische Festlegungen für Städte und Gemeinden

Der Änderungspunkt 78/5 widerspricht dem Regional- und dem Landesraumordnungsprogramm hinsichtlich der zugewiesenen Funktion als „Standort mit besonderer Entwicklungsaufgabe Erholung“. Schwerpunktaufgaben zur Sicherung von Arbeitsstätten und Gewerbe sind nach dem RROP 2004 Tabelle 1.6.1 nicht vorgesehen. Eine weitere Vergrößerung des bereits umfangreich vorhandenen Industrie- und Gewerbegebietes stellt einen erheblichen Gegensatz zu der vorgesehenen Funktion dar. Industrie und derartiges Gewerbe mit nicht unbeträchtlichen Emissionen können nicht gleichzeitig mit Erholungsfunktionen einhergehen und widersprechen sich. Schon die Errichtung eines Industriegebietes ist aus dieser Hinsicht sehr fragwürdig und hätte wohl gar nicht erst eingerichtet werden dürfen - zumal nicht eine andere Gemeinde in weitem Umkreis ein GI (Industriegebiet) ausgewiesen hat.

Jede Gemeinde hat - auch ohne explizite raumordnerische Zielbestimmung - einen Anspruch auf Eigenentwicklung. Dazu gehören insbesondere auch Bauflächenausweisungen, durch die u.a.

- den wachsenden Ansprüchen der ortsverbundenen Bevölkerung sowohl an zeitgemäße Wohnverhältnisse, als auch an die örtliche Versorgung mit öffentlichen und privaten Dienstleistungen sowie
- den Erfordernissen der örtlichen gewerblichen Wirtschaft Rechnung getragen wird.

Mit dem Änderungsbereich 78/4 (vormals 78/5) soll den aktuellen wirtschaftlichen, sozialen und politischen Entwicklungen Rechnung getragen. Durch die Fortentwicklung des Gewerbes sollen die kommunalen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in den Mitgliedsgemeinde Ankum gestärkt und optimiert werden.

Der Landkreis Osnabrück - auch in seiner Funktion als Träger der regionalen Raumordnung - kommt in seiner Stellungnahme vom 25.10.2017 bezüglich des Änderungsbereichs 78/4 (vormals 78/5) erneut zu folgender Bewertung:

„Die geplante Ausweisung von gewerblichen Bauflächen im Teilbereich 78/4 stellt aus städtebaulicher Sicht eine sinnvolle Ergänzung des vorhandenen Gewerbeansatzes dar.“

Grundsätzlich hat jede politische Gemeinde ein Recht und auch ein Pflicht im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit eine nachhaltige Vorsorgeplanung auf der Grundlage der spezifischen örtlichen Bedürfnisse, Probleme und Möglichkeiten zu treffen.

Die bedarfsangepasste Erweiterung der Gewerbefunktionen soll dazu beitragen, dass die Zukunftsfähigkeit des Wohn- und Arbeitsstandortes Anikum erhalten werden kann. Hier besteht das städtebauliche Ziel, gewerbliche Nutzungen zu ermöglichen, die hinsichtlich ihrer baulichen Dimensionen und Störgrade der städtebaulichen Struktur des Ortsteils angemessen sind. Dabei sollen einerseits vorhandenen Gewerbebetrieben Erweiterungsmöglichkeiten geboten und neuen Gewerbebetrieben die Ansiedlung ermöglicht werden.

Mit der günstigen Lage der Flächen an der B 214 und der K 144 sowie des bereits bestehenden und voll erschlossenen Gewerbeansatzes greift die Gemeinde bewusst die gegebenen Standortvorteile auf.

Darüber hinaus muss klar herausgestellt werden, dass in der Gemeinde Anikum, wie auch in der Samtgemeinde Bersenbrück generell, neue Baugebiete nur entsprechend des sich tatsächlich abzeichnenden Bedarfes ausgewiesen werden.

Dieses bereits seit Jahrzehnten erfolgreich angewendete planerische Handeln ist darüber hinaus auch wirtschaftlich geboten. Denn die mit der Realisierung von Baugebieten einhergehende Flächenerwerbs-, Planungs-, Erschließungs- und Folgekosten lassen sich vernünftigerweise nur bei entsprechender Nachfragesituation rechtfertigen und vorfinanzieren.

2. Ländlicher Raum

Gemäß RROP 2004 unter Punkt D 1.3 - 02 ist innerhalb des ländlichen Raumes eine langfristige, integrative und ökologisch nachhaltige Standortsicherung zu betreiben - mit Erhalt bestehender Strukturen. Die betrifft laut dem Inhalt insbesondere die ländliche Siedlungsstruktur, die Kultur, die Landwirtschaft und Umwelt, sowie die Lebensqualität der Einwohner.

Im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) für den Landkreis Osnabrück 2004 wird die Samtgemeinde Bersenbrück dem Ländlichen Raum zugeordnet. Die Stadt Bersenbrück und die Gemeinde Anikum sind ferner als Grundzentrum festgelegt. Bezüglich der Siedlungsentwicklung wird im RROP 2004 u.a. folgendes ausgeführt:

Aus der Anforderung im RROP muss eine Verfestigung der industriellen sowie umfangreichen gewerblichen Nutzung und/oder Erweiterung widersprochen werden. Insbesondere für Ankum, als eingetragener Erholungsort mit seiner bäuerlich geprägten Kulturlandschaft und Heimatverbundenheit, stelle eine massive Erweiterung der sowieso schon zu üppig ausgeprägten Gewerbelandschaft ein Konflikt dar.

„Für die gezielte Weiterentwicklung von Einrichtungen zur Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft, von Wohn- und Arbeitsstätten sowie von Freizeiteinrichtungen ist eine räumliche Bündelung notwendig. Gewachsene Siedlungsbereiche sind weiter zu entwickeln. Eine verstreute Siedlungstätigkeit in bisher unberührten Räumen ist zu vermeiden. Einer Zersiedelung der Landschaft ist entgegenzuwirken.“⁶

Konkrete Bauflächendarstellungen, z. B. für Wohnen oder Gewerbe, wurden im RROP für den Bereich der Samtgemeinde Bersenbrück nicht getroffen.

Die Samtgemeinde Bersenbrück und die Gemeinde Ankum sind der Ansicht, dass mit der vorliegenden Planung Schritte in die richtige Richtung getan werden, um die oben dargelegten Zielsetzungen zu fördern und die zukünftige Gesamtentwicklung positiv zu beeinflussen. Mit der Stärkung und Entwicklung der Gemeinde Ankum als Wohn- und Wirtschaftsstandort wird ein Beitrag zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung geleistet.

Insgesamt stehen den Planungen für den Änderungsbereich 78/4 keine raumordnerischen Zielsetzungen entgegen. Von Seiten des Landkreises Osnabrück als Untere Raumordnungsbehörde wurden diesbezüglich ebenfalls keine Bedenken vorgebracht.

3. Konkurrierende Nutzung

Aus dem Punkt LROP C 1.5.07, ebenso Punkt D 1.5 01 und fortfolgende sind die zentralörtlichen Funktionen hinsichtlich der Siedlungsentwicklung für Wohnen, sowie dem Schutz siedlungsbezogener Freiräume nicht nur zu sichern, um geeignete Standorte festzulegen, sondern auch dazu da, diese vorausschauend vor Beeinträchtigungen durch konkurrierende Nutzungen zu schützen.

Eine sich verfestigende und erweiternde gewerbliche, sowie industrielle Nutzung widerspricht demnach gegen die zentralörtlichen Funktionen der Nachbargemeinden - insbesondere gegen Bersenbrück und den Niedersachsenpark, die entsprechende zentralörtliche Funktionen und Teilfunktion nach dem LROP und RROP inne haben.

Klarstellung: Die Verweise auf das LROP beziehen sich auf das LROP 2004. Dessen Vorgaben sind zwar Grundlage des noch geltenden RROP des Landkreises Osnabrück (2004), jedoch gilt heute das LROP 2008 in der aktuellen Fassung 2017.

Ansonsten ist auch zu diesem Punkt festzustellen, dass den Planungen für den Änderungsbereich 78/4 keine raumordnerischen Zielsetzungen entgegenstehen.

Die bedarfsangepasste Erweiterung der Gewerbefunktionen entspricht der zentralörtlichen Funktion der Gemeinde Ankum (Grundzentrum) und soll dazu beitragen, dass die Zukunftsfähigkeit des Wohn- und Arbeitsstandortes Ankum erhalten werden kann. Hier besteht das städtebauliche Ziel, gewerbliche Nutzungen zu ermöglichen, die hinsichtlich ihrer bau-

⁶Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Osnabrück 2004, S. 27

lichen Dimensionen und Störgrade der städtebaulichen Struktur des Ortsteils angemessen sind. Dabei sollen einerseits vorhandenen Gewerbebetrieben Erweiterungsmöglichkeiten geboten und neuen Gewerbebetrieben die Ansiedlung ermöglicht werden.

Mit der günstigen Lage der Flächen an der B 214 und der K 144 sowie des bereits bestehenden und voll erschlossenen Gewerbeansatzes greift die Gemeinde bewusst die gegebenen Standortvorteile auf.

Die Planungsabsichten der Gemeinde Ankum stehen dabei weder in Konkurrenz zum Niedersachsenpark an der A1 oder den Gewerbebereichen der Stadt Bersenbrück noch stellen der Niedersachsenpark oder die Gewerbeflächen in Bersenbrück eine Alternative für die Gewerbeentwicklung in Ankum dar.

Zu begrüßen wäre es jedoch, wenn sich zwischen Niedersachsenpark, dem Gewerbegebieten in Bersenbrück und den Gewerbebereichen in Ankum gegenseitig fördernde Verflechtungen (Synergieeffekte) ergeben würden.

Um Wiederholungen zu vermeiden wird ansonsten auf die vorstehende Abwägung verwiesen.

4. Sicherung der Freiräume und Erhalt des Landschaftsbildes

Vorranggebiete für Freiraumfunktionen in und zwischen dicht besiedelten, sowie stark beanspruchten Gebieten werden nach dem RROP in der Planfestlegung eingetragen. So sind auf den Karten des RROP ab der Walsumer Straße nach Osten hin Vorranggebiete für Natur und Landschaft (ruhige Erholung mit Kennzeichen „R“) und ein Vorsorgegebiet der standortgebundenen Landwirtschaft auszumachen. Eine Erweiterung des GI und GE (Gewerbegebiet) Gebietes würde an das Vorranggebiet der ruhigen Erholung direkt heranreichen. Die Emissionen, die von dort ausgehen und in das der ruhigen Erholung vorgesehene Gebiet stark hineinreichen, wären beträchtlich. Die Emissionen, die dort schon jetzt hineinreichen, übersteigen die Grenzwerte. Zu den Überschreitungen kann die Gewerbeaufsicht Auskunft geben. Mit einer Erweiterung des GI und GE Gebietes würden zudem die gewachsenen Orts- und Landschaftsstrukturen, sowie das Landschaftsbild weiter erheblich beeinträchtigen, sowie verfestigen und die

Im Regionalen Raumordnungsprogramm werden dem Änderungsbereich 78/4 keine konkreten Funktionen zugewiesen („weiße Fläche“). Entlang der Straße „Knörlpatt“ verlaufen gemäß RROP eine Fernwasserleitung sowie ein regional bedeutsamer Wanderweg. Die nördlich angrenzende Bahnlinie ist als Anschlussgleis für Industrie und Gewerbe dargestellt und die Bersenbrücker Straße (B 214) als Hauptverkehrsstrasse von überregionaler Bedeutung. Die Walsumer Straße bildet die Grenze zum östlich des Änderungsbereichs bestehenden Naturpark. Hier sind im RROP auch Vorsorgegebiete für Natur u. Landschaft sowie für ruhige Erholung und für Landwirtschaft ausgewiesen. Eine erhebliche Beeinträchtigung dieser Bereiche ist nicht zu erwarten.

Ferner sind, nach der Rechtsprechung des OVG Niedersachsen (u.a. Urteil vom 29.08.1995, 1 L 894/94)k, Vorsorgegebiete gemäß LROP 1994 (hierauf basiert das geltende RROP des Landkreises Osnabrück) als Abwägungsdirektiven zu betrachten und nicht

Ortseinfahrt Ankums mit Sicht auf den Artländer Dom verschandeln. Eine Ausweitung des vorhandenen GI und GE Gebietes würde die Ortsspange Ost komplett zum Nachteil der eigentlich vorzusehenden Siedlungsentwicklung widersprechen - vergl. Dazu RROP 2004 D 1.5 Nr. 03.

5. Nutzung vorhandener Industrie- und Gewerbeflächen

Das Landesraumordnungsprogramm mit Punkt C 1.5.06 sieht vor, dass vorhandene Industrie- und Gewerbeflächen zunächst für neue Anlagenstandorte bevorzugt werden. Auf eine funktionale Verflechtung von Wohnen und wohnverträglichem Gewerbe ist demnach hinzuwirken. Aus dieser Vorgabe lassen sich zwei Schlussfolgerungen ableiten.

Erstens muss festgehalten werden, dass bis zum jetzigen Zeitpunkt längst nicht alle vorhandenen Gewerbeflächen ausgenutzt werden. So besteht noch Ausbaupotential auf dem Schwedsberg, am Einkaufszentrum, im Industriepark Walsumer Esch und in dem Industriepark im Bereich der Siemensstraße. Außerdem muss festgestellt werden, dass auf einigen Flächen im GI Gebiet, sowie dem GE Gebiet Wohnbebauung zugelassen wurde. Die gewerbliche Nutzung hätte hier eigentlich den Vorrang genießen sollen.

Zweitens soll laut LROP auf wohnverträgliches Gewerbe hingewirkt werden. Das im Bereich Walsumer Esch angesiedelte Gewerbe ist eher eine industrielle Nutzung mit den davon entsprechend ausgehenden Emissionen. Dies steht nicht im Einklang der Vorgaben an wohnverträglichem Gewerbe. Demnach muss schlussgefolgert werden, dass das seiner Zeit eingerichtete Industriegebiet schon damals aus verschiedenen Gesichtspunkten rechtswidrig eingerichtet wurde.

als Ziele der Raumordnung. Dementsprechend ist der jeweiligen Vorsorgegebietsbestimmung zwar ein hoher Stellenwert beizumessen, es sind jedoch auch abweichende Entscheidungen möglich.

Um Wiederholungen zu vermeiden wird ansonsten auf die vorstehende Abwägung verwiesen.

Klarstellung: Die Verweise auf das LROP beziehen sich auf das LROP 2004. Dessen Vorgaben sind zwar Grundlage des noch geltenden RROP des Landkreises Osnabrück (2004), jedoch gilt heute das LROP 2008 in der aktuellen Fassung 2017.

Ansonsten ist auch zu diesem Punkt festzustellen, dass den Planungen für den Änderungsbereich 78/4 keine raumordnerischen Zielsetzungen entgegenstehen.

Zur Anregung vor Ausweisung neuer Gewerbegebiete erst verfügbare Altgewerbestandorte zu nutzen:

Entsprechende Möglichkeiten der Nachverdichtung und Innenentwicklung wurden im Rahmen der Bauflächenbedarfsanalyse 2035 der Gemeinde Ankum untersucht und dargestellt. Diese Innenentwicklungspotentiale wurden bei der Ermittlung der bis zum Prognosejahr 2035 erforderlichen Gewerbeflächen in Abzug gebracht.

Für die gewerbliche Entwicklung wird ein größerer Pool an zusammenhängenden Bauflächen benötigt. Hierzu stehen in der Gemeinde Ankum derzeit keine besser geeigneten Flächen zur Verfügung.

Zur Anregung Wohnen und Gewerbe verträglich zu verflechten:

Wohnverträgliches Gewerbe ist i.d.R. nur in Mischgebieten (MI) bzw. sehr eingeschränkt auch in Wohngebieten möglich. Klassische Gewerbenutzungen sind i.d.R. u.a. durch einen entsprechenden Flächenbedarf und auch ein erhöhtes Emissionsverhalten gekennzeichnet und daher i.d.R. weder in Mischgebieten und erst recht nicht in Wohngebieten möglich. Eine Ausnahme bilden hier z. B. dem jeweiligen Gewerbebetrieb zugeordnete Betriebsleiterwohnungen, die jedoch nur den Schutzanspruch des Gewerbe- bzw. Industriegebietes einfordern können.

6. Ansiedlung von Industrie- und Gewerbeflächen entlang von Entwicklungsachsen

Laut Landesraumordnungsprogramm mit Punkt C 1.5.07 ist bei der Neuaufstellung oder bei der Änderung von Bauleitplänen in der Abwägung der Gemeinde verstärkt darauf zu achten, dass Siedlungsflächen bedarfsgerecht und ressourcenschonend ausgewiesen und erschlossen werden. Demnach wären Verkehrs- und flächensparende Siedlungsformen vorzusehen. Aus diesem Grundsatz soll laut LROP die Ansiedlung von Gewerbe mit erhöhtem Flächenanspruch entlang der Entwicklungsachsen mit guter Verkehrsanbindung und besonders hohen Entwicklungspotentialen vorgesehen werden.

Einige bereits vorhandene Gewerbe- und Industrieunternehmen im Gewerbepark Walsumer Esch haben bereits Größen erreicht, die zum Ankumer Ortsverhältnis gigantisch sind und wohl besser im Niedersachsenpark aufgehoben wären. Der Niedersachsenpark entspricht nach dem, was das LROP beschreibt, genau den Anforderungen, wo derartige Firmen eigentlich anzusiedeln sein sollten. Würde die Bauleitplanung nun gem. der Änderungsbekanntmachung umgesetzt, so müsste davon ausgegangen werden, dass weiter die bereits rechtswidrigen Strukturen verfestigt würden.

7. Boden und Gewässerschutz

Laut RROP (C 2..2.05) und LROP (D 2.2.01) sind die Flächeninanspruchnahme für Siedlung und Infrastruktur auf das notwendige Maß zu begrenzen und eine Versiegelung auszugleichen. Dem Text des RROP entnommen, entstehen Gewässerbelastungen hauptsächlich durch häusliche, aber insbesondere auch durch gewerbliche und industrielle Abwässer, sowie durch Schadstoffe aus der Luft, die in den Boden hineingetragen werden können. Laut dem Gewässerbericht über die Gewässergüte werden im Landkreis Osnabrück schon jetzt viele Gewässer als zu stark belastet eingestuft.

So muss schon jetzt eine starke Beanspruchung der Gewässer und der Luft festgestellt werden. Der Walsumer Bach wurde bereits mehrfach von unbeabsichtigtem Einlaufen verschiedenster Chemikalien aus den ansässigen Industrieunternehmen unter Belastung

Klarstellung: Die Verweise auf das LROP beziehen sich auf das LROP 2004. Dessen Vorgaben sind zwar Grundlage des noch geltenden RROP des Landkreises Osnabrück (2004), jedoch gilt heute das LROP 2008 in der aktuellen Fassung 2017.

Ansonsten ist auch zu diesem Punkt festzustellen, dass den Planungen für den Änderungsbereich 78/4 keine raumordnerischen Zielsetzungen entgegenstehen.

Mit dem Änderungsbereich 78/4 wird ja gerade ein Bereich für die gewerbliche Fortentwicklung ausgewählt, der der bisherigen gewerblichen Entwicklungsachse zwischen der B 214 im Norden und der K 144 im Süden folgt. Damit ist u.a. auch eine gute Verkehrsanbindung gegeben.

Um Wiederholungen zu vermeiden wird ansonsten auf die vorstehende Abwägung verwiesen.

Nach Ergebnissen der Umweltprüfung ist im Änderungsbereich 78/4 (vormals 78/5) insbesondere mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen auf:

Boden, Wasser, Klima u. Luft, Flora, Fauna, Landschaft, Kultur- und Sachgüter sowie auf den Menschen und seine Gesundheit (z.B. Gewerbelärm).

Die Umweltprüfung hat jedoch auch ergeben, dass die erheblichen (negativen) Auswirkungen auf die Schutzgüter durch entsprechende Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen vermieden, minimiert bzw. kompensiert werden können.

Details hierzu können dem Umweltbericht zur vorliegenden Änderung entnommen werden.

Der Samtgemeinde liegen keine Erkenntnisse vor, dass bestehende Gewerbebetriebe in Anbetracht der nach den einschlägigen Gesetzen u. Verordnungen (u.a. WHG, NWG, BImSchG, TA Luft etc.) einzuhaltenen Grenzwerte in ih-

gestellt. Nicht selten konnten Einsätze der Feuerwehr unter Beteiligung der Gewerbeaufsicht von Anwohnern verzeichnet werden. In vielen Fällen sind dabei Chemikalien in den Regenkanal eingelaufen und konnten glücklicherweise noch oft an der Rückhaltung abgeschöpft werden. Reste laufen dabei immer in den Vorfluter - dem Walsumer Bach, der sich im Bereich des Vorsorgegebietes für Natur und Landschaft befindet, wo eine umfangreiche sowie schützenswerte Flora und Fauna auszumachen ist.

Festgehalten werden muss zudem, dass im angrenzenden Bereich zum vorhandenen Gewerbegebiet ein umfangreiches Wasserschutzgebiet zu verzeichnen ist. Dieses Wasserschutzgebiet, welches einen besonderen Schutzanspruch genießt, versorgt die Anwohner und umliegende Bevölkerung mit Trinkwasser. So lassen sich Grundwasserbereiche nicht einfach durch Linien im Plan abgrenzen. Kommt es zur Havarie, so kann nicht ausgeschlossen werden, dass Chemikalien auch im Bereich der Wasserschutzgebiete eingetragen werden.

Eine Ausweitung der Bauleitplanung würde auch in dem vorgenannten Punkt die vorhandenen Böden und Gewässer weiter belasten und die Wahrscheinlichkeit für Havarien begünstigen. Die beabsichtigte Vergrößerung des GI und GE Gebietes widerspricht daher ebenso dem LROP sowie dem RROP.

8. Luft- und Lärmbelastung

Laut LROP (C 2.4.02) soll durch die räumliche Ordnung der Siedlungsstrukturen sichergestellt werden, dass Nachteile oder Belästigung der Bevölkerung vor Luft- und Lärmbelastung vermieden werden. Verkehrswege und lärmerezeugende Anlagen sind so zu planen, dass davon ausgehende Lärmbelastungen, insbesondere der Wohnbereiche und Bereiche mit besonderer Erholungsfunktion, weitgehend vermieden werden (Zitat RROP Seite 59 Punkt 02).

rem Umfeld erheblich überschreiten. Von Seiten der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Osnabrück wurden z. B. bezüglich des „Walsumer Bachs“ keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.

Sofern bestehende Gewerbebetriebe die gesetzlich vorgegebenen Grenzwerte überschreiten sollten, wäre dies i.d.R. nicht zulässig und würde entsprechende Immissionsminderungsmaßnahmen erforderlich machen. Hierzu ergehen i.d.R. entsprechende Auflagen durch die Überwachungsbehörde (bei wasserrechtlichen Fragen u.a. die Untere Wasserbehörde beim Landkreis Osnabrück). Davon abgesehen, lassen sich Unfälle leider nicht mit absoluter Sicherheit ausschließen. Die Klärung derartiger Sachverhalte ist jedoch nicht Gegenstand der vorbereitenden Bauleitplanung.

Im Bereich des Wasserschutzgebiets (WSG) soll die geplante bauliche Fortentwicklung so erfolgen, dass sie mit dem Schutzansprüchen des WSG vereinbar ist. So sollen u.a. durch entsprechende Nutzungseinschränkungen bzw. Schutzauflagen Beeinträchtigungen verhindert werden.

Hierzu sollen u.a. die Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten (SchuVO) sowie die einschlägigen technischen Richtlinien (u.a. RiStWag 2016, Arbeitsblatt DVGW W 101) bei der weiteren Planung berücksichtigt werden. Details hierzu bleiben jedoch der verbindlichen Bauleitplanung vorbehalten.

Um Wiederholungen zu vermeiden wird ansonsten auf die vorstehende Abwägung verwiesen.

Durch die künftige gewerbliche Nutzung im Änderungsbereich 78/4 (vormals 78/5) können u.a. erhebliche Lärm-, Staub- und Geruchsimmissionen sowie Luftschadstoffe emittiert werden. Eine konkrete Beurteilung ist aufgrund der nicht bekannten künftigen Gewerbeansiedlungen und der zahlreichen Geruchsemissionsarten derzeit nicht möglich.

Grundsätzlich sind jedoch bei der Genehmigung gewerblicher Anlagen u. a. auch das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und die hierauf basierenden Verordnungen

und Verwaltungsvorschriften (z. B. 4. BImSchV, TA Luft, TA Lärm) sowie die darin enthaltenden Immissionswerte (Grenzwerte, Richtwerte etc.) zu beachten. Im Rahmen städtebaulicher Planungen ist ferner die DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ als Orientierungshilfe heranzuziehen. Bei Einhaltung der geltenden Bestimmungen sind daher insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Eine konkrete Beurteilung - unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastung - bleibt der Bebauungsplanebene vorbehalten.

So muss festgehalten werden, dass das Lärmbelastungskontingent im Industriegebiet, welches eigentlich nach den Raumordnerischen Festlegungen ein solches gar nicht sein dürfte, schon jetzt weit überschritten wird.

Weitere Informationen dazu können beim zuständigen Gewerbeaufsichtsamt erfragt werden. Die Firma Zech (Lingen) begleitet die Raiffeisen Agra e.G. hinsichtlich der Lärmsanierung, die noch immer nicht abgeschlossen ist. Demnach emittiert das Unternehmen insbesondere tieffrequenten Lärm, der weit reicht und durch übliche Verglasung ohne großen Widerstand in den Innenraum von Wohnungen eindringen kann. Messungen zeigen zudem, dass der Lärm bis in die verschiedenen Wohngebiete hineinreicht. Das Lärmspektrum ist eindeutig an verschiedenen Positionen erkennbar. Fragt man verschiedene Einwohner, dann kann häufig festgestellt werden, dass diese den Lärm zwar bemerken, aber bisher nicht davon ausgegangen sind, dass das vom Industriegebiet ausgehen könnte, weil sie vergleichsweise weit weg wohnen.

In gleicher Weise ist die Belastung aus Geruchs-Partikeln einzuordnen. Die Fa. Raiffeisen Agra e.G. stößt erhebliche Mengen davon aus und belastet die Luftqualität bereits jetzt sehr stark, was über das Maß üblicher Landluft hinausgeht.

Hinzu kommt der von der Industrie verursachte Straßenlärm. Im Industrie- und Gewerbegebiet sind viele Unternehmen auszumachen, die einen gewaltigen Fuhrpark aus Lkws vorhalten. Diese Fahrzeuge fahren vielfach insbesondere in der Nachtzeit nach TA-Lärm zwischen 22 Uhr und 6 Uhr an und ab. Außerdem erden die vorhandenen innerörtlichen Straßen und die Zubringerstraße bereits

Den vorliegenden Planungen für den Änderungsbereich 78/4 stehen keine raumordnerischen Zielsetzungen entgegen.

Der Samtgemeinde liegen ansonsten keine Erkenntnisse vor, dass bestehende Gewerbebetriebe in Ankum die nach den einschlägigen Gesetzen u. Verordnungen (u.a. BImSchG, TA Lärm, TA Luft etc.) einzuhaltenden Grenzwerte in ihrem Umfeld erheblich überschreiten.

Sofern bestehende Gewerbebetriebe die gesetzlich vorgegebenen Grenzwerte überschreiten sollten, wäre dies i.d.R. nicht zulässig und würde entsprechende Immissionsminderungsmaßnahmen erforderlich machen. Hierzu ergehen i.d.R. entsprechende Auflagen durch die Überwachungsbehörde (Staatliches Gewerbeaufsichtsamt).

Die Klärung derartiger Sachverhalte ist jedoch nicht Gegenstand der vorbereitenden Bauleitplanung.

Um Wiederholungen zu vermeiden wird ansonsten auf die vorstehende Abwägung verwiesen.

Um Wiederholungen zu vermeiden wird hierzu auf die vorstehende Abwägung verwiesen.

jetzt sehr stark befahren und es werden damit Lärm- und insbesondere Abgase verursacht, die in einem Erholungsgebiet als Nachteil eingestuft werden müssen.

Ankum muss hinsichtlich der zugewiesenen Funktion als Wohn- und Erholungsort hinsichtlich der Emissionen aus Lärm- und Luftverunreinigungen besondere Aufmerksamkeit zugewandt werden. Hier reichen die Vorgaben aus der TA-Luft und TA-Lärm (BImSchG und BImSchV) nicht aus. Die Emissionen, die bereits jetzt zu verzeichnen sind, stehen klar gegen die funktionale Einstufung des RROP und LROP. Eine weitere Erhöhung der Emissionen widerspricht allen raumplanerischen Vorgaben und gefährdet die zukünftige Einstufung der Gemeinde als eingetragener Erholungsort.

Um Wiederholungen zu vermeiden wird hierzu auf die vorstehende Abwägung verwiesen.

9. Brandschutz und Brandlast

Eine Ausweitung des GI und GE Gebietes hätte zur Folge, dass die Gefahr und Wahrscheinlichkeit von Klein- und Großbränden steigt. Die Emissionen, die von einem Brand ausgehen, können erheblich sein. Je nach Windrichtung könnte ein Großteil der umliegenden Bevölkerung betroffen sein. Entsprechende Belastung geht zudem auch von Löschwasserhavarien aus. Im vorhandenen Industriegebiet lagern schon jetzt erhebliche Brandlasten unter anderem aus Ölen, Kraftstoffen, Holzmengen, Reigenmengen und vielem mehr. Die Auswirkungen konnten kürzlich noch bei der Fa. Wiesenhof in Lohne betrachtet werden.

Zur Gewährleistung eines ausreichenden Brandschutzes werden u.a. die Bestimmungen der vom DVGW herausgegebenen Arbeitsblätter W 331 und W 405 berücksichtigt. Die erforderlichen Löschwasserkapazitäten können teilweise durch den Wasserverband Bersenbrück über die abhängige Löschwasserversorgung bereitgestellt werden. Falls erforderlich, werden ergänzend unabhängige Löschwasserentnahmestellen in ausreichender Dimensionierung eingerichtet. Die Samtgemeinde Bersenbrück wird als Trägerin des Brandschutzes nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Regelwerke die entsprechenden Einrichtungen (z.B. Hydranten, Zisternen, Löschwasserteiche etc.) herstellen, damit ein ordnungsgemäßer Brandschutz gewährleistet werden kann. Notwendige Ausstattungen der abhängigen und unabhängigen Löschwasserversorgung werden mit dem Wasserverband Bersenbrück und dem Ortsbrandmeister sowie der Hauptamtlichen Brandschau abgestimmt.

Im übrigen ist festzustellen, dass weder von der Hauptamtlichen Brandschau beim Landkreis Osnabrück noch von der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Bersenbrück Bedenken gegen die vorliegende Planung vorgebracht wurden.

10. Der Schutz der Heimat- und Kulturlandschaft

Es geht um nicht viel weniger als um den Erhalt der hiesigen, bäuerlich geprägten Kulturlandschaft und da sollte es auch gerade für

Die individuelle Beurteilung von Beeinträchtigungen der Heimat und der Kulturlandschaft

uns als Einwohner das Gebot der Stunde gegen die Landschaftszerstörung sein, diesen Ort mit Industrie vollzupflastern.

Eine massive Ausweitung der Gewerbe- und Industriegebietsflächen, wenn auch Stück für Stück, nach der Salami taktik, passt einfach nicht zum übrigen Ortskern, zu seinem Ortsbild, zum neuromanischen Artländer Dom mit seinen Bögen durch den Ort und nicht zu seiner ländlichen Umgebung, bestehend aus Ferienhöfen und bäuerlichen Strukturen.

Eine Ausweitung des Gewerbe- und Industriegebietes würde einen offiziell ausgewiesenen Wanderweg (siehe Karte RROP) weiter verunstalten. Außerdem sei an dieser Stelle auch nochmals genannt, dass durch Ankum einige andere sehenswerten Routen (Wiehengebirge, Bersenbrücker Landweg, Artlandrouten, Straße der Megalithkultur, örtlich ausgewiesene Wander- und Erlebniswege und viele weitere) führen. Unter dem Punkt RROP 2004 D 3.8.01 seien an dieser Stelle auch nochmals die bedeutsamen Gebiete im Landkreis Osnabrück genannt mit Zitat: "Besonders stark werden auch die Gebiete (...) rund um Ankum (...) von der Bevölkerung in Anspruch genommen". In der Liste werden lediglich weitere 6 Örtlichkeiten genannt. Demnach genießt Ankum, welches als Naherholungsort auch noch auf weiteren Seiten im RROP genannt wird, einen besonderen Status, welcher sogar nach LROP C 3.8.06 zu sichern, zu schützen und als solcher weiterzuentwickeln ist.

durch Bebauung erfolgt letztendlich durch jeden Menschen subjektiv.

Zur Versachlichung wird auf die Umweltprüfung verwiesen. Darin wird die Bedeutung des Änderungsbereichs 78/4 (vormals 78/5) für die Erholung sowie für das Landschaftsbild wie folgt bewertet (vgl. Kapitel 3.4.3 des Umweltberichts):

Erholungsnutzung:

Fläche mit insgesamt geringer Bedeutung für die ruhige landschaftsbezogene Erholung, empfindlichere Bereiche liegen östlich der Walsumer Straße und südlich der Wehberger Straße. Visuelle Beeinträchtigungen bestehen durch die angrenzenden Straßen, durch die westlich liegenden Gewerbegebiete sowie die intensive Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen mit vorherrschender Strukturarmut. Randliche Gehölzstrukturen und kleine Wälder im Umfeld des Änderungsbereichs sowie der über die Walsumer Straße und den „Knörlpatt“ verlaufende Wanderwege sind positiv zu werten.

Schutzgut Landschaftsbild:

Bei dem Änderungsbereich handelt es sich um eine überwiegend strukturarme, intensiv genutzte Kulturlandschaft am Ortsrand, die zudem baulich vorbelastet ist. Das Landschaftsbild wird zusammenfassend als weniger empfindlich eingestuft.

Die planbedingten Auswirkungen durch Verlust und Neugliederung der Struktur des Erholungsraumes wurden im Rahmen der Umweltprüfung mit wenig erheblich und auf das Landschaftsbild mit erheblich eingestuft.

Zur Minimierung der planbedingten Auswirkungen auf das Landschaftsbild soll im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung u.a. eine angemessene Ein- und Durchgrünung für die zukünftigen Gewerbegebiete vorgesehen werden. Ferner sollen z. B. durch angemessene Bauhöhenbeschränkungen weitere Maßnahmen zur Minimierung der Auswirkungen getroffen werden.

Die Umweltprüfung hat insgesamt ergeben, dass die erheblichen (negativen) Auswirkungen auf die Schutzgüter durch entsprechende Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen vermieden, minimiert bzw. kompensiert werden können.

Die konkreten Ausgleichsmaßnahmen sind im Rahmen der nachgeordneten Plan- bzw. Genehmigungsverfahren zu bestimmen.

Um Wiederholungen zu vermeiden wird ansonsten auf die vorstehende Abwägung verwiesen.

Zusammenfassung

Die 78. Änderung des Flächennutzungsplanes im Punkt 78/5 widerspricht, wie zuvor detailliert erläutert, den zugeordneten Funktionen des RROP und des LROP, dem BauGB § 1 und § 1 a, sowie dem BImSchG in erheblichem Maße und ist daher als rechtswidrig einzustufen. Insbesondere das sukzessive Vorgehen (Stück für Stück Erweiterung) stellt eine unzulässige Verfestigung einer rechtswidrigen Situation dar. Außerdem würde eine solche FNP-Änderung Anklam für die Zukunft in erheblichem Maße in seiner Wohnbarkeit sowie seiner Heimat- und Kulturlandschaft verunstalten und zudem auch die Grundstückswerte verringern.

Das Heranziehen von Ausgleichsflächen zwecks Kompensation der Umweltbelange kann nicht zum Erfolg führen, da unweit der Niedersachsenpark für derartige Nutzung extra eingerichtet wurde und die Stadt Bersenbrück laut den Raumordnungsprogrammen entsprechende Funktionen für industrielle und gewerbliche Nutzungen inne hat. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung muss daher zum Schluss kommen, dass entsprechend höherwertig ausgewiesene Gebiete in der Nähe den Vorrang haben.

Um dem Konkurrenztrieb der Kommunen zu entkommen, sollte darüber nachgedacht werden, dass in der Samtgemeinde sämtliche Industrieunternehmen, sowie Gewerbeunternehmen, die kein Handel sind, künftig in den Niedersachsenpark empfohlen werden. Der Niedersachsenpark ist für solche Ansprüche angelegt und extra eingerichtet worden. Die Kommunen müssten jedoch mit einem geeigneten Schlüssel an den Gewerbesteuerentnahmen beteiligt werden. Es kann nicht sein, dass die Kommunen hier in Konkurrenz um die emissionsträchtigen Unternehmen buhlen und sich den eigenen Ast der Wohnbarkeit der eigenen Orte absägen. Dabei haben wir die Möglichkeit, unsere Wirtschaftskraft gemeinsam im Niedersachsenpark zu bündeln.

An dieser Stelle sei auch nochmals gesagt, dass alle keine Stromtrasse wollen - bei Industrie scheint das anders auszusehen - obwohl

Zusammenfassend kann auch hier nochmals festgestellt werden:

1. Die vorliegende Planung ist erforderlich im Sinne von § 1 Abs. 3 BauGB.

2. Die vorliegende Planung ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar und erfüllt damit das Anpassungsgebot gem. § 1 Abs. 4 BauGB.

3. Die vorliegende Planung bereitet z. T. erhebliche Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter vor. Die erheblichen Auswirkungen lassen sich jedoch durch entsprechende Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen bewältigen.

4. Im Rahmen der Bauleitplanung sind zahlreiche städtebauliche Zielsetzungen und Belange zu berücksichtigen. Zentrales Gebot der Bauleitplanung ist daher das Abwägungsgebot nach § 1 Abs. 7 BauGB. Danach sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Jede planende Gemeinde kann und muss sich gelegentlich innerhalb des gesetzlich gesteckten Abwägungsrahmens in der Kollision zwischen verschiedenen Belangen für die Bevorzugung des einen und damit notwendigerweise für die Zurückstellung eines anderen Belanges entscheiden.

Die vollständige und gleich gewichtete Erfüllung aller zu berücksichtigenden und vorgebrachten öffentlichen und privaten Belange kann dabei i.d.R. nicht erreicht werden.

Die Samtgemeinde nutzt auch im vorliegenden Planungsfall ihren planerischen Ermessensbereich. Dies bedeutet in der Kollision zwischen den verschiedenen Belangen eine Bevorzugung der Berücksichtigung der Belange der Wirtschaft und ein Beitrag zu Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen durch Bereitstellung von Bauflächen und damit notwendigerweise die Zurückstellung anderer privater und öffentlicher Belange.

Der Änderungsbereich 78/4 (vormals 78/5) wird zur Deckung des gewerblichen Baubedarfs in der Gemeinde Anklam benötigt. Hierzu

diese sogar noch wesentlich mehr Emissionen emittieren.

Die Samtgemeinde Bersenbrück und vielmehr die Gemeinde Ankum sollte überlegen, welchen Weg sie zukünftig einschlagen will. Entweder weiterhin auf Wohn- und Erholungsgebiet zu setzen oder sich zukünftig ausschließlich der industrie- und Gewerbewirtschaft zu widmen. Beides zusammen schließt sich grundlegend aus.

stehen derzeit keine besser geeigneten Flächen zur Verfügung. Schwerer wiegende und damit vorrangige öffentliche oder private Belange stehen der vorliegenden Planung nicht entgegen.

Die Planung wird daher unverändert beibehalten.

Verhandlungsniederschrift Samtgemeinde Bersenbrück vom 03.11.2017 u.11.04.2016:

Heute erschein vor dem Unterzeichnenden und erklärte:

Ich, **Bürger 7** (persönliche Daten aus Datenschutzgründen anonymisiert), bin Eigentümer des im Änderungsbereich 78/3 gelegenen Flurstücks 187/3 der Flur 1, Gemarkung Rüssel, zur Größe von 15.182 qm. Derzeit führt die Samtgemeinde die vorzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum o. g. Flächennutzungsplanverfahren durch.

Hierzu möchte ich erklären, dass ich nicht bereit bin, die o. g. Fläche für eine Bebauung zur Verfügung zu stellen. Aufgrund der Nähe der Fläche zu meinem landwirtschaftlichen Betrieb kann ich nicht auf die Bewirtschaftung verzichten. Ein Wegfall dieser Fläche für die Bewirtschaftung würde für mich bedeuten, dass ich die Landwirtschaft aufgeben müsste.

Außerdem befürchte ich, dass ich durch eine Bebauung der in der Nähe meines Betriebes vorgesehenen Flächen (Änderungsbereiche 78/2 und 78/3) eine erhebliche Beeinträchtigung meiner landwirtschaftlichen Ausübung erfahren werde. Durch den geringen räumlichen Abstand wird es zu Beschwerden wegen Geruchs- und Lärmbelästigungen kommen.

Vorbemerkung:

Der ursprüngliche Änderungsbereich 78/1 wurde nach der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (§§ 3 u. 4 Abs. 1 BauGB) wieder aufgegeben. Die Anregungen des Eingebers beziehen sich daher nun auf die Änderungsbereiche 78/1 (vormals 78/2) und 78/2 (vormals 78/3).

Die im Rahmen der vorliegenden Änderung des F-Plan neudargestellten Bauflächen sind für die geordnete und nachhaltige städtebauliche Entwicklung der Gemeinde Ankum erforderlich. Dies wird insbesondere in der Begründung und der Bauflächenbedarfsanalyse 2035 der Gemeinde Ankum umfassend dargelegt. Daher werden in der vorliegenden Änderung auch Flächen der Landwirtschaft zu Bauflächen umgewidmet, die derzeit noch von landwirtschaftlichen Betrieben benötigt werden oder bislang aus sonstigen Gründen der Gemeinde Ankum noch nicht zur Verfügung stehen. Diese Bauflächen sind aus städtebaulichen Gesichtspunkten für die geplante Wohnbau- und Gewerbeentwicklung geeignet und werden daher - trotz fehlender Verfügbarkeit - als Baufläche dargestellt. Neben der grundsätzlichen städtebaulichen Eignung und des prognostizierten Flächenbedarfs liegt der Hauptgrund für eine Beibehaltung der Wohnbauflächenendarstellung in dem dadurch gegebenen Vorkaufsrecht der Gemeinde (§ 24 Abs. 1 Nr. 5 BauGB).

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass mit der bauleitplanerischen Umwidmung von bis-

lang landwirtschaftlichen Flächen in Bauflächen keine Flächenenteignung erfolgt oder beabsichtigt ist. Die bisherige landwirtschaftliche Nutzung kann daher auch weiterhin ausgeübt werden.

Aufgrund von Eingaben im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (§§ 3 u. 4 Abs. 2 BauGB), insbesondere zu landwirtschaftlichen Geruchsmissionen, wurden die Wohnbauflächen des Änderungsbereichs **78/1** nunmehr um rd. 4,8 ha verkleinert. Hierdurch wird die in der Grobabschätzung der Landwirtschaftskammer dargestellte GIRL-Grenzwertlinie von 0,10 (entspricht Geruchswahrnehmungen an 10 % der Jahresstunden) weitgehend eingehalten.

Mit erheblichen Auswirkungen auf die Landwirtschaft ist daher nicht zu rechnen.

Die im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung temporär auftretenden Geruchs-, Staub- und Geräuschmissionen sind als ortsüblich hinzunehmen.

Bis auf die immissionsbedingte Verkleinerung des Änderungsbereichs 78/1 (vormals 78/2) wird die Planung daher unverändert beibehalten.

Darüber hinaus sind keine Anregungen oder Bedenken weder von privater Seite noch von den Trägern öffentlicher Belange zu dieser FNP-Änderung vorgebracht worden.

gez. Dr. Baier
(Samtgemeindebürgermeister)

gez. Heidemann
(Fachdienstleiter III)